



Wortprotokoll der 85. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 15. Februar 2016, 16:05 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 11

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

BT-Drucksache 18/7244

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Reinhard Grindel [CDU/CSU]

Abg. Dirk Wiese [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 8
Sprechregister Abgeordnete	Seite 9
Sprechregister Sachverständige	Seite 10
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Februar 2016, 16:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut		Bosbach, Wolfgang	
Grindel, Reinhard		Fabritius Dr., Bernd	
Harbarth Dr., Stephan		Frieser, Michael	
Heck Dr., Stefan		Gutting, Olav	
Heil, Mechthild		Hennrich, Michael	
Hirte Dr., Heribert		Heveling, Ansgar	
Hoffmann, Alexander		Jörrißen, Sylvia	
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Jung Dr., Franz Josef	
Launert Dr., Silke		Lach, Günter	
Luczak Dr., Jan-Marco		Lerchenfeld, Philipp Graf	
Monstadt, Dietrich		Maag, Karin	
Seif, Detlef		Noll, Michaela	
Sensburg Dr., Patrick		Schipanski, Tankred	
Steineke, Sebastian		Schnieder, Patrick	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Stritzl, Thomas	
Ullrich Dr., Volker		Strobl (Heilbronn), Thomas	
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	
Wellenreuther, Ingo	Woltmann, Barbara		
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			

Stand: 9. Februar 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Seite 2

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Februar 2016, 16:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Bartke Dr., Matthias	_____	Barley Dr., Katarina	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Fechner Dr., Johannes	<i>J. Fechner</i>	Högl Dr., Eva	_____
Flisek, Christian	_____	Lischka, Burkhard	_____
Franke Dr., Edgar	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Groß, Michael	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Jantz, Christina	_____	Schieder, Marianne	_____
Rode-Bosse, Petra	_____	Steffen, Sonja	_____
Rohde, Dennis	_____	Vogt, Ute	_____
Wiese, Dirk	<i>D. Wiese</i>		_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Binder, Karin	_____	Jelpke, Ulla	_____
Petzold (Havelland), Harald	_____	Lay, Caren	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	<i>J. Wunderlich</i>	Renner, Martina	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate	<i>R. Künast</i>	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	<i>H. Ströbele</i>	Notz Dr., Konstantin von	_____
<i>Maria Klein-Schwarz</i>	<i>M. Klein-Schwarz</i>		
	<i>F. Klein</i>		

Stand: 9. Februar 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Montag, 15. Februar 2016, 16:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Eralp	LINKE	
Yeliaz	LINKE	
Wolff	SPD	
Hage	B90/Grüne	
DR. ELIAS	CDU/CSU	
Krüger	"	

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Februar 2016, 16:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

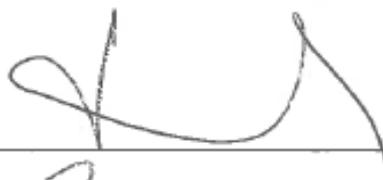
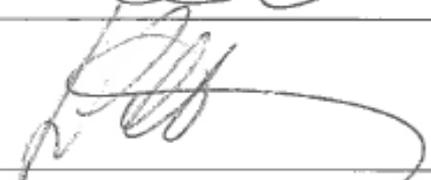
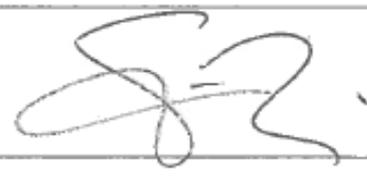
Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Rothmann / Pöschel		CRR/PR
Berlin			
Brandenburg	Wood		Reg. Ang.
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Beitruck		kt.
Nordrhein-Westfalen	KLEINOD		Rin. OLG
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Sale, Andrea		RA'in
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Bieda		RLG

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 15. Februar 2016, 16.00 Uhr

Name	Unterschrift
Prof. Dr. Jürgen Graf Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Dr. jur. Heinz Kammeier Universität Witten/Herdecke Fakultät für Gesundheit Lehrbeauftragter für Recht im Gesundheitswesen	
Dr. Susanne Lausch Leiterin der Forensischen Klinik im Bezirkskrankenhaus Straubing	
Dr. Helmut Pollähne Rechtsanwalt, Bremen	
Dr. med. Nahlah Saimeh Ärztliche Direktorin des LWL Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt	
Christoph Wiesner Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg	
Dr. Ines Woynar Rechtsanwältin, Hamburg	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Johannes Fechner (SPD)	19
Reinhard Grindel (CDU/CSU)	19, 25
Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 25
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 32, 33
Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19, 26
Dirk Wiese (SPD)	19, 26
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	19, 25, 33



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Jürgen Graf Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	11, 24, 27
Dr. jur. Heinz Kammeier Universität Witten/Herdecke, Fakultät für Gesundheit Lehrbeauftragter für Recht im Gesundheitswesen	12, 23, 27
Dr. Susanne Lausch Leiterin der Forensischen Klinik im Bezirkskrankenhaus Straubing	13, 23, 30
Dr. iur. Helmut Pollähne Rechtsanwalt, Bremen	14, 21, 22
Dr. med. Nahlah Saimeh Ärztliche Direktorin des LWL Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt	15, 20, 30
Christoph Wiesner Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg	16, 20, 32, 33
Dr. Ines Woynar Rechtsanwältin, Hamburg	17, 20, 32, 33



Die Vorsitzende Renate Künast: Einen wunderschönen Wochenbeginn. Das ist die erste von zwei Anhörungen heute. Wir beraten hier den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (StGB). Ich will alle Abgeordneten begrüßen, auch die aus dem Innen- und Gesundheitsausschuss sowie aus dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung. Ich begrüße außerdem natürlich die Sachverständigen und die Vertreter der Bundesregierung und Gäste und Besucher auf der Tribüne. Es geht um ein herausragendes Thema, durch das in letzter Zeit – aufgezogen anhand von Einzelfällen in der öffentlichen Diskussion – so einiges an uns adressiert wurde. Es ist besonders schwierig, weil man es mindestens schaffen muss, zwei zentrale Interessen zu einem Ausgleich zu bringen: das Freiheitsrecht des Einzelnen auf der einen und die Schutzpflicht des Staates auf der anderen Seite.

Verhältnismäßigkeit ist da ein Stichwort. Wenn ich an so manche Fälle denke, die durch die Medien gegangen sind, denke ich aber nicht nur an diese Kategorie, sondern auch an Missbrauch und nicht grundsätzlich sorgfältige Arbeit. Dieser Gesetzentwurf will sich jetzt – wir beraten auf der Basis von Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe – mit genau diesen Abwägungen beschäftigen. Ein zentraler Punkte der Reform ist, die Anwendungsvoraussetzungen des § 63 StGB zu konkretisieren und zwar im Sinne einer stärkeren Fokussierung auf gravierende Fälle, einer zeitlichen Begrenzung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Taten und einer Stärkung der prozessualen Sicherungen, um Fälle, wie wir sie in der letzten Zeit gesehen und erlebt haben, vielleicht auch darüber zu verhindern. Außerdem gibt es Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die umgesetzt werden müssen, wie die Anrechnung des Maßregelvollzugs auf verfahrensfremde Strafen. Und zu all diesen – jetzt nur angetippten – komplexen Fragen haben wir die Expertinnen und Experten aus dem medizinischen und dem juristischen Bereich hier.

Ich will jetzt zum Ablauf sagen: Wir machen es hier im Ausschuss recht locker. Wir bitten die Sachverständigen – neben ihren schriftlichen Darstellungen – immer um ein zirka

fünfminütiges Eingangsstatement. Da oben ist eine Uhr, die zählt runter. Wenn Sie mit der Zeit nicht auskommen, sagen Sie ruhig an welcher Stelle und wozu Sie gerne noch mal Fachfragen hätten oder worauf Sie später eingehen wollen; wir schaffen hier, das einzurichten. Und dann ist es bei uns so: Jede und jeder Abgeordnete hat jeweils eine Frage an zwei Personen oder an eine Person zwei Fragen. Wir führen mehrere Runden durch und kommen in der Zusammensetzung gut dazu, alles unterzubringen. Ich fange jetzt so an, dass ich beim ersten Mal Herrn Professor Graf das Wort gebe, wir gehen alphabetisch vor. Bei der Antwortrunde wird Frau Dr. Woyнар anfangen. Dann stoppen wir Ihren Vortrag nicht ab, aber wir hoffen immer auf Konzentration. Die Anhörung ist öffentlich, es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Das war jetzt das Vorspiel, und nun hat wirklich Herr Professor Graf das Wort, bitte.

SV Prof. Dr. Jürgen Graf: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will mich relativ kurz fassen. Sie haben angeführt, es hat in der Vergangenheit einige Fälle gegeben, die auch in der Presse gewesen sind, die teilweise die Entscheidung selbst betroffen haben, teilweise das Anordnungsverfahren und zumeist allerdings die Dauer der Unterbringung. Ich will aber auch sagen, dass das natürlich die Ausreißer waren, die Anlass geben, hier tätig zu werden, während die große Mehrzahl der Fälle völlig im gesetzlichen Rahmen abgelaufen sind, auch in dem Rahmen, wie es das Bundesverfassungsgericht vorgibt und in dem die Unterbringung ohne jede Kritik stattgefunden hat und teilweise noch stattfindet. Dennoch ist der eingeschlagene Weg zu einer Reform durchaus richtig. Was allerdings auch zu sagen ist: Man liest teilweise, dass das Ziel dieser Reform sei, die Zahl der Unterbringungen zu reduzieren. Das ist meines Erachtens das falsche Ziel. Das Ziel muss sein, die Unterbringungen so auszugestalten, dass sie erforderlich sind und dass sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dass dann möglicherweise die Zahl der Unterbringungen abnehmen wird, das ist vielleicht oder wahrscheinlich zu erwarten. Richtig ist auch, dass vor allen Dingen auf die Gefährdungstatbestände abgestellt wird, in denen Leib und Leben gefährdet werden. In den Fällen,



wie es sie in der Vergangenheit gegeben hat – ich habe in meinen Ausführungen zwei Fälle dargestellt –, bei denen es darum geht, Vermögensschäden als Anlasstat zu nehmen oder als Gefährdung, sollte man sehr vorsichtig sein. Allerdings gibt es auch Fälle, und das will ich hier nur kurz anführen, in denen nicht unbedingt Leib und Leben gefährdet ist und in denen trotzdem eine Unterbringung richtig war. Wir hatten vor einigen Jahren einen Fall, das war ein Waffennarr, der sich immer wieder auf Waffenausstellungen im Ausland sogenannte Wundertüten gekauft hat. Da wird von den Ausstellern alles, was sie am Ende nicht verkauft haben, zusammengepackt. Dann kann man alles aus der Tüte rausholen für ein paar Euro, was es dort gibt, Sprengschnüre und irgendwelche Patronen und irgendwelche Waffenteile. Er hat es dort zusammengekauft und dann in seiner Wohnung herumliegen lassen. Die ganze Wohnung war ein einzigartiges Waffenlager, nicht in Regalen, sondern teilweise lag es auf dem Tisch, teilweise auf dem Sofa. Und er selber war der Auffassung, dass er das Recht habe, Waffen zu besitzen. So lange andere Deutsche Waffen besitzen, dürfe er das auch und dementsprechend berief er sich auf das Grundgesetz. Er war völlig uneinsichtig. Von ihm ging eigentlich keine Gefahr aus. Aber er hat das Zeug bei sich gelagert, die Gefahr war eben die Lagerung. Er hatte überhaupt keinen Überblick mehr. Wer in die Wohnung kam, konnte einfach etwas mitnehmen. Der Postbote konnte sich bedienen, wenn er ein Päckchen abgab; das hätte er gar nicht gemerkt, so viel lag da rum. Und das war eben die Gefahr. Wir waren relativ sicher, dass man da wahrscheinlich nicht zurechtkommt, und der Mann selbst quasi eine wandelnde Waffe darstellte. In einem anderen Fall, bei dem es auch nicht unbedingt um Leib und Leben ging, hat einer ständig irgendwo angerufen und Anschläge angedroht. Da fuhr der ganze Kreis, der ganze Regierungsbezirk alle Maßnahmen hoch und man durchsuchte alles Mögliche, und es zeigte sich: Es war heiße Luft. Und er hat es x-Mal gemacht, und die Frage war, ob man diese Ressourcen so beschränken kann. Das sind Ausnahmefälle. So etwas wird man mit der heutigen Regelung machen können. Insgesamt allerdings bin ich der Auffassung, dass die Regelungen sachgerecht sind und dass sie in der Praxis die Möglichkeiten geben werden,

Entscheidungen klarer zu fassen und Fehler eher auszuschalten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke, Herr Professor Graf. Bevor ich Herrn Dr. Kammeier das Wort gebe, muss ich noch eine Information geben: Manche der Mitglieder des Ausschusses werden sich fragen, wieso sieht Herr Dr. Grußendorf, neben mir sitzend, so anders aus? Passiert ist, dass Herr Dr. Grußendorf seine Funktion im Hause gewechselt hat. Stattdessen leitet seit heute Frau Dr. Krebs das Sekretariat. Herzlich willkommen. Jetzt hat aber Herr Dr. Kammeier das Wort.

SV Dr. jur. Heinz Kammeier: Danke schön, dass Sie mir die Gelegenheit geben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich bemühe mich, mit der Zeit hinzukommen. Zur Frage der maßvollen Beschränkung der Anordnungen möchte ich zunächst betonen, dass ich es in Ordnung finde, dass die bloße Behandlungsbedürftigkeit eines Täters, wie man in den vergangenen Jahren noch annehmen konnte, keine Unterbringung nach § 63 StGB mehr rechtfertigen kann. Es kommt vielmehr auf den Gefährlichkeitsaspekt an, der von einer Person ausgeht, in seiner Person liegt oder als ein soziales Konstrukt beschrieben wird. Wichtig erscheint mir, das Augenmerk darauf zu richten – da setze ich den Akzent etwas anders als mein Vorredner – dass die Anordnungspraxis der Maßregel in den Landgerichtsbezirken vielleicht noch einmal genauer unter die Lupe genommen wird. Denn es kann wohl schwerlich Verständnis dafür geweckt werden, dass in manchen Landgerichtsbezirken eine hohe Quote von Anordnungen nach § 63 StGB erfolgt, in anderen weniger. Da könnte man nach den Gründen fragen: Sind die Leute dort gefährlicher oder weniger gefährlich, oder gibt es Alternativen in Form der unterschiedlichen Bewertung von Schuldfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit? Das sollte untersucht werden. Eine Möglichkeit für etwas mehr Klarheit wäre, die jetzige Regelung so nachzuarbeiten, dass man einen bestimmten Normenkatalog aufführt, so wie es § 66 StGB für die Sicherungsverwahrung macht. Ich habe das in meiner Stellungnahme angedeutet.

Zweites Stichwort: Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung. Ich begrüße, dass der Gesetzentwurf an der Unbefristetheit der



Maßregel festhält. Ich nehme zur Kenntnis, dass viele gern von einer Begrenzung der Dauer sprechen. Ich denke, die Maßregel als ein Instrumentarium der Gefahrenabwehr lässt sich nicht wie eine Strafe mit dem Maß von Schuld und damit von Tagen oder Jahren bemessen, sondern die Gefahrenabwehr, solange sie ein sozialadäquates Maß nicht unterschreitet, hat solange zu erfolgen – der Staat hat die Schutzpflicht –, solange eine bestimmte Gefährdung vorliegt. Frage ist dann allenfalls, ob zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus andere Alternativen statt Wegschluss denselben Schutz gewährleisten; das wäre zu prüfen. Wichtiger sind insofern weitere Kriterien, nämlich: Kann man auch im Falle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht – ähnlich wie bei § 66c StGB für die Sicherungsverwahrung – Ausstattungskriterien und Anforderungen an diesen Vollzug der Unterbringung bundesgesetzlich festlegen? Die Frage wäre vor allen Dingen, ob es möglich ist, die Bereitstellung eines sozialen Empfangsraums – also unter dem Rehabilitations- und Resozialisierungsaspekt – stärker zu betonen. Dann ist die Frage, und das ist eher ein Bereich, den ich an anderer Stelle betont habe, die Verhältnismäßigkeit nicht nur auf die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu beziehen, sondern auch auf die Frage der Eingriffsintensität. Ist die Unterbringung im Krankenhaus immer das geeignete Mittel oder reichen angesichts der psychiatrischen Versorgungs- und Kontrollmöglichkeiten andere Möglichkeiten aus, den erforderlichen Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Personen herzustellen? Dass bei den Überprüfungsmodalitäten nachgebessert werden soll, kann ich nur begrüßen; vielleicht kommen wir in der Fragerunde noch darauf zurück. Mir scheint wichtig, wenn es um gutachterliche Stellungnahmen geht, die das Unterbringungskrankenhaus gegenüber der Strafvollstreckungskammer abzugeben hat, dass diese sich, wie das Bundesverfassungsgericht Anfang letzten Jahres entschieden hat, nicht nur auf die gesundheitliche Entwicklung der Person zu beziehen hat, sondern dass auch gerade soziale Aspekte des Verhaltens der untergebrachten Person eine Rolle spielen können. So können unter Umständen Mitglieder einer Klinik, die als Sozialarbeiter oder

sogar als Pflegekräfte mit forensischer Erfahrung tätig sind, zu diesen Stellungnahmen mit herangezogen werden.

Rechtsschutz im Überprüfungsverfahren ist ein weiteres Stichwort. Mir scheint es sinnvoll zu sein, dass nicht nur bei den Überprüfungen, bei denen jetzt zusätzlich Sachverständige herangezogen werden, sondern ähnlich wie § 119a Abs. 6 des Strafvollzugsgesetzes dies bei der Sicherungsverwahrung vorsieht, auch bei den Überprüfungen im Maßregelvollzug nach § 63 StGB ein Anwalt beigeordnet wird. Ich denke, das kann die Etats der Länder unter Kostengesichtspunkten nicht so belasten. Die Uhr ist abgelaufen; ich mache dann einfach Schluss. Weiteres habe ich in der Stellungnahme geschrieben und kann auf Rückfragen dazu antworten. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Kammeier. Dann hat Frau Dr. Lausch das Wort.

SVe **Dr. Susanne Lausch**: Ich kann zu der Novellierung Folgendes sagen: Zunächst einmal wird die Beschränkung auf gravierende Fälle aus Sicht des Kliniklers unterstützt. Es gibt sicherlich Risikosituationen bzw. -konstellationen, in denen es erforderlich ist, dass auch bei geringfügigeren Anlassdelikten eine Maßregel nach § 63 StGB verhängt wird. Die Fälle sind aus meiner Sicht selten und bedürfen einer sehr differenzierten gefährlichkeitsprognostischen Untersuchung durch den Gutachter im Sinne einer fundierten Einzelfallbeurteilung. Was ich zur Befristung der Unterbringung nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus sagen möchte: Es gibt sicherlich Fallkonstellationen, wo wir mit einer Dauer von sechs Jahren der Unterbringung auskommen. Ich denke hier an Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis, die behandelbar und mit einem guten Nachsorgekonzept eben auch angegangen werden können. Es gibt allerdings eine Konstellation bzw. eine Gruppe von untergebrachten Personen mit Triebanomalien und Persönlichkeitsanomalien; da werden wir durchaus aufgrund unserer klinischen Erfahrungen mit längeren Unterbringungsauern rechnen müssen. Insgesamt ist eine zeitliche Begrenzung aus klinischer und medizinischer Sicht sinnvoll. Es muss allerdings ein differenziertes und strukturiertes Behandlungsregime umgesetzt werden, in dem verschiedene Aspekte angegangen werden, und



zwar soziodemografische Aspekte, aber eben auch die Therapieverfahren, die mittlerweile in bekannter Weise nach dem risk-need-responsivity-Prinzip (RNR-Prinzip) in den Kliniken durchgeführt werden. Dieser integrative Behandlungsansatz benötigt aber erhebliches therapeutisches Personal, so dass das Geld kosten wird. Ein weiterer Baustein in der Gesamtbehandlungsplanung, der sehr wichtig ist, ist die forensische Nachsorge, die klinische Nachsorge, die momentan noch profitiert von der gemeinde-nahen Psychiatrie mit den dortigen Angeboten, die aber eher auf störungsspezifische Aspekte ausgerichtet sind und weniger auf die Resozialisierung von psychisch kranken Rechtsbrechern. Was die Einholung von Sachverständigengutachten anbelangt, da gibt es auch aus der Klinik durchaus Erfahrungen. Wenn hochfrequente Begutachtungen erfolgen, dann erleben Patienten es als Auszeit, als Wartezeit. Da wird erst auf den Gutachter gewartet, der dann mal sagt, ob die Klinik richtig liegt mit dem Behandlungsregime. Ich halte ein dreijähriges Intervall für angemessen, für medizinisch auch nachvollziehbar, und es wird wohl dem Patienten ein gewisses Sicherheitsgefühl geben, dass eine zweite Meinung oder ein zweiter Experte auf die Unterbringung bzw. auf die Behandlung sieht. Was wir benötigen, ist eine sorgfältige Dokumentation des Behandlungsverlaufs. Die benötigen wir für die Fortdauerentscheidungen, die die Kliniken selber abgeben, aber auch als Grundlage für die Gutachten. Was die Fortdauerstellungen der Kliniken anbelangt, ich habe es in meiner Stellungnahme erwähnt: Es gibt jetzt aus einer Arbeitsgruppe in Bayern Standards bzw. Handreichungen für solche Fortdauerstellungen, die dann eine Grundlage sowohl für die gerichtliche Entscheidung geben sollen, aber auch als Grundlage für die externen Gutachter dienen. Insgesamt kann ich aus klinischer Sicht sagen, ist die vorgesehene Novellierung begrüßenswert. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Herr Dr. Pollähne das Wort.

SV Dr. iur. Helmut Pollähne: Ich danke für die Einladung und versuche ebenfalls, mich kurz zu fassen und an die vorgegebene Zeit zu halten. Erstens, die Reform ist überfällig. Ich will es auf

den Punkt bringen: Es ist zu leicht, in die forensische Psychiatrie hineinzugeraten, und es ist zu schwer, wieder herauszukommen. Zu groß ist die Gefahr, dort zu lange untergebracht zu sein. Es hat Zeiten gegeben, da wurde der § 63 StGB als „Rechtswohltat“ bezeichnet. Den Begriff der „Rechtswohltat“ in diesem Zusammenhang fand ich schon seinerzeit äußerst zweifelhaft. Es gibt im Strafbereich den Begriff des „Strafübels“, in manchen Fällen muss man inzwischen vom „Maßregelübel“ sprechen. Also: Eine grundlegende Reform dieses Bereichs ist angebracht, und zwar eine, die auch die Existenz des § 63 StGB insgesamt einmal in Frage stellt, vor dem Hintergrund der Debatten über die Behindertenrechtskonventionen und über die Fragwürdigkeit der §§ 20, 21 StGB. Meine zentrale Kategorie für die Bewertung der Vorschläge ist die Kategorie der Rechtssicherheit. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf zwar zu begrüßen, aber eigentlich nur ein „Reförmchen“. Er hat zwar richtige Ansätze, er bleibt aber halbherzig. Er entwickelt neue Regeln, sieht aber gleichzeitig zu viele Ausnahmen vor. Richtig ist sicherlich, dass sowohl bei der Anordnung als auch bei der Vollstreckung angesetzt wird. Wie aber schon in anderen Stellungnahmen deutlich gemacht wurde, bräuchte es erhebliche Änderungen im Vollzug und in der Praxis, wo der Bundesgesetzgeber aber möglicherweise mit seinen Zuständigkeiten nicht sehr weit kommt. Auf der Anordnungsebene – das ist für mich die Ebene der materiellen Rechtssicherheit – muss der § 63 StGB dringend eingegrenzt werden, was die Unterbringungs Voraussetzungen betrifft. Ich denke, die Anlassdelikte müssten noch weiter zurückgenommen werden als dies beabsichtigt ist, und auch die drohenden Delikte sind weiter einzugrenzen. Es dürfte nur wenige Ausnahmen geben. Für mich nicht eingängig, auch als Jurist, ist die Kategorie der „Gefahr einer Gefährlichkeit“ oder die „Gefahr einer Gefährdung“. Dies ist kaum zu prognostizieren. Im Vordergrund steht bei § 63 StGB die Freiheitsentziehung. Die bedarf der Legitimation; deswegen sehe ich Vorschläge etwas kritisch, dort hineinzuschreiben, dass auch nichtfreiheitsentziehende Maßregeln hier schon Platz greifen könnten. Ich halte das auf einer anderen Ebene für angebracht. Ich hielte es für wichtig, für die Anordnung des § 63 StGB das



Subsidiaritätsprinzip wieder festzuschreiben, das zurzeit auf das Vollstreckungsrecht verschoben worden ist oder nach geltenden Vorstellungen erst auf der Vollstreckungsebene Platz greift. Die vorgesehenen Änderungen im Vollstreckungsrecht sind, wie schon allgemein angedeutet, richtige Ansätze, bleiben aber auf halber Strecke stehen. Ich würde mich für eine auch zum Teil absolute Befristung stark machen und nicht für eine relative, die nur Staffelfristen kennt mit vielen Ausnahmen. Was ich nicht verstehe – warum hat man die ehemals diskutierten Vorschläge zur Reform der Überprüfungsfristen im § 67e StGB wieder aufgegeben? Was ich wichtig fände, wäre eine Reform des § 67b StGB, die weitergehend als bisher ermöglichte, die anordnende Unterbringung zur Bewährung auszusetzen, auch über die Zweijahresgrenze der Parallelstrafe hinaus. Es wird viel über die Notwendigkeit der Vorsorge diskutiert; zu Recht, mindestens so wichtig wie ein System der Vorsorge ist die entsprechende Nachsorge. Die geplanten Änderungen im Verfahrensrecht – für mich die Kategorie der prozeduralen Rechtssicherheit – sind richtige Ansätze, was die externe Begutachtung betrifft. Hier hat man aber zum Teil etwas über das Ziel hinaus geschossen. Es sollte nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg festgelegt werden, dass es bei jeder Überprüfung durch einen externen Gutachter jemand anderes sein muss. Es kann durchaus Fälle geben, wo es sinnvoll ist, denselben noch einmal zu nehmen. Die Festschreibung auf bestimmte Disziplinen im Gesetz halte ich für bedenklich. Ich weiß nicht, warum es notwendig ist, ins Gesetz zu schreiben, es müssten Psychiater oder Psychologen sein. Entscheidend ist nicht so sehr die Fachdisziplin, sondern ihre tatsächliche Professionalität. Wichtig schiene mir im Verfahrensrecht, das wurde schon von Herrn Dr. Kammeier angedeutet, die notwendige Verteidigung in allen Überprüfungsverfahren für den § 63 StGB. Und wichtig wäre mir auch, das habe ich in einem Sonderpapier schon vorgelegt, die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen StVK-Beschlüsse, also Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern. Ganz kurze Schlussbemerkung zum § 64 StGB, der bisher noch keine Erwähnung gefunden hat und der eigentlich nicht im Zentrum dieses Entwurfs steht: Auch hier

wäre eine Gesamtreform überfällig, das muss aber wohl die Zukunft richten. Dass im § 64 Satz 2 StGB eine Klarstellung vorgesehen ist, wonach eine Behandlungsdauer von mehr als zwei Jahren nicht die Anordnung blockiert, wie es einige Senate am Bundesgerichtshof sehen, finde ich gut; hier greift der Gesetzgeber ein und vertraut nicht darauf, dass das irgendwann der Große Senat klärt. Die Härtefallregelung unter Bezugnahme auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Anrechnung auf verfahrensfremde Strafen ist sicherlich richtig, könnte aber etwas weiter greifen. Sie ist meines Erachtens zu eng an diese Verfassungsgerichtsentscheidung gekoppelt. So viel zum Einstieg. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Pollähne. Dann hat jetzt Frau Dr. Saimeh das Wort.

SVe **Dr. med. Nahlah Saimeh**: Vielen Dank. Ich sitze hier als Referatsmitglied der DGPPN, der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde und bin für die forensische Psychiatrie im Vorstand der DGPPN. Hauptamtlich bin ich als ärztliche Direktorin einer großen forensischen Klinik in Lippstadt in Westfalen tätig, dem LWL, Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt. Die forensische Psychiatrie war in den letzten 20 Jahren sicherlich in einer Schnittmenge verortet zwischen psychiatrischer Versorgung Schwerstkranker und krankheitsbedingt delinquenten Personen und auch einer großen medialen Öffentlichkeit und entsprechend kriminalpolitischen Wandlungen. Wir haben mittlerweile 12.500 Menschen in der forensischen Psychiatrie. Eine Zeitlang war dies durch steigende Zuwächse der Einweisungen mitbedingt, aber maßgeblich ist nach wie vor eine recht lange Verweildauer. Man kann sehr gut verfolgen, dass die Verweildauer 1995 mit von etwas über vier Jahren auf einem Minimum war und mittlerweile bei ungefähr acht Jahren liegt und im Einzelfall natürlich weit darüber. Wir haben zurzeit in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel ein Drittel aller Patienten über zehn Jahre in der forensischen Psychiatrie. Das war vor 15 Jahren ganz anders, da waren es nur 17 Prozent. Insofern bilden sich natürlich auch gesellschaftspolitische und kriminalpolitische Aspekte in dieser Versorgungsaufgabe ab. Von



daher haben wir als DGPPN schon vor einiger Zeit empfohlen, eine Reform der Maßregelunterbringung voranzutreiben und finden im Großen und Ganzen den Gesetzentwurf wirklich in die richtige Richtung gehend. Sicher ist sinnvoll, sich nur mit gravierenden Taten zu befassen, man muss aber auch sagen, dass 90 Prozent aller Patienten in der Forensik durchaus schwerwiegende Delikte begangen haben, also schwere Körperverletzungsdelikte, versuchte Tötungsdelikte, Sexualstraftaten oder Brandstiftungen. Aber sicherlich gibt es auch nach wie vor Menschen, die mit Bagatelldelikten eingewiesen worden waren. Das muss sich ändern. Wir befürworten die Befristung auf zehn Jahre. Ich schließe mich Frau Dr. Lausch an, dass eine Befristung auf sechs Jahre für die Behandlung schwerwiegender und sehr lang vorhandener psychischer Störungen zu knapp bemessen ist. Die Gutachtenfristen im dreijährigen Turnus sind von uns als Vorschlag in die Diskussionen miteingebracht worden. Wir haben in Nordrhein-Westfalen damit eigentlich eine gute Erfahrungen, weil externe Gutachten auch immer ein Qualitätssicherungsinstrument für die jeweiligen Kliniken sind. Der Blick von außen ist auch ein wichtiges rechtsstaatliches Prinzip in Bezug auf den Patienten, um beurteilen zu lassen, wo steht der Patient, was leistet die Klinik zu seiner Behandlung. Eine Steigerung dieser Gutachtenfristen halten wir für dysfunktional, so hat es auch Frau Dr. Lausch schon gesagt. Dann haben Patienten eigentlich den Eindruck, sie müssten sich immer nur auf irgendwelche Prüfungen vorbereiten, und ein Gutachten ist keine Prüfung. Es ist auch kein Aufsagen von Gedichten, sondern es soll von außen geguckt werden, wo steht jemand mit seiner Entwicklung und seiner gesundheitlichen Behandlung. Wir sind sehr für eine Vereinheitlichung der Personalausstattung. Die Patienten erbringen ein Sonderopfer, und die Personalausstattungen und die räumliche Ausstattung sind bundesweit durchaus sehr unterschiedlich. Aufgrund dieses doch gravierenden rechtsstaatlichen Eingriffs in die Freiheitsbelange der psychisch kranken Menschen halten wir es schon für sehr wünschenswert, dass ein einheitlicher, und zwar ein guter Standard gefunden wird. Anders als in der Sicherungsverwahrung, wo man nun gerade nach zehn Jahren noch einmal

besonders intensiv mit Therapie befasst ist, ist es zum Beispiel so, dass in der Forensik die Therapie im Sinne des Longstay-Konzeptes zurückgefahren wird. Auch da muss man sich nochmal drüber unterhalten, ob man nicht stärker zu einer Parallelisierung des § 63 StGB und des § 66 StGB kommen kann. Insofern finden wir die Tendenz durchaus sinnvoll. Wir haben hingewiesen auf die Qualifizierung von Sachverständigen, sowohl von Psychiatern als auch Psychologen, die forensisch zertifiziert sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Herr Wiesner das Wort.

SV Christoph Wiesner: Vielen Dank, zunächst einmal für die Einladung auch der Basis, also derjenigen, die das dann anwenden müssen oder anwenden dürfen, was Sie irgendwann beschließen werden. Ich glaube, es ist klar geworden – und das ist auch meine Meinung –, dass es gerechtfertigt ist, die Zügel im Anordnungsverfahren etwas anzuziehen. Auf das Anordnungsverfahren möchte ich mich letztendlich beschränken als Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer und einer Kammer, die mit Sicherungsverfahren zu tun hat und deshalb auch solche Anordnungen zu treffen hat. Warum die Zügel anziehen und vor allen Dingen, warum durch den Gesetzgeber? Ich mag das vielleicht mit einem Blick in die Praxis verdeutlichen, zumindest für meinen Bezirk, für den ich zuständig bin. Da ist es doch so, dass wir rund ein Drittel bis 40 Prozent – ich führe keine genaue Statistik – zurückweisen müssen an Anträgen, die von den Ermittlungsbehörden, von der Staatsanwaltschaft kommen, weil sie nicht den Anforderungen entsprechen, die schon die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Verfassungsgerichte aufgestellt haben. Meines Erachtens hat es den Grund darin, dass eine gewisse Angst besteht bei den oftmals jungen Kolleginnen und Kollegen, dass man, wenn etwas passiert, am Pranger steht: Warum habt ihr denn nichts getan? Wenn der Gesetzgeber tätig wird, ist es sicherlich leichter, einen solchen Antrag einmal nicht zu stellen, nicht zu Gericht kommen zu lassen. Allerdings bin ich dankbar dafür, dass es nach dem Entwurf dabei bleibt, dass auch geringfügige Delikte als Anlassdelikte grundsätzlich in die Prüfung einbezogen werden



können, ob dann eben eine Gefährlichkeitsprognose erheblicheren Umfangs gestellt werden darf. Ich habe Ihnen in meiner schriftlichen Stellungnahme zwei Beispiele geschildert, wo es in einem Fall um Sachbeschädigung gegangen ist. Dort hat jemand mit einer Spaltaxt zwar einen erheblichen Sachschaden angerichtet, aber keine Gewalt gegen Personen ausgeübt. Aber in der Begutachtung hat es sich mehr oder weniger als Zufall dargestellt, dass er in dieser Nacht nicht seine Eltern als Opfer auserwählt hat, sondern Autos. Im anderen Fall waren es Bedrohungen gegen die Ehefrau, die aber ebenfalls nach dem Sachverständigen so akut waren, dass sie jederzeit auch in die Verwirklichung umschlagen hätten können, zumal schon ein politischer Auftragsmord bei den Beschuldigten zu Buche gestanden hat. In beiden Fällen hätten wir quasi solche tickenden Zeitbomben wieder in die Öffentlichkeit schicken müssen, wenn wir eine Katalogisierung gehabt hätten, dass unterhalb bestimmter Strafanrohungen oder bestimmte Straftatbestände aus den Anlassdelikten ausgenommen worden wären. Das ist das eine, so dass ich es begrüße, wenn hier doch eine gewisse Öffnung ist, wenngleich die Tendenz des Gesetzgebers deutlich ist, dass es sich nur auf erhebliche künftige Straftaten beziehen darf. Zwei kritische Punkte habe ich in meiner Stellungnahme angemerkt. Das eine ist, dass ich es gerade wegen der Vielgestaltigkeit aus Sicht der Praxis vorzugswürdig fände, dass im Satz 1 ein „in der Regel“ oder ein „insbesondere“ oder ein „namentlich“ angefügt werde, um nicht nur auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen zu sein, sondern aus dem Gesetz selbst herauslesen zu können, dass das nicht abschließend und auf alle Fälle wie in Stein gemeißelt sein muss. Über den zweiten Satz des § 63 StGB der Neufassung kann man trefflich streiten. Ich habe den als Signal an die Praxis verstanden, dass man die Warnlampe angehen lassen soll, dass bei solch geringfügigen Bagatelldelikten eine besondere Begründung erforderlich ist. Das kann bei manchem Praktiker aber auch ins Gegenteil umschlagen, der das dann so versteht, dass bei erheblichen Anlasstaten vielleicht eine nicht mehr so sorgfältige Begründung erforderlich ist. Ein gewisses Missverständnis könnte durchaus erfolgen, so dass man da vielleicht auch überlegen könnte, ob dieser zweite Satz zwingend

notwendig ist, weil – so verstehe ich jedenfalls die bisher ergangene Rechtsprechung – in jedem Fall für die Anordnung einer solch außerordentlich belastenden Maßnahme eine sorgfältige Begründung verlangt wird. Insgesamt denke ich aber, dass aus Sicht der Praxis das Ziel des Gesetzes, zu einer Reduktion der Anordnungen zu kommen, durchaus auch mit den jetzigen Formulierungen erreicht werden könnte.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Wiesner. Dann hat als letztes nun Frau Dr. Woynar das Wort. Ich will sicherheitshalber für alle diejenigen, die Fragen stellen wollen, schon einmal sagen, Herr Dr. Pollähne muss auf alle Fälle um 17.30 Uhr hier los wegen eines Zuges. Wer an ihn Fragen hat, sollte sie nicht erst in der zweiten Runde stellen. Bitte, Frau Dr. Woynar.

Sve **Dr. Ines Woynar**: Im Prinzip ist der Bereich, aus dem ich komme, die Basis auf der anderen Seite. Ich komme aus dem Bereich der Strafverteidigung und muss feststellen, dass es immer schwieriger wird, jemanden aus der Maßregel heraus zu verteidigen. Es ist schlicht unmöglich, die Kriterien entsprechend zusammenzutragen. Ein Problem ist bei dem Gesetzentwurf meines Erachtens, dass die Erheblichkeitsschwelle konkretisiert werden muss. Ich bin der Auffassung, dass sich die Anordnung auf schwere Sexual- und Gewaltdelikte beschränken soll. Wirtschafts- und Vermögensdelikte gehören nicht in den Katalog der Anlassdelikte. Das Überprüfungsverfahren muss sich mehr auf die Gefährlichkeitsprognose im Hinblick auf die Anlassdelikte konkretisieren oder konzentrieren, nicht so sehr auf die Fortdauer der Erkrankung. Problem zeitliche Limitierung: Wir reden hier eigentlich über die Maßregel nach § 63 StGB, die Maßregel nach § 64 StGB, Herr Dr. Pollähne hat das schon gesagt, wird da ein bisschen gestreift. Bei der Maßregel nach § 63 StGB bin ich der Auffassung, dass eine absolute Höchstfrist erforderlich ist. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sollte sechs Jahre nicht überschreiten. Danach muss man über alternative Betreuungsangebote und Unterbringungsmöglichkeiten nachdenken. Meine Erfahrungen sind, dass ohnehin fast jeder, den ich in eine Entlassungssituation hinein berate und verteidige, in betreute Einrichtungen geht. Ich muss das ambulante Betreuungssetting



organisieren, und wenn wir vernünftige Einrichtungen hätten, würde man eine Entlassung viel früher organisieren und beschließen können. Die Fristenkontrollen bei der Fortdauerüberprüfung sollte man nicht alleine der Vollstreckungsbehörde Staatsanwaltschaft überlassen. Zum Teil kommen die Stellungnahmen aus den Kliniken zu spät, zum Teil kommen die Akten zu spät an die Strafvollstreckungskammer. Man sollte darüber nachdenken, ob nicht die Strafvollstreckungskammern eigene Kontrollen haben, in Hamburg wird das tatsächlich umgesetzt. Die Verkürzung der Überprüfungsintervalle auf sechs Monate ist grundsätzlich sinnvoll. Das ist bei der Maßregel nach § 64 StGB so, man muss aber auch dabei beachten, wenn wir ins Rechtsmittel gehen, ist zum Teil eine Oberlandesgerichtsentscheidung noch nicht da, wenn schon der zweite Anhörungstermin terminiert werden muss. Zwingend ist aus meiner Sicht eine Pflichtverteidigerbestellung bei der mündlichen Anhörung bei allen Maßregeln, nicht nur bei der nach § 63 StGB. Problem Gutachten: Auch das hatten meine Vorredner schon gesagt – die Mandanten, sage ich jetzt, also Ihre Patienten, fühlen sich tatsächlich permanent auf dem Prüfstand, wenn sie häufig begutachtet werden. Ich würde sagen, wenn eine vernünftige Verteidigung mit im Spiel ist, kann durchaus erörtert werden, ob das Sachverständigengutachten nicht ein halbes Jahr verschoben wird, weil man noch eine Lockerungsmaßnahme abwarten möchte und so eigentlich auch ein bisschen „Bestimmer“ sein kann und nicht eine krasse gesetzliche Regelung hat. Das gleiche betrifft die Auswahl der Sachverständigen. Ich bin Kriminologin mit Leib und Seele, und ich wehre mich eigentlich die ganze Zeit dagegen, dass das nur die Psychologen und die Psychiater können sollen. Die Kriminologen haben maßgeblich in der Forschung dazu beigetragen, entsprechende Standards zu entwickeln, und insofern sollte man da nicht so sehr an die Fachkompetenz der Psychiater denken. Eine vernünftige Arbeit erwarte ich eigentlich von jedem, und Erfahrung muss auch nachgewiesen werden. Die Krux der langen Dauer: Es hängt auch damit zusammen, dass wir keine geeigneten Nachsorgeeinrichtungen haben, dass wir kein geeignetes Setting haben für eine vorzeitige Entlassung. Wenn ich jetzt das Beispiel sagen

darf: Der 80-jährige, der mittlerweile 40 Jahre im Maßregelvollzug ist, sitzt im Rollstuhl, der kann wirklich niemandem etwas tun, aber wir haben keine Möglichkeit, ihn irgendwo anders unterzubringen, weil ihn keiner haben will. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Ich habe jetzt schon ein paar Wortmeldungen von Herr Ströbele, Herrn Fechner, Frau Klein-Schmeink, Herrn Wiese, und auch Herr Grindel steht auf der Liste. Herr Ströbele beginnt, bitte schön.

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Eine kleine Bemerkung zu den beiden ersten Vorträgen. Was ich überhaupt nicht nachvollziehen kann, Herr Dr. Graf, ist Ihre Aussage, dass die Mehrzahl sich im gesetzlichen Rahmen hält und eigentlich nicht zu beanstanden ist. Woher nehmen Sie eine solche Annahme? Wie kommen Sie darauf? Haben Sie das überprüft, haben Sie das überprüfen lassen? Ich kann nur sagen, ich war 30 Jahre lang Rechtsanwalt, Strafverteidiger: Immer, wenn ich in die Anstalt gegangen bin und einen Mandanten dort vertreten habe und den einen oder anderen Fall mitbekommen habe, da haben mir die Haare zu Berge gestanden, was für Leute dort sitzen und aus welchen Gründen die da sitzen. Zu Ihnen an den BGH kommen offenbar die Fälle, wo Sie sagen: Naja, da gibt es mal den einen oder anderen Ausrutscher, aber sonst ist das in Ordnung. Ich kann das überhaupt nicht nachvollziehen. Meine Fragen richten sich aber erstens an Herrn Dr. Pollähne und zweitens an Herrn Wiesner, weil Sie sich beide sehr stark auf die Praxis bezogen haben. An beide die Frage: Haben Sie einmal die bisherigen Vorschriften und die geplanten Vorschriften anhand der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft? Ist das damit vereinbar? Die UN hat sich darüber sehr sachkundige Gedanken gemacht und Richtlinien festgelegt und das aufgeschrieben, aber keiner kümmert sich darum. Deshalb erwarte ich eine Auseinandersetzung damit. Das zweite ist, das...

Die **Vorsitzende**: An wen geht die zweite Frage?

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ...Das geht immer an die beiden, an Herrn Dr. Pollähne und Herrn Wiesner.

Die **Vorsitzende**: Das macht in der Addition nachher vier, aber bitte, weiter!



Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das Zweite ist die ganz entscheidende Frage: Wollen Sie es wirklich verantworten, dass für relativ geringe Straftaten sechs Jahre Unterbringung oder Maßregel angeordnet wird? Nehmen Sie einmal den Fall Mollath, der vielleicht – wenn überhaupt – eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahr bekommen hätte, wenn er strafrechtlich verurteilt worden wäre. Sollte man nicht ins Gesetz eine Vorschrift aufnehmen, dass das, was im Strafverfahren als Strafe hätte rauskommen können, mindestens ein Maßstab dafür sein sollte, was man in der Psychiatrie an Dauer anordnen kann? Es kann doch nicht wahr sein, dass jemand für vergleichsweise geringe Geschichten jahrelang in der Psychiatrie untergebracht ist, und wenn er nicht will, wird das herbeigeführt mit Medikamenten oder Wegsperrern oder anderen Maßnahmen.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte eine kurze Frage an Herrn Dr. Kammeier und an Frau Dr. Lausch, ob sie den Gesetzentwurf für präzise genug und insbesondere, was die Bestellung, das Aussuchen der Gutachter und die Fristen der Überprüfungen angeht, für zielführend und praktikabel halten, so dass sich etwa ein Fall Mollath nicht wiederholt. Das wäre meine Frage an Sie als Praktiker.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich stelle die Fragen heute aus Sicht des Gesundheitsausschusses, weil es in der Forensik auch um Therapie geht. Deshalb meine Frage an Frau Dr. Saimeh: Hat aus Ihrer Sicht in diesem Gesetzentwurf die Form der ambulanten Vor- und Nachsorge eigentlich den gebührenden Anteil? Wäre es grundsätzlich möglich, da auch eine Form der ambulanten Versorgung als Alternative zu langjähriger stationärer Unterbringung vorzusehen, und können Sie sich vorstellen, dass das auch durch bundesrechtliche Vorgaben gestärkt werden könnte?

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Erste Frage geht an Herrn Dr. Kammeier und Frau Dr. Lausch, die Frage nach der Begrenzung der Gutachter. Müsste man das ausweiten auf andere Berufsgruppen – wir hatten gerade Kriminologen gehört – und ist das aus Ihrer Sicht sinnvoll und praktikabel? Und die zweite Frage geht noch einmal an Frau Dr. Lausch. Frau Dr. Woyнар hatte gerade gesagt, dass es eine absolute Unterbringungsfrist von sechs

Jahren geben sollte. Meine Frage ist: Schadet das nicht möglicherweise einem Therapieerfolg, weil derjenige, der sich in Behandlung befindet, dann natürlich Therapiemöglichkeiten verweigern kann, weil er genau weiß, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt das Ende der stationären Unterbringung ist?

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Herr Ströbele hat im Grunde genommen mehr das Problem beschrieben, dass die Anlasstat nichts zu tun hat mit der Prognose und der Schutz der Öffentlichkeit, die von dem psychiatrisch kranken Rechtsbrecher an Gefahren ausgeht. Deswegen würde ich gerne noch einmal fragen wollen, und zwar Herrn Professor Graf und Frau Dr. Saimeh: Herr Wiesner sagt im Grunde genommen – Öffnungsklausel, um zwar die Zügel anzuziehen, aber in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit zu haben, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Der Deutsche Richterbund hingegen stellt in seiner Stellungnahme streng auf Katalogstraftaten ab. Ich meine – Klammer auf – da kann man sich bei den Richtern fragen, ob das in Zukunft nicht auch der Rechtspfleger machen kann: einfach abhaken, fällt drunter oder nicht. Aber gut. Da würde ich gerne wissen, Herr Professor Graf und Frau Dr. Saimeh, ob Sie bei der Frage der Anlasstaten sagen, dass wir mit der Formulierung, wie sie jetzt ist, gut aufgestellt sind oder ob in diesen beiden Alternativen in die eine oder andere Richtung noch nachgebessert werden sollte. Das Zweite ist die Frage des drohenden wirtschaftlichen Schadens. Da wird zum Teil grundsätzlich angemerkt, dass das in Zukunft als drohende Gefahr ausgeschlossen sein sollte. Da würde ich wissen wollen, ob Sie nach wie vor der Auffassung sind, dass auch ein drohender wirtschaftlicher Schaden schon die Unterbringung rechtfertigt.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Als Herr Dr. Pollähne sagte, die Gefahr der Gefährlichkeit soll unterbunden werden, was für ihn als Jurist nicht nachvollziehbar ist und für mich genauso wenig, da fiel mir Staatssekretär Krings ein, der im Plenum sagte, es soll ein abstraktes Gesetz geschaffen werden. Das bezog sich zwar aufs Asylpaket, aber ich denke, mitunter gibt es da schon Parallelen. Ich habe eine Frage zur Voraussetzung der Unterbringung. Wir haben schon gehört, der Deutsche Richterbund –



und ich bin von Amts wegen Richter a. D. – sagt, eine Katalogstraftat hat nichts mit einem Rechtspfleger zu tun, wie hier boshaft unterstellt wird, sage ich mal... An Frau Dr. Woynar: Halten Sie es auch für besser, diese Anlasstaten zu beschränken auf eben schwere Gewalt- oder Sexualdelikte und dann eventuell einen entsprechenden Deliktskatalog einzuführen? Und eine weitere Frage: Im Hinblick auf die Menschenwürde halte ich es für kritisch, dass das Gesetz weiterhin eine lebenslange Unterbringung möglich macht. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Höchstfrist aussehen? Sie haben gesagt sechs Jahre, Frau Dr. Saimenh sprach von zehn Jahren. Was spricht dafür, was spricht dagegen, das entsprechend auf sechs oder auf zehn Jahre zu begrenzen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann fängt Frau Dr. Woynar an mit den Antworten, und Sie haben die Fragen von Herrn Wunderlich.

SVe **Dr. Ines Woynar**: Vielen Dank. Ich hatte es schon gesagt, ich halte die Beschränkung bei der Anordnung auf schwere Gewaltdelikte und Sexualdelikte für sinnvoll; da nehme ich auch die Brandstiftungsproblematik rein, weil das immer etwas ist, was vom Grundsatz her psychiatrischer Behandlung bedarf. Ich habe jetzt keine Idee, wie dieser Katalog aussehen sollte, aber man sollte sich, ähnlich wie bei der Sicherungsverwahrung, Gedanken machen, so einen Katalog herauszuarbeiten. Um lebenslange Unterbringungen im Bereich des § 63 StGB zu vermeiden, ist eine strikte Behandlungsplanung meines Erachtens möglich, weil die Nachsorge bis hin in die Freiheit schon sehr früh beginnen kann, und die kann schon sehr früh mit dem Patienten organisiert und eingebunden werden. Es muss keine lebenslange Unterbringung sein. In den meisten Fällen, wenn wir in die Maßregeleinrichtungen gehen, sehen wir: Psychose-Erkrankungen können gut behandelt werden, das wissen auch die Psychiater, und man kann mit einem entsprechend vernünftigen ambulanten Setting ganz gute Betreuungsleistungen organisieren, und dann würde die Unterbringung einfach viel früher beendet werden können.

Die **Vorsitzende**: Herr Wiesner, Sie haben Fragen von Herrn Ströbele.

SV **Christoph Wiesner**: Soweit ich das verstehe,

waren das zwei Fragen, einmal in Bezug auf die UN-Resolution und einmal in Bezug auf die langen Unterbringungsauern bei geringfügigen Anlasstaten. Beim ersten halte ich es eigentlich mit Montesquieu und der Gewaltenteilung. Mir wurde ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt bzw. ein Referentenentwurf, zu dem ich Stellung nehmen sollte, den ich für sachgerecht halte und wo ich keine grundsätzlichen Bedenken sehe. Wenn das gegen internationale Normen verstoßen sollte, dann ist es eigentlich Ihre Aufgabe, die zu prüfen und letztendlich noch einmal zur Diskussion zu stellen. Mein Part als Richter setzt erst wieder ein, wenn ich eine verfassungswidrige Norm sehe, dann muss ich vorlegen usw. Das sehe ich hier nicht. Das war der erste Punkt. Der zweite Punkt: Ich glaube, da machen Sie den Fehler, nur auf die Anlasstat abzustellen und den Zweck und Sinn der Maßregel aus den Augen zu verlieren. Die Maßregel soll die Allgemeinheit letztendlich schützen, das ist der primäre Zweck. Und wenn Sie geringe Anlasstaten haben, die nur im Ausnahmefall zu einer Unterbringung führen dürfen, jetzt schon und im Besonderen auch nach dem Gesetzentwurf, dann haben Sie eine gewichtige, drohende Gefahr erheblicher Straftaten. Und solange die nicht beseitigt ist, dauert eben die Unterbringung. Das ist eine Prognoseentscheidung. Ihre Entscheidung als Politiker wäre dann zu sagen, okay, ich setze den Schutz des Individuums, seine Freiheitsrechte höher ein als die potentielle Gefährdung eines Einzelnen, so wie in meinen Beispielfällen. Sie können natürlich beim Sachbeschädiger sagen, den lass ich laufen, und letztendlich muss ich es in Kauf nehmen, wenn der eine Woche später seine Eltern umbringt. Das ist die Konsequenz Ihrer Sichtweise.

(Unruhe im Saal)

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat Frau Dr. Saimenh das Wort. Sie haben Fragen von Frau Klein-Schmeink und Herrn Grindel.

SVe **Dr. med. Nahlah Saimenh**: Zum Thema ambulante Vor- und Nachsorge und ambulante Versorgung als Alternative. Dazu ganz eindeutig: ja. Es gibt zwei Gruppen von Menschen, zwei Patientengruppen, die wir ganz eindeutig zum Teil sehr viel früher aus dem geschlossenen forensisch psychiatrischen Klinikum entlassen



könnten, wenn es hinreichend gut ausgestattete – personell gut ausgestattete und räumlich gut ausgestattete – Heime gäbe. Langzeitwohnheime, wo Menschen mit Intelligenzminderung leben können und wo Menschen mit chronischen Psychosen leben können, Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsstruktur durch die langjährige psychotische Erkrankung sehr verändert sind und die dauerhaft durchaus auf eine unterstützende Hilfe ihres Lebensrahmens angewiesen sind. Bei den intelligenzgeminderten Patienten ist es häufig so, dass wir da Menschen haben mit Brandstiftungsdelikten oder aber auch Menschen mit pädosexuellen Delikten geringerer Gewalttätigkeit, wo man sicher sagen muss, dass der hohe Sicherungsrahmen einer forensischen Klinik über viele Jahre hinweg nicht mehr nötig wäre, wenn es ambulant gut geführte und intensiv betreute Heime gäbe. Das ist ein Mangel, weil diese Leute natürlich dort langfristig leben müssen. Diese Leute brauchen eine Heimat, ein Zuhause. Und wenn sie einen Platz belegt haben, ist der über Jahre belegt, das heißt, da gibt es ein Manko. Hier also ganz eindeutig: ja. Was wir nicht reformuliert haben – offen gestanden, weil es uns nicht eingefallen ist –, aber was von den ärztlichen Direktoren der Kliniken noch mal angefügt wurde, und was sehr gut ist, ist das Thema der forensischen Tagesklinik. Es gibt möglicherweise Menschen, die wir früher in eine Langzeitbeurlaubung schicken könnten, wenn wir gleichzeitig sagen: Zu Hause kannst du übernachten, aber werktags kommst du von 8 bis 16 Uhr nochmal in die Tagesklinik. Also auch da: die Diversifizierung des forensisch-psychiatrischen Therapieangebotes analog zu den Möglichkeiten in der allgemeinen Psychiatrie. Dann noch der Punkt der Katalogstraftaten – das ist natürlich ein juristisches Thema, aber gleichwohl. Wichtig ist in der Tat, dass wir insbesondere für Menschen zuständig sind, die in Folge ihrer schweren psychische Erkrankung, Betonung liegt auf „schwere psychische Erkrankung“, gravierende Straftaten begangen haben oder aber, die drohen, gravierende Straftaten zu begehen und im Vorfeld nur bestimmte Verhaltensweisen gezeigt haben, die aus günstigen Umständen heraus nicht besonders viel Ärger bereitet haben. Ich kenne Fälle von schizophrenen Menschen, die haben in der Familie einfache Körperverletzungsdelikte

begangen, Ohrfeigen, Treten, Schlagen, Randalieren, wo man sagt, naja, das muss die Familie irgendwie aushalten, wo man aber sehr genau nachweisen kann, dass das zugrundeliegende Warnsystem forensisch hochrelevant ist. Da muss man sagen, wenn die Mutter jetzt schon in der Tür eingeklemmt und ihr ein Aschenbecher auf den Kopf gehauen wird, wo man sagt, naja, vielleicht ist es nicht schwer genug, wo aber ein Vergiftungswahn vorliegt und Tötungsgedanken in der Erkrankung verbalisiert werden – da hat man ein hohes Risiko. Insofern glaube ich, dass wir schon eine Möglichkeit brauchen, Menschen, die in Folge ihrer Erkrankung nicht schuldhaft Gefahr laufen, schwerste Straftaten zu begehen, auch forensisch unterzubringen im Sinne der Therapie. Ich sehe den Auftrag zunächst einmal als Besserung im Sinne der Behandlung und im zweiten Sinne als Sicherung. Aber es kann nicht sein, dass der schizophrene Dauerklawer, die Verwahrlosungskriminalität bei schizophrenen Menschen mit vielen Ladendiebstählen, Beleidigungen, Bedrohungen, Schwarzfahren usw. zur Forensifizierung führen. Und wir sind sehr dankbar für die Befristung, weil auch in dem gesellschaftspolitischen Umfeld die Psychiatrie eindeutig sagen muss, wir sind eine medizinische Disziplin, wir können bis zu einem gewissen Maße behandeln, wir können aber nicht alle Gefahr von der Gesellschaft abwenden. Da ist eine sinnvolle Befristung sicher wünschenswert.

Die Vorsitzende: Danke sehr, dann ist jetzt Herr Dr. Pollähne dran.

SV Dr. iur. Helmut Pollähne: Ich gestatte mir zwei ganz kurze Nachbemerken zu dem Stichwort „forensische Tagesklinik“, Frau Saimeh. Ich meine, das sind Dinge, die nach geltendem Landesvollzugsrecht eigentlich möglich sind. Da müsste nicht unbedingt der Bundesgesetzgeber ran, da hapert es eher an der Praxis. Und der zweite Punkt, der leitet schon über zu der mir gestellten Frage, ob es Anlassdelikte gibt, die zwar für sich genommen nicht erheblich genug sind, aber nach sachverständiger Einschätzung die Gefahr schwerwiegenderer Taten in Zukunft rechtfertigen. Ich halte die Grundkonstruktion für fragwürdig und problematisch. Zu Ende gedacht würde das heißen: Eigentlich braucht jemand gar nichts machen – wenn ein Sachverständiger feststellt,



der ist gefährlich, müsste er untergebracht werden, obwohl noch nichts passiert ist. Das ist die Binnenlogik, und wir haben es mit Strafrecht zu tun und mit der Möglichkeit unbefristeter Freiheitsentziehung. Wir sollten nicht so tun, als gäbe es nicht jenseits des Strafrechts Möglichkeiten, auf Probleme zu reagieren. Zu den an mich gestellten Fragen: Wie sieht es mit der UN-Behindertenrechtskonvention aus? Einerseits gibt der Text der Konvention nicht ganz so viel her, wie manche meinen. Da steht wenig Konkretes drin. Aber: Wir wissen doch einiges über die Motive, die eine Rolle spielten, aus den Materialien, die zugänglich sind, was die Verfasser der Konvention bewogen hat. Und wir wissen etwas aus den Äußerungen der zuständigen Fachausschüsse bei der UNO. Und da ist es inzwischen schon ein bisschen konkreter geworden. Ich meine, an zwei Stellen gibt es erhebliche Probleme des geltenden Rechts und des beabsichtigten Rechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Erstens, was die §§ 20, 21 StGB betrifft. Deren Ausgestaltung ist nach Auffassung der schon zitierten Fachausschüsse der UNO problematisch. Ich habe mich an anderer Stelle dazu geäußert. Es betrifft nicht nur die Frage von § 63 StGB, sondern überhaupt §§ 20, 21 StGB, aber das ist der erste Punkt, der in Frage gestellt werden müsste. Das würde natürlich das vorliegende Reformprojekt erheblich überlasten und ganz grundsätzlich in Frage stellen, aber irgendwann muss diese Frage gestellt werden. Und der zweite Punkt ist, dass die Konvention Freiheitsentziehungen auf der Grundlage psychischer Erkrankungen im Sinne von Behinderungen nach der Konvention verbietet. Da entstehen häufig Missverständnisse. Nicht alle, die sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befinden, sind Menschen mit Behinderungen im Sinne der Konvention, aber wahrscheinlich die meisten. Und deren Freiheitsentziehung ist begründet worden auf der Grundlage von Regelungen und wird aufrechterhalten auf der Grundlage von Regelungen, die die Freiheitsentziehung zumindest auch an ihre psychische Behinderung knüpfen. Das ist von der Konvention nicht erlaubt. Auch an der Stelle ist ein grundsätzlicheres Überdenken eigentlich angesagt. Des Weiteren wird in der Konvention sehr viel Wert gelegt auf Verfahrensabsicherungen, der

Unterstützung der Menschen mit Behinderungen, in unserem Sinne insbesondere psychischen Behinderungen. Diese sollen im Verfahren vor Gerichten und Behörden abgesichert und geschützt werden, so dass ihre Interessen zur Geltung kommen können usw. Das ist ein weites Feld. Pflichtverteidigung, wie es hier schon mehrfach erwähnt wurde, wäre ein Punkt, aber sicherlich nicht das einzige Mittel, um die Interessen dieser Menschen im Sinne der Konvention angemessen zu wahren. Ich weiß nicht, ob das noch zu abstrakt ist, aber die Bundesregierung und die Bundesrepublik tut sich bisher sehr schwer anzuerkennen, dass es im geltenden Recht, auch im Strafrecht, Defizite gibt im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist ratifiziert worden mit der Botschaft „alles gut, bei uns muss sich sowieso nichts ändern“. Das ist ein großer Irrtum, und da gibt es viel nachzuholen. Das ist der erste Punkt. Die zweite Frage bezog sich auf die Frage, wie kann man die Befristung irgendwie koppeln an die konkreten Taten, um die es geht, Anlasstaten und/oder drohende Taten? Das ist im geltenden System, solange das nicht verlassen wird, schwierig. Wenn Sie Unterbringungen haben im Zusammenhang mit § 21 StGB, wo immer auch eine Parallelstrafe ausgewiesen wird, dann haben Sie einen Anhaltspunkt und sagen: Der hat vom Gericht doch nur zwei Jahre Freiheitsstrafe gekriegt – wie kann es sein, dass der nach sechs Jahren immer noch in der Psychiatrie sitzt? Und es gibt Rechtsprechungen dazu, die die Frage der Unverhältnismäßigkeit durchaus an den konkreten Strafmaßen orientiert und sagt: Wenn der schon dreimal so lange sitzt, wie seine Freiheitsstrafe gewesen wäre, dann ist das langsam unverhältnismäßig. Wenn Sie aber Leute haben, die im Zusammenhang mit § 20 StGB untergebracht sind, bei denen keine Parallelstrafe ausgewiesen worden ist, dann haben Sie ein systematisches Problem. Dann müssten Sie das Gericht oder später die Vollstreckungsgerichte gewissermaßen auffordern, nachträglich eine Strafzumessung zu erfinden für Leute, die..., wie bitte?

(Zwischenruf Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ...mit dem Urteil)

SV Dr. iur. Helmut Pollähne: ...in das geltende System des Strafrechts kann ich nur schwer



einfügen, dass sich der Richter hinsetzt und sagt: Der ist zwar schuldunfähig, aber ich bilde jetzt eine Schattenstrafe für die spätere Vollstreckung. Da fehlt mir ein bisschen die Vorstellung, wie das in der Praxis funktionieren soll. Aber was sicherlich richtig ist, und das muss man zur Kenntnis nehmen – anknüpfend an das, was Frau Saimeh gesagt hat – die Unterbringungsdauern nehmen zu. Wir haben immer mehr Entscheidungen von Gerichten, die sagen, wie auch immer die Prognose ist, der Mensch muss jetzt raus. Es ist einfach unverhältnismäßig geworden. Und dann sind wir bei dem Thema, wo man sagt, Gefahrenabwehr reicht nicht für die lebenslange Zeit. Ich sage meinem Mandanten, du stehst im Verdacht, dir wird prognostiziert, dass du vielleicht wieder einen Menschen umbringst, du wirst hier auf Verhältnismäßigkeit nie rauskommen. Das muss ich den Leuten auch sagen. Aber bei vielen anderen Fällen kommt irgendwann der Punkt, wo die Gerichte sagen, es reicht. Wie auch immer die Prognose jetzt aussehen mag, es reicht, länger kann man in einem Rechtsstaat jemanden nicht seiner Freiheit berauben, selbst wenn draußen etwas droht. Und ich weiß nicht, ob man so lange warten muss, bis Gerichte das irgendwann sagen, sondern das sollte gesetzlich festgeschrieben werden. Danke.

(Beifallsbekundungen von der Zuschauertribüne)

Die **Vorsitzende:** Können wir da oben das mit dem Klatschen bitte sein lassen, wenn es geht? Jetzt hat als nächstes Frau Dr. Lausch das Wort.

SVe **Dr. Susanne Lausch:** Bei frühzeitiger Behandlungsplanung, beim Einsatz von geeigneten Behandlungsinstrumenten und Behandlungsmethoden werden innerhalb von drei Jahren Entwicklungen sichtbar und spürbar. Wenn man sich zum Beispiel schizophrene Untergebrachte ansieht: Da kann man mit der medikamentösen Behandlung und mit psychoedukativen Programmen bereits innerhalb von drei Jahren Entwicklungen oder Prozesse sehen, die in Richtung einer Remission gehen. Und wenn man bedenkt, wir setzen in der klinischen Psychiatrie oder in der forensischen Psychiatrie Behandlungsprogramme ein, die spezifische Dauern haben. Wir haben zum Beispiel kognitiv-behaviorale Methoden, die zwei Jahre dauern, das BPS möchte ich hier nennen, Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter. Nach

zwei Jahren haben sie diese Therapie durchlaufen, so dass man hier durchaus Entwicklungen sehen kann. Ich sehe es auch als Maßnahme für die Klinik, im Sinne einer externen Supervision und Korrektur oder einer Modifizierung des Behandlungsregimes und nicht zu vergessen für den Patienten, der ansonsten erst nach fünf Jahren einen externen Gutachter das erste Mal zu Gesicht bekommt.

Nun bin ich auch gefragt worden zur Qualifikation von Gutachtern. Ich halte es, anders als Sie, Frau Woynar, für richtig, dass Psychiater, also Ärzte und Psychologen, als Gutachter in Frage kommen. Es geht bei diesen schwer psychisch kranken Patienten um die Beurteilung einer Diagnose und um entwicklungspsychologische Aspekte und um die Evaluation von Therapiemaßnahmen. Ich denke, das ist bei Psychiatern und Psychologen schon in der richtigen Hand.

Dann bin ich gefragt worden zur absoluten Unterbringungsfrist von sechs Jahren. Wenn Sie sich vor Augen halten, dass wir schwere Triebanomalien in der forensischen Psychiatrie behandeln, sadistische Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, sadistische Sexualpräferenzstörungen oder auch schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen, dann braucht es diese Therapiezeit. Sie werden mit einer sechsjährigen Therapiezeit nicht zu einem Ende der Therapie kommen, weil es Störungen sind, die sehr, sehr frühzeitig im Leben beginnen, sehr gravierend und sehr fundamental die Entwicklung eines Menschen beeinträchtigen, so dass mit sechs Jahren Behandlungsdauer nichts gewonnen wäre. Wir haben im Bezirkskrankenhaus Straubing – das kann ich so sagen, weil wir eine Auswahl an Patienten haben – momentan für Sexualstraftäter über zehn Jahre, wir haben elf Jahre Unterbringungsfrist, und wir überblicken den gesamten Zeitraum, nicht nur im BKH Straubing, sondern den gesamten Zeitraum im Maßregelvollzug. Das sind realistische Zeiträume, die man eben in der forensischen Psychiatrie zur Behandlung benötigt.

Die **Vorsitzende:** Danke. Dann ist Herr Dr. Kammeier mit Fragen von Herrn Dr. Fechner und Herrn Wiese an der Reihe.

SV **Dr. jur. Heinz Kammeier:** Die erste Frage



lautete: Ist es möglich, auf die Auswahl der Gutachter Einfluss zu nehmen, seitens der untergebrachten Personen oder der Verteidigung? Ich weiß, dass die Frage schon vielfach diskutiert worden ist. In der Regel wird einer untergebrachten Person ein Gutachter vorgesetzt und die Verteidigung muss versuchen, wenn sie damit nicht einverstanden ist, einen zweiten Gutachter hinzuzuziehen, um da auch mögliche andere Kompetenzen zu sehen. Ich würde es nicht für ausgeschlossen halten, dass man ermöglicht, dass von Seiten der Verteidigung einer untergebrachten Person ein Gutachter benannt werden kann und das Gericht durchaus zu prüfen hat, ob der vorgeschlagene Gutachter in Frage kommt oder als befähigt oder voreingenommen zu gelten hat und von daher ausscheidet. Ich mag mich nicht wirklich festlegen; ich weiß nicht, ob das ein grundsätzliches Problem ist. Zweite Frage des Abg. Dr. Fechner, ob die Fristen, die vorgesehen sind für die Überprüfung, ausreichen und präzise genug bestimmt sind. Auch diese Frage kann man mit „ja“ und mit „nein“ beantworten, je nach dem, aus welchem Blickwinkel man darauf sieht. Wenn es – wie bisher üblich – bei den jährlichen Überprüfungsfristen bleibt, halte ich das im Prinzip für die Unterbringung nach § 63 StGB für ausreichend. Aber: Wenn es um die Frage einer Entwicklung einer untergebrachten Person oder darum geht, ob sie in einem psychiatrischen Krankenhaus noch an der richtigen Stelle oder vielleicht zu lange untergebracht ist oder ob nicht alternative Betreuungsformen, Stichwort Tagesklinik oder forensische Ambulanzen, geeigneter wären, weil sich eine positive Entwicklung schneller als in diesem jährlichen Rhythmus zu erkennen gibt, müssten die Fristen verkürzt werden. Aber das lässt das geltende Recht schon zu. Die Strafvollstreckungskammer kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag hin überprüfen. Das ist vielleicht eher eine Frage der Praxis, um dieses Instrumentarium gängiger zu machen. Das Landgericht Kaiserslautern hat vor einiger Zeit eine interessante Entscheidung getroffen, auf die ich eben hinweisen will. Es hat gesagt: Nach der Entwicklung, die die untergebrachte Person schon bei der einstweiligen Unterbringung bis zur Hauptverhandlung genommen hat, ist die Frist bis zur ersten Überprüfung von Amts wegen mit einem Jahr zu lang. Das Gericht hat – selbst etwas hadernd mit

dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung für diese Regelung – gesagt, wir setzen die erste Überprüfung nach einem halben Jahr nach Rechtskraft des Urteils an, weil wir, so wie sich diese Person entwickelt hat, annehmen, dass sie möglicherweise schon sehr früh nach Rechtskraft des Urteils in betreutes Wohnen, eventuell sogar in das Einzelwohnen kann. Und dann ist es angebracht, diese Frist so kurz zu setzen.

Die zweite Frage des Abg. Wiese: Begrenzung der Gutachter auf bestimmte Berufsgruppen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass außer den Psychiatern auch Psychologen herangezogen werden können. Wenn man die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und die psychiatrische Maßregel in der Entwicklung und in der Veränderung der letzten Jahre dahingehend sieht, dass die Behandlung und der Behandlungserfolg – also die medizinische oder therapeutische Komponente – nicht mehr das entscheidende Moment ist, sondern die Reduzierung der Gefährlichkeit, zu der mehr gehört als allein bestimmte Besserungs- oder Heilungserfolge, dann gewinnen natürlich auch andere Berufsgruppen Einfluss darauf, diese Gefährlichkeit zu beurteilen. Ich nenne das Stichwort „Kriminologen“, das auch von Vorrednern genannt wurde, die in Frage kommen könnten. Noch entscheidender erscheint mir aber, dass die untergebrachte Person in der Unterbringungseinrichtung, erst recht nach längerer Unterbringungszeit, noch an der richtigen Stelle ist. Oder sind in der Tat andere Versorgungs- und Kontrolleinrichtungen genauso in der Lage, den Schutzauftrag der Gesellschaft darzustellen und wahrzunehmen. Das zu beurteilen, ist sicherlich auch möglich durch Sachverständige, die nicht als Psychiater oder Psychologen in psychiatrischen Krankenhäusern arbeiten oder als extern Beauftragte hinzugenommen werden. Das können Menschen sein, die in gemeindepsychiatrischen Settings tätig sind, unter Umständen auch – neben Kriminologen – Sozialarbeiter, die langjährige Erfahrung in diesem Bereich haben.

Die Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Kammeier. Dann hat Herr Professor Graf Fragen von Herrn Grindel.

SV Prof. Dr. Jürgen Graf: Zur ersten Frage, Öffnungsklausel oder besser Katalogtat: Dazu kann man eigentlich nur sagen – Katalogtaten



haben den Vorteil, dass relativ klar ist, wie die Voraussetzungen sind, aber den Nachteil, dass eben die Festlegung ganz eng ist. Und als Richter lernt man als erstes, dass man zunächst keine generellen Aussagen machen soll, weil man die Fälle, die irgendwann kommen, nicht erkennen kann und sich dann wundert, was man da jetzt für Schranken aufgestellt hat. Die jetzige Lösung ist die bessere, weil man eher auf die Sachverhalte eingehen kann und tatsächlich das Ganze anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besser überprüfen kann. Das zweite, der drohende wirtschaftliche Schaden: Auch da kann man gut damit leben, dass ein Täter 50 Ladendiebstähle begeht oder 50 Fahrräder klaut, und man deswegen keine Unterbringung anordnen kann. Das ist sicherlich richtig, wenn man es so generell sagen würde. Andererseits, wenn er droht, 20 Rentner um ihre Ersparnisse aus der Altersversorgung zu bringen, dann ist es vielleicht schon etwas, was in den Auswirkungen gefährlicher sein könnte. Das gilt aber vor allen Dingen für die Fälle, in denen es beispielsweise um Brandstiftungsdelikte geht, die nicht immer mit Menschengefährdung verbunden sein müssen. Etwa, wenn jemand landwirtschaftliche Gebäude anzündet, weil er glaubt, dass alle Bauern mit Gentechnik zu tun hätten und deswegen ein Bauernhof nach dem anderen in Flammen aufgeht. Das wäre sicherlich ein Fall, wo es nicht um Menschenleben geht, wo man aber trotzdem sagen müsste, hier ist ein Fall gegeben, den man sehen müsste. Eine abstrakte Aussage lässt sich nicht machen, aber ich kann mir Fälle vorstellen, die hier eine Rolle spielen. Und noch eine Aussage am Rande, weil ich danach nicht gefragt worden bin, aber irgendwie drängt es mich doch: Der Fall Mollath ist nicht ganz so einfach, wie er dargestellt wird, aber das ist auch alles, was ich dazu sagen will.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Runde beginnt mit Herrn Grindel und dann Frau Klein-Schmeink.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Vielleicht einmal rund um die Gutachtertätigkeiten und -fragen. Es hat mich ein bisschen überrascht – Herr Dr. Pollähne geht jetzt – dass er sagt, auch derselbe externe Gutachter könnte mehrfach begutachten. Ich habe immer gedacht, dass die Externen gerade deshalb genommen werden, um eine gewisse Unvoreingenommenheit

sicherzustellen, was bei mehrfacher Begutachtung durch denselben externen Gutachter gerade nicht der Fall wäre. Also meine Frage an Frau Dr. Lausch und Herrn Professor Graf, weil Frau Dr. Lausch die Dokumentation erwähnt hat: Ist es eigentlich sinnvoll, das vorherige Gutachten von einem Externen seinem Berufskollegen zu zeigen? Es wird doch immer von Verteidigern gesagt werden, naja, das ist so beeinflussend, dass da sowieso das Gleiche rauskommt. Also die Frage: Kann man noch mehr tun? Oder ist es eine Frage der Praxis, die nicht dem Gesetzgeber zugewiesen ist, die Unabhängigkeit und dementsprechend auch Sachschärfe der Gutachten sicherzustellen? Zweite Frage: Was halten Sie davon, die Öffentlichkeit bei den Anhörungen von psychisch kranken Rechtsbrechern herzustellen, um dafür zu sorgen, dass Transparenz entsteht und dementsprechend vielleicht noch unabhängiger Urteile erreicht werden?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Klein-Schmeink, Herr Wunderlich.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Dr. Kammeier. Ich kenne aus der gesamten Debatte um die Zwangsbehandlungen, dass wir ein hohes Defizit schon alleine bei der Berichterstattung, bei der Erfassung, bei Statistiken und dem genauen Monitoring hatten, so dass man im Grunde oft die Verläufe gar nicht wirklich nachvollziehen könnte. Wie sieht die Datenlage aus, wie sieht die Erfassung aus und wie sieht die Transparenz in diesem Bereich aus? Dann eine Frage an Frau Dr. Saimeh. Die DGSP, die Deutsche Gesellschaft Soziale Psychiatrie, macht einen Vorschlag, wonach man die vorläufige Unterbringung ausbaut und auch außerstationär anbietet mit dem Ziel, nach der Hauptverhandlung ganz auf die Anordnung psychiatrischer Maßregel zu verzichten. Was halten Sie davon und welche gesetzlichen Änderungen wären dann notwendig?

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Herr Dr. Pollähne ist schon weg? Dann frage ich Herrn Dr. Kammeier. Sehen Sie die Erforderlichkeit, dass eine gesetzliche Klarstellung vorhanden sein muss, um im Rahmen der Überprüfung nach § 63 StGB eine notwendige Verteidigung sicherzustellen? Muss das gesetzlich ganz konkret geregelt werden? Und an Frau Dr. Woynar habe ich noch eine Frage: Wie bewerten Sie es, dass nach dem



vorliegenden Gesetzentwurf nach wie vor die Möglichkeit gegeben ist, die Maßregel der Unterbringung zusätzlich neben einer Freiheitsstrafe zu verhängen, also die Fälle nach § 21 StGB?

Die **Vorsitzende**: Herr Wiese und Herr Ströbele.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Wiesner und Frau Dr. Lausch. Wie beurteilen Sie die Einschätzung, dass die Pflichtverteidiger für alle Überprüfungsverfahren, angelehnt an die Sicherungsverwahrung, einbezogen werden sollen? Einmal aus der Sicht der Praxis, Herr Wiesner, und einmal aus der Sicht von Frau Dr. Lausch, wie das für die Patienten ist. Die Frage ist, ob die jetzige Beratung ausreichend ist oder ob aus Ihrer Sicht der Pflichtverteidiger, der immer im Verfahren da sein muss, an dem Punkt sinnvoller wäre. Und die zweite Frage an Herrn Dr. Kammeier: Anlehnung an den Katalog § 66 StGB – abschließend auch bei § 63 StGB auf schwere Straftaten oder eine Öffnung drin lassen für gewisse Arten von geringfügigen Delikten nach einer Überprüfung, wie es Herr Wiesner an bestimmten Fällen deutlich gemacht hat?

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Saimeh und Herrn Dr. Kammeier zum Problem der Unterbringung, ich sage einmal, dieser Zwangsunterbringung. Das besteht ja darin, dass es Gutachter gibt, also ausgebildete Menschen, die Zukunftsprognosen machen müssen: Wird der in einem Jahr, in zwei Jahren oder in fünf Jahren möglicherweise das oder das tun oder nicht tun? Ich muss sagen, die Verantwortung, die man mit so einer Prognose übernimmt, ist sicher ungeheuer schwierig, wenn man die Aufgabe ernst nimmt, was nach meiner Erfahrung leider nicht alle tun. Ist es nicht richtig und notwendig, dass man auch ins Gesetz bestimmte Voraussetzungen dazu schreibt? Also, was das für Gutachterinnen oder Gutachter sein sollen, was sie an Vorbildung mitbringen müssen, was sie an Fachausbildung mitbringen müssen, vielleicht auch, welche Sachen sie berücksichtigen müssen? Wir haben das durchaus sonst im Gesetz, dass man sagt, das und das soll abgewogen werden. Da hat mich aufmerksam gemacht, dass hier jemand gesagt hat, dass auch das soziale Verhalten berücksichtigt werden

muss. Ich habe da große Probleme. Meine Erfahrung ist, dass Gutachter sehr häufig entscheidend davon beeinflusst sind, ob der Patient oder der Untergebrachte oder der Unterzubringende sie annimmt und nett zu ihnen ist und auf sie hört oder ob er erstmal bockig ist oder eigentlich natürliche, menschliche Regungen entwickelt. Halten Sie es für richtig, dass man da etwas konkreter wird, um durch solche Kriterien jedenfalls den Versuch zu unternehmen, zu verlässlicheren Aussagen zu kommen?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt habe ich mich selbst als Letzte in dieser Fragerunde auf die Liste gesetzt. Ich will eine Frage an Herrn Wiesner und Herrn Dr. Kammeier stellen. Was mich bewegt, ist eigentlich ein Grenzbereich, der hier von einigen auch immer wieder aufgemacht wurde. Herr Professor Graf hatte vorhin das Beispiel mit den Brandstiftungen auf gentechnisch veränderten Felder; so oder Ähnliches hatten verschiedene von Ihnen beschrieben. Und ich habe in meinem ersten Berufsleben als Sozialarbeiterin Schwerpunkt Psychiatrie gehabt, habe auch gearbeitet im LKA in Düren, habe mir wegen der Abschlussarbeit sehr viele Einrichtungen angeguckt in der Forensik, die gewiss heute anders sind als damals, aber sie sind nicht das Gegenteil, um es einmal dezent anzudeuten. Und was mich eigentlich immer erschüttert, ist, unter den Bedingungen, die es da oftmals gibt, würde ich die Frage stellen, ob man sich nicht viel stärker noch Gedanken über Alternativen machen muss oder auch Druck machen muss, ob Alternativen zu prüfen und entsprechende Veränderungen vor Ort viel stärker einzubauen sind. Warum? Wenn ich mir vorstelle, bei mir wäre mal was verrückt, und ich begreife das nicht als einen anderen Aggregatzustand, sondern denke, das kann jedem passieren. Es ist einfach buchstäblich „ver-rückt“, und man kommt dann in eine solche Einrichtung. Ich wüsste, was ich wäre – ich wäre endgültig „ver-rückt“, und zwar drei Meter weiter, wenn ich unter diesen Bedingungen leben müsste. Das ist ja kein normales Lebensumfeld, sondern da leben Menschen, die im Zweifelsfalle mindestens so viel oder noch mehr Störungen haben wie der, der gerade eingewiesen wurde. Das ist nun nicht etwas, wo man ein Leben in Verantwortung, ohne Gewaltanwendung usw. ganz locker lernt.



Deshalb mache ich mir auch Sorgen über diese Frage, dass jede Art von Delikt dazu herhalten dürfte – ich überziehe ein bisschen –, eine Prognose abzugeben, dass daraus später einmal Gewalttaten werden. Und das ist jetzt nicht das Beispiel, das eine von Ihnen vorhin gebracht hat; da war die Mutter schon in der Tür eingeklemmt, das zeigt erwiesenermaßen eine andere Bereitschaft. Aber dass man aus Sachbeschädigungen in bestimmten Konstellationen eine Gefährdung für Menschen ableitet, erscheint mir schwierig, zumal ich glaube, dass diese Grenzbereiche doch eigentlich eine Ambulanz brauchen. Und ich kenne den Fall Mollath nicht genau, aber ich denke immer: Ungeheuerlich, die Vorstellung, dass der Ehepartner einen dahin bringt. Mein Punkt ist deshalb an der Stelle: Brauchen wir nicht Alternativen, um diese, ich nenne es mal Grauzone, zu erfassen, die darauf basiert, dass man viel Mut für Prognosen hat? Damit kann man auch schief liegen. Jetzt will ich nicht sagen, diese Fachgruppen würden faktisch nur im Kaffeesatz lesen, aber man braucht schon einen gewissen Mut für Prognosen, um vorauszusagen, wie gefährlich jemand wäre in solchen Grenzbereichen. Heißt das nicht auch umgekehrt, wir brauchen vielmehr eine Verankerung von von Tageseinrichtungen und anderen Dingen. Weil: Gewalt anzuwenden, kann jedem in einer Stresssituation passieren. Besondere Situationen im Leben können sich schon in Folge von Trennung und Burnout bei jedem ergeben. Da würde sich die Prognose auch verschlechtern. Und schon allein deshalb finde ich, könnte man da eine gewisse Bescheidenheit walten lassen und für mehr Alternativen sorgen.

So, wer fängt jetzt an? Herr Professor Graf mit einer Frage von Herrn Grindel, dann Herr Dr. Kammeier mit einer langen Frageliste.

SV Prof. Dr. Jürgen Graf: Zum Thema externer Gutachter: Das ist natürlich für Richter eher theoretisch, ob der externe Gutachter besser ist als jemand, der in der Klinik integriert ist oder das Vorgutachten gemacht hat. Von der Idee her jedenfalls scheint es mir schon sinnvoll, einen Externen zu bestimmten Zeiten heranzuziehen, weil er doch die Außensicht hat. Anders als derjenige, der täglich mit dem Probanden zu tun hat, der hat wahrscheinlich schon ein gewisses Bild. Von daher denke ich, ein externer Gutachter

ist die bessere Lösung. Ich sehe das Problem, dass bei einer bestimmten Zahl von Jahren, die wir da einfügen, die externen Gutachter irgendwo endlich sind. Man kann natürlich jetzt sagen, ich stelle bestimmte Maßstäbe auf, was der Gutachter alles kann und sein muss. Nur stellen Sie dann fest, den Gutachter kriegen sie nicht. Und wenn sie ihn kriegen, kriegen sie das Gutachten nicht innerhalb von ein paar Monaten. Das heißt, dann geht ein halbes Jahr oder geht gar ein Jahr ins Land. Wer einmal mit Gutachtern zu tun hatte, der weiß, dass ein Gutachter ohne weiteres in der Lage ist, ein Jahr lang das Ding hinauszuzögern. Von daher ist es schwierig. Gute externe Gutachter würde ich sofort gerne heranziehen, auch in jeder anderen Sache, aber sie gibt es eben nicht bei ebay zu kaufen. Das ist das Problem. Von daher tendiere ich aber dazu, externe Gutachter auf jeden Fall beizuziehen, wo immer es nur möglich ist. Das Zweite, Öffentlichkeit bei Anhörungen: Da hätte ich dem Grunde nach gewisse datenschutzrechtliche Probleme, weil das sehr viel mit der Gesundheit des Probanden zu tun hat. Das würde ich nicht haben wollen. Im Familienverfahren hat man es auch nicht. Da geht es nicht um die Gesundheit allein, aber vielleicht auch. Aber bei der Anhörung, da würde ich eher zurückhaltend sein, ob das eine sinnvolle Lösung ist und ob das wirklich weiterführt.

SV Dr. jur. Heinz Kammeier: Erste Frage, Frau Klein-Schmeink, zur Datenlage im Maßregelvollzug. Bekannt ist, dass 14 der 16 Bundesländer im Kerndatensatz Daten sammeln über den Maßregelvollzug, über die Personen, die reinkommen, die drin sind, mit einer Vielzahl von Items und über die Dauer. Bayern und Baden-Württemberg sind nicht vertreten. Es gibt eine ganze Reihe von statistischen und kriminologischen Einzeluntersuchungen aus bestimmten Regionen oder zu bestimmten Gruppen von untergebrachten Personen. Was in der Tat fehlt – und das wird auch angemahnt vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen – ist eine Gesamtdatenlage der Situation der Unterbringung nach § 63 StGB in Deutschland; ich habe das in meinem Statement geschrieben. Die 14 Fachverbände der Wohlfahrtspflege und der psychiatrischen Versorgung haben Ende Mai letzten Jahres in Berlin eine Tagung veranstaltet, bei der vor allen Dingen von Seiten der DGPPN, von Herrn



Professor Müller, die Forderung erhoben wurde, so eine Datensammlung durchzuführen. Es müssten vor allen Dingen nicht nur die tatsächlichen Daten, die man erfragen, messen und zählen kann, erfasst werden, sondern es bedürfte einer qualitativen Erhebung dahingehend: Was hätte an Alternativen bestanden, vor allen Dingen bei Personen, die lange untergebracht worden sind? Was ist versäumt worden, und was ist regional vorhanden, um Alternativen zur stationären, geschlossenen Unterbringung durchzuführen? Und was ist in manchen Bundesländern oder in Regionen bestimmter Bundesländer noch defizitär und insuffizient? Von daher kann ich die Frage nach einer umfassenden Datenerhebung nur unterstützen. Und ich weiß auch, dass die 14 Verbände des Kontaktgesprächs Psychiatrie an diesem Punkt weiter tätig sind, um einen Schritt voranzukommen. Ein Stichwort, das ich mir in dem Zusammenhang aufgeschrieben habe, ist die Frage Unterbringung nach § 126a StPO bzw. sofortige Aussetzung des Vollzugs bei Anordnung der Maßregel, § 67b StGB. Auch das halte ich für eine Möglichkeit, sicherlich nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren, aber für ein weiteres Projekt. Es wäre darüber nachzudenken, ob sich nicht für manche Alternativen zur geschlossenen Unterbringung anbieten. Und/oder es wäre zu überlegen, ob nicht auch im Vollzug der Unterbringung nach § 126a StPO gewisse Lockerungsmöglichkeiten wie in den Maßregelvollzugsgesetzen eingebaut werden können, kurzfristige Beurlaubungen, Ausgangsmöglichkeiten etc.; ein Instrumentarium also, das jemanden für die ersten sechs, sieben, acht Monate nach der Festnahme nicht nur stationär und geschlossen wegschließt. Und dann wäre eben auch beim § 67b StGB zu prüfen, ob nicht nur die Möglichkeit der besonderen Umstände, die eine Aussetzung sofort bei der Anordnung ermöglichen, bei denen, die nach § 20 StGB untergebracht sind, sondern auch bei denen, die eine längere Reststrafe haben, die nicht sofort zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Möglicherweise kommt in Kombination mit der vorgesehenen Regelung der Anrechnung von verfahrensfremden Strafen etwas mehr Bewegung in diese Strategie zur Vermeidung langer Unterbringungszeiten. Herr Wunderlich hatte nach der notwendigen Verteidigung bei der

Unterbringung gefragt. Kann ich kurz und kräftig beantworten: Ja, das habe ich vorhin schon einmal in einem anderen Zusammenhang gesagt. Ich bin der Auffassung, dass bei jeder Überprüfung, also mindestens bei den turnusmäßigen jährlichen Überprüfungen und wenn außer der Reihe zwischendurch noch eine Überprüfung stattfinden soll, sei es von der Vollstreckungsbehörde oder von der untergebrachten Person beantragt, eine notwendige Verteidigung erforderlich ist. Sicherlich ist bei diesen Menschen, die ihre Delikte im Zustand der krankheitsbedingten Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben, die Sach- und Rechtslage und die Beurteilung der Entwicklung im Laufe der Zeit, verglichen mit der Unterbringung im Strafvollzug und möglicherweise auch mit der Unterbringung jetzt, sage ich mal in Parenthese, von gesunden Personen in der Sicherungsverwahrung besonders schwierig und von daher die Beiordnung eines Anwaltes erforderlich. Wenn das vom Justizministerium als Schreiber des Gesetzentwurfs oder von den Koalitionsfraktionen nachgebessert wird, kann ich das nur begrüßen.

Die Frage des Abg. Wiese, ob ein vergleichbarer Katalog zu § 66 StGB als abgeschlossen gelten oder doch eine gewisse Öffnung enthalten soll. Wir haben die verschiedenen Möglichkeiten gehört. Ein abgeschlossener Katalog setzt eine relativ klare oder ziemlich klare Grenze hinsichtlich der Personen, für die eine Maßregel in Frage kommt und nicht in Frage kommt. Wenn es um Personen geht, bei denen eine Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, und die nach dem Schuldgrundsatz usw. zu einer möglichen Freiheitsstrafe verurteilt werden, stellt sich natürlich die Frage: Erfahren diese Menschen im Strafvollzug die richtige Behandlung? Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist natürlich der der Gefahrenabwehr; der ist mir wichtiger. Wir haben hier mehrfach gehört, dass bestimmte sachverständige Einschätzungen von Krankheitsverläufen bzw. von sich daraus ergebenden Gefährlichkeitseinschätzungen es in dem einen oder anderen Fall haben geboten erscheinen lassen, doch eine Maßregel nach § 63 StGB anzuordnen. Ich bin da etwas anderer Auffassung. Ich denke, in einer ganzen Reihe von Fällen, wo dieses Gefahrenpotential nicht so hoch eingeschätzt werden kann, müssten auch die



landesrechtlichen PsychKGs ausreichen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe in Frage kommt, weil das Anlassdelikt, das zur Verhandlung geführt hat, gar nicht mal so sehr sanktioniert werden kann, dass eine Freiheitsstrafe ausgesprochen ist, gleichwohl eine Gefährdung der Allgemeinheit, der öffentlichen Sicherheit nach polizeirechtlichen Kategorien zu beurteilen ist. Dann kommt eine PsychKG-Unterbringung in Frage, und die strafrechtliche Sanktion kann vermieden werden.

Herr Ströbele hat sich zu den Schwierigkeiten einer Prognose geäußert und zu der Frage, welche Voraussetzungen im Gesetz dazu stehen sollten. Wenn ich das richtig gehört habe, haben Sie einmal gefragt nach der Qualifikation derjenigen, die eine Prognose abgeben sollen, ob deren gesetzliche Voraussetzungen präzisiert werden müssen, welche Anforderungen die mitbringen müssen. Dazu ist in den vorherigen Runden schon einiges gesagt worden. Ich denke, bei den klassischen Professionen wie Psychiater und Psychologen kann der Gesetzgeber nicht über die jetzt vorgeschlagene Formulierung, „...soll ein hinreichendes Maß an Erfahrung mitbringen...“ hinausgehen. Das ist einfach eine Frage der Praxis, bei der vor allen Dingen die Standesorganisationen oder ein weiterer gesellschaftlicher Diskursprozess festlegen müssen, was wir brauchen. Es geht nicht nur darum, Krankheitsverläufe zu beurteilen, sondern auch darum – und das ist dann vornehmlich eine richterliche Aufgabe –, aus der Entwicklung einer Person heraus das weitere Gefährdungspotential einzuschätzen. Dazu braucht es sicherlich neben den Fachdisziplinen der Psychiater und Juristen und meinetwegen Kriminologen oder Sozialarbeiter den Sachverstand der richterlichen Beurteilung, der aus den vorgelegten Tatsachen einer Entwicklung, aus einem Szenario oder in mehrere Szenarien, in das hinein jemand aus der stationären Unterbringung entlassen werden könnte, die Schlüsse ziehen kann – ist dessen Gefährdung damit soweit eingegrenzt, dass die Gesellschaft damit umgehen kann? Das ist eher eine Frage an die Qualifikation des Richters. Ich habe in den letzten Wochen eine ganze Reihe von Beschlüssen von Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichten angesehen, im Vergleich auch zu Beschlüssen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, und mir ist dabei aufgefallen, dass immer mehr Strafvollstreckungs-

kammern oder Oberlandesgerichte entscheiden und sagen: Es besteht noch eine Behandlungsbedürftigkeit, aber die Gefährlichkeitsreduzierung ist jetzt so weit fortgeschritten, dass die Gesellschaft ertragen muss, dass er unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten entlassen wird. Da wird die Verhältnismäßigkeit eher auf die Dauer der Unterbringung bezogen, und die Gesellschaft oder nachsorgende Institutionen stehen vor der Frage: Was machen wir jetzt kurzfristig damit? Von daher denke ich, die Frage der Gefährlichkeit ist viel früher intensiver zu prüfen als jetzt, und ob nicht alternative Versorgungsformen möglich sind. Von daher würde ich, wenn schon Konkretisierungen hinsichtlich prognostischer Anforderungen ins Gesetz reinkämen – ich hätte keinen konkreten Vorschlag zu machen –, den Gedanken aufgreifen, dass man sagt: Wer auch immer als Gutachter bestellt ist, muss sich in seinem Sachverständigengutachten nicht nur zum Krankheitsverlauf, sondern auch zu weiteren Möglichkeiten der Versorgung äußern. Ich habe in meinem Statement auf den § 58 Abs. 5 des PsychKG-Entwurfs für das Land Berlin hingewiesen, in dem wir eine Formulierung gefunden haben: Bei den Untersuchungen der Frage, ob die bisherige Unterbringungs- und Versorgungsstruktur, das bisherige Setting dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit entsprach oder sich als ungeeignet erwiesen hat oder gar übermäßig war, wird auch der Gutachter aufgefordert, Alternativen der weiteren Versorgung und des Umgangs mit der Gefährlichkeit der untergebrachten Person zu benennen. Das könnte ich mir auch im Gesetz des Bundes zur Maßregelvollstreckung vorstellen.

Zu den Fragen der Vorsitzenden, Frau Künast. Ich habe es eben schon angedeutet, dass die Möglichkeit der alleinigen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sicherlich nicht mehr zeitgemäß ist und dass auch andere Möglichkeiten zum notwendigen Schutz der Gesellschaft in Betracht gezogen werden müssten. Ich bin keineswegs derjenige, der sagt, man muss sehr schnell gefährliche Menschen rauslassen, das habe ich auch schon im Eingangsstatement gesagt. Deswegen begrüße ich, dass im Gesetzentwurf nicht von einer Befristung geredet worden ist. Solange jemand in einem Maße gefährlich ist, dass die Gesellschaft das nicht hinzunehmen hat und nicht hinzunehmen



braucht, muss es Sicherungsmechanismen geben und Institutionen, die dies durchführen. Das müsste aber nicht immer das psychiatrische Krankenhaus des § 63 StGB sein. Von daher könnte ich mir Ambulanzen, so wie sie jetzt in der Nachsorge schon tätig sind, aber bundesweit flächendeckend sehr unterschiedlich, gut als Alternativen vorstellen, da, wo sie den notwendigen Schutz gewährleisten. Sonst kämen auch in der Breite der psychiatrischen Versorgung sicherlich andere Institutionen in Frage. Darüber wäre bei weiteren Reformschritten der psychiatrischen Maßregel nachzudenken.

SVe Dr. Susanne Lausch: Ich halte es für richtig, dass der Gutachter im Erkenntnisverfahren nicht derjenige ist, der im Vollstreckungsverfahren der erste Darauffolgende ist. Was ich aber durchaus sinnvoll finde, ist – und das erlebt man auch in der Praxis –, dass jemand, der im Vollstreckungsverfahren vielleicht so gegen Ende hin einen Vorschlag zur Resozialisierung bzw. Vorschläge hinsichtlich des sozialen Empfangsraumes gemacht hat, dass der durchaus auch darauffolgend ein Entlassungsgutachten machen könnte. Das wäre sinnvoll und würde eher dazu beitragen, dass die einmal eingeschlagene Richtung beibehalten wird, wenn sie die richtige ist. Öffentlichkeit herstellen – das halte ich aus klinischer Sicht für nicht richtig. Sie müssen sich vorstellen: Es sind schwerkranke Patienten, da geht es um den ganz persönlichen Bereich, so dass ich das, wie mein Vorredner bereits gesagt hat, eher als kontraproduktiv empfinde. Pflichtverteidigung, Beteiligung im Verfahren: Es ist bei uns in Bayern gängige Praxis. Es gibt eine gerichtliche Kontrolle der Fortdauerverfahren, des Vollstreckungsverfahrens. Es sind immer das Gericht, der Verteidiger, die Klinik und der Patient beteiligt, so dass ich das als gängige Praxis und richtig empfinde. Alternativen zur Unterbringung, Frau Vorsitzende, Sie hatten es angesprochen. Es ist aus meiner Sicht sehr zu unterstreichen, dass wir forensische Ambulanzen ausbauen. Wir, zumindest in Bayern, haben seit 2009 die flächendeckende forensische Ambulanz, das ist ein Erfolgsmodell, muss man sagen. Wir brauchen dazu aber natürlich personelle Ressourcen. Wir finden in nur sehr begrenztem Umfang Einrichtungen, die mit forensischen Patienten umgehen möchten und umgehen können, insofern müssen hier Ausbildungen,

Fortbildungen, qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Gefährdung von Menschen vorhersagen, das hatten Sie auch als Punkt. Wir wissen, dass diese alternativen Modelle wirksam sind. Wir wissen auch, wie es dazu kam, dass wir eine erhebliche Forensifizierung von Patienten hatten. Das sind die Verkürzung der Unterbringungs-dauern in Allgemeinpsychiatrien, und es ist natürlich ein höheres Sicherheitsbedürfnis in der Allgemeinheit vorhanden, so dass wir im Moment in einer Situation sind, dass wir eben das eine gerne ausbauen möchten, auf der anderen Seite auch in der Allgemeinpsychiatrie natürlich die Behandlung einer schizophrenen Erkrankung jetzt nicht unbedingt nur noch 14 Tage oder drei Wochen dauern kann, weil wir ansonsten Gefahr laufen, dass wir immer weiter Patienten forensifizieren. Und das ist etwas, dem wir mit komplementären Einrichtungen und mit dem Ausbau von Ambulanzen entgegenwirken könnten. Danke.

SVe Dr. med. Nahlah Saimeh: Ich setze genau bei Frau Dr. Lausch ein, nämlich mit der Frage, wie ist es mit einer externen Unterbringung nach Ablauf des § 126a StPO. Die Kostenübernahme ist ein Teil des Problems. Wenn sie einen schizophrenen Patienten haben, behandeln sie sechs Monate nach § 126a StPO. Mittlerweile sind 50 Prozent der Patienten in der forensischen Psychiatrie Schizophrene: Das war nicht immer so, es waren früher 30 Prozent, das liegt ganz maßgeblich an den verkürzten Verweildauern in der Allgemeinen Psychiatrie. Wenn es gut geht, ist der Patient behandlungswillig, er nimmt seine Medikamente, er macht psychoidokative Gruppen, er spricht gut auf Medikamente an; die Erkrankung, die Symptomatik entwickelt sich sehr schön zurück. Dann würden sie eigentlich sagen, bei der Hauptverhandlung könnte er eigentlich schon in einen betreuten Rahmen. Oder man sagt, naja, Forensik ist nicht mehr nötig, so ein paar Monate allgemeinpsychiatrische offene Station, das wäre noch gut. Da finden sie einmal einen Kostenträger. Das zahlt keiner. Die Kostenübernahme kriegen sie nur auf dem Kostenticket des § 63 StGB, auch für die Allgemeine Psychiatrie, zumindest in den Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, wo wir eine integrierte Maßregelvollzugslandschaft haben, wo also auch Forensikpatienten in die Allgemeine Psychiatrie übernommen werden. Das



muss geändert werden nach unserem Dafürhalten; auch Krankenkassen müssen bei der Behandlungsindikation, die ja noch besteht, mit in die Verantwortung genommen werden. Das ist ein Bereich, der nicht gut geregelt ist. Da besteht dringender Handlungsbedarf.

Dann zu dem Thema Prognosegutachter, Herr Ströbele. Schon der Begriff des Prognosegutachtens ist eigentlich ein ganz schrecklich falscher Begriff. Richtig wäre es von „Risikoprofilerstellung“ zu sprechen. Das ist das, was sogenannte Prognosegutachter tun und tun können, dass sie nämlich Risikoprofile erstellen, indem man genau hinguckt bezüglich der Persönlichkeit, ihrer kognitiven Denkmuster, ihrer Affektregulation, ihrer Impulskontrolle und ihrer Deliktbiografie. Und nach der entsprechenden Diagnose zu gucken, unter welchen lebensbiografischen, situativen Bedingungen und Risikofaktoren droht eine bestimmte Art einer Gewalttätigkeit oder einer Delinquenz. Das heißt, sie entwickeln eine Art Landkarte. Keiner kann sagen: Herr Müller-Lüdenscheid wird in einem Jahr wieder eine Frau umbringen. Und jemand, der das sagt, ist nicht qualifiziert für diese Tätigkeit. Sondern: Sie müssen ein Risikoprofil erstellen. Das können forensische Psychiater und Psychologen, und zwar wenn sie integer arbeiten. Sie haben Basisraten, sie haben den Rückbezug auf statistische Raten, wo sie bestimmte Tätergruppen statistisch bilden und sagen, Herr Müller-Lüdenscheid befindet sich in einer Gruppe jener Täter, die zu einem bestimmten Prozentsatz im Laufe von einem Zeitraum X mit dem und dem Delikt rückfällig werden. Das heißt, sie präzisieren sehr genau, was sie sagen können, und sie präzisieren auch sehr genau, was sie nicht sagen können. Das bedeutet aber, dass man forensisch erfahrene Sachverständige haben muss.

Das Thema Psychiater, Psychologen, Kriminologen – da muss man natürlich Folgendes sagen: Kriminalität und psychische Erkrankung oder psychische Störungen sind nicht identisch. Viele Menschen entscheiden sich für eine kriminelle Karriere, ohne dass sie in irgendeiner Weise psychiatrisch erkrankt sind oder irgendeine psychiatrische Diagnose haben. Ich war neulich noch in der Sicherungsverwahrung, wo jemand 40 Stunden mit einem Psychotherapeuten

gesprächen hat. Da habe ich mich gefragt, was haben die eigentlich besprochen? Das war ein ausgesprochen gesunder, launiger Mann, der eine ganz klare Bilanzierung in seinem Leben vorgenommen hat: Wann lohnt sich welche Art der Kriminalität, und wann lohnt sie sich nicht, und unter welchen Bedingungen mache ich diese Rechnung auf? Da ist nichts psychisch gestört dran. Aber: Sie müssen für solche Gutachten in der Lage sein, Persönlichkeitsstrukturen zu diagnostizieren, Persönlichkeitsstrukturen, aber auch Persönlichkeitsstörungen entweder differenziell zu diagnostizieren oder auszuschließen. Sie müssen im Bereich der Sexualkriminalität Diagnosen stellen können, ob es überhaupt eine sexuelle Paraphilie gibt, also eine sexuelle Störung, oder ob es eine dissoziale Art ist mit Sexualität umzugehen. Das sind psychiatrisch/psychotherapeutische, also in den Psychofächern verortete Kompetenzen und Fähigkeiten, und von daher greift es mit der Kriminologie allein zu kurz. Natürlich haben wir Psychologen, die haben ein Kriminologiestudium, und es ist natürlich schön, wenn man doppelt qualifiziert ist, aber: Die Kriminologie befasst sich nicht mit psychodiagnostischen Phänomenen. Insofern ist es entscheidend, dass Sachverständige in sozialtherapeutischen Anstalten oder in forensisch-psychiatrischen Kliniken oder in Gefängnissen im therapeutischen Setting tätig sind oder lange Zeit tätig waren. Es müssen nicht Leute sein, die institutionell gebunden sind. Das können niedergelassene Gutachter sein, aber sie müssen über eine entsprechende profunde, forensisch-psychiatrische, psychologische Berufserfahrung verfügen. Und sie müssen – und darauf arbeitet die DGPPN mit der Rezertifizierung hin – eine Schwerpunktbezeichnung bei einer Ärztekammer ablegen oder/und das DGPPN-Zertifikat für forensische Psychiatrie haben und eine kontinuierliche Weiterbildung in dem Bereich vorweisen. Es gibt immer wieder Sachverständige, die schöpfen in der Genialität aus sich selbst heraus. Das ist beneidenswert, aber vielleicht eher unrühmlich. Insofern ist es eine sehr spezialisierte Tätigkeit. Ich gebe aber Herrn Dr. Kammeier Recht: Mehr als die Formulierung, die Sie in dem Gesetzentwurf drin haben, wird man da nicht reinschreiben können. Die Fachverbände kümmern sich aber sehr um das Problem. Und was mir sehr am Herzen liegt, Frau



Vorsitzende Künast, ist zuletzt: Wenn wir über die UN-Behindertenrechtskonvention sprechen, dann müssen wir sagen – es sind psychisch kranke Menschen und die Unterbringungs-voraussetzungen, die wir den Patienten zumuten, sind unterirdisch. Ich möchte auch nicht als Erwachsener über sechs Jahre auf einem Doppelzimmer oder einem Dreibettzimmer liegen und dass mir irgendein Psychologe oder Psychiater sagt – das ist schön, da können sie soziale Kompetenz lernen. Ich finde das anmaßend, ich finde, es ist ein Unding, dass wir erwachsene Menschen zwangsweise dazu verdonnern, über Jahre hinweg in Mehrbettzimmern zu sein. Ich glaube, dass wir viel mehr Personal brauchen und dass wir eine strikte Einzelzimmerunterbringung brauchen als architektonischen Standard. Ich würde mir sehr wünschen, dass einfach die Bedingungen für die Menschen, die in dieser Weise das Sonderopfer bringen, verbessert werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Weshalb mancher auch froh ist, im Gefängnis und nicht in der Einrichtung nach § 63 StGB zu landen, weil das vielleicht unterschiedliche Bedingungen und unterschiedliche Belastungen sind. Wir haben jetzt noch zwei Antworten. Ich will es nur nochmal sachdienlich sagen: So langsam kommen wir zeitlich zum Ende. Herr Wunderlich hat noch eine kurze Frage, und dann sind wir am Ende der Sitzung? Gut. Bitte, Herr Wiesner.

SV Christoph Wiesner: Frau Vorsitzende, ich möchte erst einmal umgekehrt mit der Beantwortung beginnen, um Sie vielleicht zu beruhigen. Sie hatten die Befürchtung, dass Sie wegen eines stressbedingten Ausrasters in der Psychiatrie landen könnten. So einfach ist das nicht. Voraussetzung der Unterbringung ist zunächst einmal eine länger andauernde, psychiatrische Erkrankung, dann die Gefährlichkeitsprognose und dann der aufgrund dieser psychiatrischen Erkrankung festgestellte Ursachenzusammenhang mit der Anlasstat. Erst dann kommt man überhaupt zu der Frage, ob eine Unterbringung anzuordnen ist. Wenn aber all diese Voraussetzungen gegeben sind, dann haben wir als erkennendes Gericht gar keine andere Möglichkeit, dann müssen wir die Unterbringung anordnen. Es ist keine Ermessensfrage. Aber weil Sie nach Alternativen gefragt haben – diese

Alternativen stellen sich sofort anschließend bei der Frage, ob eine solche angeordnete Maßregel wieder zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Wir haben Leute, die bereits, wie Vorredner schon gesagt haben, in der einstweiligen Unterbringung sitzen und behandelt werden. Und wir haben in nicht allzu wenigen Fällen die Konstellation, dass zum Beispiel, wenn alle Rahmenbedingungen geklärt sind, es gar nicht zum Vollzug der Maßregel kommen muss – durch die Promedikation, durch Anbindung an eine forensische Ambulanz, durch betreutes Wohnen. Das sind die Alternativen, die bereits bestehen und die in nicht wenigen Fällen auch angeordnet werden, das kann ich aus meiner Praxis sagen. Nur kommt in Einzelfällen das angesprochene Problem der Kostenfrage. Wir hätten eine Maßregel durch ambulantes Wohnen zur Bewährung aussetzen können, aber uns ist gesagt worden, es ist noch alles ungeklärt, die Kostenfrage ist nicht geklärt, aber auf der anderen Seite ist die Gefährlichkeit da. Dann geht zu dem Zeitpunkt die Bewährungsaussetzung noch nicht. Alternativen werden selbstverständlich geprüft und sind auch vorhanden im Rahmen dieser Aussetzung zur Bewährung.

Was die Frage nach einer Pflichtverteidigerbestellung betrifft: Die halte ich eher für abstrakt. Das ist zumindest aus meiner Erfahrung eine akademische Frage, weil wir uns letztendlich an der gesetzgeberischen Wertung im Erkenntnisverfahren zu orientieren haben. Im Erkenntnisverfahren ist ein Pflichtverteidiger als notwendiger Verteidiger zu bestellen, und diese gesetzgeberische Wertung hat man auch im Vollstreckungsverfahren letztendlich zu beachten, und sie wird beachtet. Und ich kann mir keinen Fall vorstellen, in dem es zu einer Konstellation kommt, in dem es um gewichtige Fragen geht, wo Gutachten besprochen werden, wo es um die Fortdauer der Unterbringung geht, wo ein Strafvollstreckungsvorsitzender einen Verteidiger nicht zum Pflichtverteidiger bestellen würde. Das halte ich also eher für eine abstrakte als für eine praxisrelevante Frage.

Sve Dr. Ines Woynar: Wenn ich einen kleinen Schlenker zur Pflichtverteidigung machen darf – es gibt durchaus Fälle, wo ein Pflichtverteidiger nicht bestellt wird, weil man der Auffassung ist, es stand kein Gutachten zur Diskussion, und im



Übrigen kann der Untergebrachte das alleine regeln. In den Unterbringungs-fällen nach § 64 StGB ist es in den ersten Jahren sogar eher so, dass man sehr kämpfen muss, um in die Pflichtverteidigung hinein zu kommen. Aber die eigentliche Frage von Herrn Wunderlich, ob das Nebeneinander von Maßregel und Freiheitsstrafe weiterhin möglich ist. Aus Verteidigersicht würde ich immer dafür sorgen, wenn ich einen Fall von verminderter Schuldfähigkeit habe, dass ich die Unterbringung nach § 63 StGB tunlichst vermeide; das ist die Verteidigungsstrategie im Normalen. Es gibt natürlich Situationen, wenn ein Sachverständigengutachten die Erkrankung feststellt, dann haben wir die Situation von Maßregel und Freiheitsstrafe, und dann ist es wieder eine Sache: Ist es eine hohe Freiheitsstrafe? Hat es vielleicht Auswirkungen darauf, wann ich eine vorzeitige Entlassung anstreben kann? Wir hatten vorhin bei der Unterbringungs-dauer generell überlegt, ob nicht quasi die Begleitstrafe, die Schattenstrafe in irgendeiner Form eine Relevanz hat für eine Begrenzung der Fortdauer. Das ist jetzt der Bereich des § 63 StGB. Wenn wir im Bereich des § 64 StGB wären, haben wir sowieso das Problem von Anrechnungszeiten zu beachten. Wir haben es aber auch bei § 63 StGB zu beachten, wenn eine Maßregel aus Verhältnismäßigkeitsgründen erledigt wird. Beispielsweise ist die Rechtslage so, dass derjenige nach Erledigung der Maßregel das restliche Drittel der Freiheitsstrafe zwingend im Strafvollzug verbringen muss. Und das ist bisher nicht geklärt in dem Entwurf, da müsste man sich tatsächlich noch Gedanken machen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hatten wir noch die Frage von Herrn Wunderlich als abschließende Frage.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Vorweg-geschickt, es geht um den erheblichen wirtschaftlichen Schaden. „Psychische Erkrankung“ ist eine Definitionssache. Was heute noch normal ist, kann morgen qua Definition psychisch krank sein. Es werden Parameter gewechselt, und schon kann man unter psychisches Kranksein fallen. Wer vielleicht den Film „Who am I“ aus dem Jahr 2014 kennt – da geht es um eine Hackertruppe, die sich in Systeme hackt, „no system is safe“, das weiß jeder. Gerade da sehe ich eine große Gefahr,

deswegen meine Frage an Frau Dr. Woynar, ob sie diese Einschätzung von mir teilt: Selbst wenn durch solches Hacken in Systeme keine großartigen Schäden entstehen, zum Beispiel bei einem Pharmakonzern, wo am Verwaltungsgebäude, „We kill Animals“ am Fenster aufleuchtet, aber das da dann prognostiziert werden kann: Die haben auch die Möglichkeiten, sich beispielsweise in die Deutsche Bank einzuhacken, um entsprechende Schäden zu verursachen. Und dass durch so eine Regelung, mit diesem erheblichen schweren wirtschaftlichen Schaden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden, wo immer man die Grenze ziehen mag, die Gefahr besteht, dass nicht die Zahl der Unterbringungen sinkt, sondern eher die Gefahr, dass das Gegenteil passiert.

SVe **Dr. Ines Woynar**: Ich hatte bei den anderen Fragen schon gesagt: Den hohen wirtschaftlichen Schaden sehe ich als Parameter in der Unterbringung ohnehin nicht. Ich würde in solchen Fällen an die Einschränkung der Schuldfähigkeit denken, und dass das eigentlich gar keine Relevanz für die Unterbringung hat. So einen prognostizierten hohen wirtschaftlichen Schaden, das halte ich nicht für ein Kriterium bei der Anordnung.

SV **Christoph Wiesner**: Darf ich eine ganz kurze Gegenfrage stellen, nur zum Verständnis? Worin sehen Sie da die psychiatrische Relevanz eines solchen Handelns?

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Beispielsweise durch Änderung der Parameter, indem ich sage: Da habe ich jetzt eine möglicherweise psychische Erkrankung, eine Wahnvorstellung dergestalt, dass ich mich beispielsweise als Chaos Computer Club in der Lage sehe, in jedes System zu hacken. Sie schütteln den Kopf. Noch nicht. In zwei Jahren vielleicht. In der Kinderpsychiatrie sind, ich glaube, im vorletzten Jahr, Parameter geändert worden. Da gibt es etliche Kinderpsychiater, die haben daraufhin ihre Arbeit niedergelegt, weil sie gesagt haben, durch die geänderten Parameter sind von heute auf morgen 200.000 Kinder als psychisch krank eingestuft.

Die **Vorsitzende**: Das wäre jetzt eine ganz neue Runde, wo wir noch einmal mindestens eine Stunde bräuchten, um überhaupt über die



Parameter und über den schweren wirtschaftlichen Schaden zu reden. Das ist immerhin zum Abschluss angetippt worden und wird vielleicht erneut problematisiert werden im Laufe der weiteren Beratungen des Gesetzesentwurfs. Ein anstrengendes Thema, da geht es wirklich um was. Ich will den sieben Sachverständigen für Ihre Anwesenheit und die detaillierten Antworten auf die Fragen danken.

Das werten wir jetzt aus. Und dann danke ich den Kolleginnen und Kollegen und verabschiede Sie, soweit wir uns nicht bei der nächsten Anhörung um 19.00 Uhr wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 18:13 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Jürgen Graf	Seite 36
Dr. jur. Heinz Kammeier	Seite 45
Dr. Susanne Lausch	Seite 55
Dr. iur. Helmut Pollähne	Seite 59
Christoph Wiesner	Seite 92
Dr. Ines Woynar	Seite 97

Prof. Dr. Jürgen Graf
Richter am Bundesgerichtshof

76133 Karlsruhe
Herrenstraße 45a
Telefon: 0721-159-0
www.internet-strafrecht.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 15. Februar 2016 in Berlin**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drucks. 18/7244).

I. Reformbedarf und Reformumfang

1. Bestandsaufnahme

Nach der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt sich der Reformbedarf für eine Änderung der Unterbringung nach § 63 StGB vor allem aus der kontinuierlich steigenden Zahl der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen sowie der zugleich steigenden durchschnittlichen Verweildauer in der Unterbringung (auf ca. 8 Jahre 2012), ohne dass es Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten gebe (BT-Drs. 18/7244 S. 10). Diesem Befund ist grundsätzlich zuzustimmen, auch wenn hierbei festzuhalten ist, dass die durchschnittliche Dauer der Unterbringung Mitte der siebziger Jahre sogar rund zehn und mehr Jahre betragen hat (Schöch in LK StGB, 12. Aufl. 2007, § 63 Rn. 16). Problematisch und mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung nur schwer vereinbar, auch wenn letztlich noch verfassungsgemäß (BVerfGE 70, 297 ff.), sind im Ergebnis lebenslang dauernde Unterbringungen, welche etwa 10% ausmachen können (Leygraf, Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten, R&P 2002, 3 ff.), weil bei diesen ab einem bestimmten Zeitpunkt der Besserungszweck eher bedeutungslos wird und vollkommen hinter dem Sicherungszweck zurücktritt.

2. Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen

Mögliche Reaktionen auf die vorstehende Bestandsaufnahme müssen sich, soll nicht der Charakter der Maßnahme völlig umgestaltet werden, an Ziel und Zweck der Unterbringung nach § 63 StGB orientieren.

Die Unterbringung von Schuldunfähigen (§ 20 StGB) und vermindert Schuldfähigen (§ 21 StGB) nach § 63 StGB dient der **öffentlichen Sicherheit**. Zweck der Maßregel nach § 63 StGB ist es aber auch, durch **heilende oder bessernde Einwirkung auf den Täter** sowie durch seine Verwahrung die von ihm ausgehende Gefahr weiterer erheblicher rechtswidriger Taten abzuwenden oder zu verringern (BGHSt 33, 285 ff.).

Auch wenn in den meisten Fällen die Zwecke Besserung und Sicherung nach einer individuell zu bestimmenden Anzahl von Jahren zur Deckung zu bringen sind, verbleibt eine größere Anzahl von Untergebrachten, deren Gefährlichkeit auch nach einer mehrjährigen Behandlung fortbesteht. Dies gilt vor allem bei Tätern von Sexualdelikten mit Gewaltanwendung, welche unter einer schweren Persönlichkeitsstörung leiden (Schöch in LK StGB, 12. Aufl. 2007, § 63 Rn. 24). Das erforderliche Korrektiv ist in diesen Fällen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, aus dem sich ergibt, dass auch in solchen Fällen die Freiheit der Person nur beschränkt werden darf, soweit dies im öffentlichen Interesse unerlässlich ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.06.2012 – 2 BvR 22/12). Die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen (BVerfG aaO; BVerfG, Beschluss vom 9.03.1994 – 2 BvL 43/92 = BVerfGE 90, 145 ff.). Je länger der Freiheitsentzug insgesamt dauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für dessen Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.06.2012 – 2 BvR 22/12). Anhand dieser Grundsätze sind Reformbestrebungen und Änderungen der Gesetzesvorschrift auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, aber auch im Übrigen hinsichtlich der Erreichung der mit der Maßregel verfolgten Zwecke.

II. Vorgesehene Änderungen der Maßregel

1. Einschränkung der Anordnungsvoraussetzungen

a) Nach der derzeit gültigen Gesetzesfassung ist für die Anordnung einer Unterbringung Voraussetzung, dass der Beschuldigte eine **rechtswidrige Tat (Anlasstat)** im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. Dabei musste nach geltender Rechtsprechung die Anlasstat selbst nicht erheblich sein, sodass selbst bloße Bedrohungen, welche die nahe liegende Gefahr ihre Verwirklichung in sich tragen, auch erheblich im Sinne des § 63 StGB sein können (BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 140/08; vgl. auch Urteil vom 11.09.2008 – 4 StR 284/08; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 63 Rn. 3). Auch wenn es danach in erster Linie für die Frage der Anordnung einer Unterbringung auf die vom Täter künftig zu erwartenden Taten und den Grad der von ihm ausgehenden Gefahr ankommt, hat das teilweise Absehen vom Erfordernis einer „erheblichen“ Anlasstat teilweise Kritik hervorgerufen (vgl. MüKo-StGB/von Gemmeren, 2. Aufl. 2012, § 63 Rn. 15 u. 67 m.weit.Nachw.). Diese ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, weil die Gefährlichkeitsprognose naturgemäß auch auf den bislang begangenen Taten, insbesondere bei sich steigenden Gewaltanwendungen, basiert.

Daher ist die beabsichtigte Einführung des **§ 63 Satz 2 StGB-E uneingeschränkt zu begrüßen**, weil einerseits dadurch eine Unterbringungsanordnung nicht deshalb ausgeschlossen wird, wenn die Anlasstat keine „erhebliche“ war, jedoch klargestellt ist, dass in solchen Fällen nur besondere Umstände (welche näher in der Entscheidung zu begründen sein werden) eine entsprechende Gefährdungsprognose zulassen. Die Begründung des Tatgerichts hierfür ist vom Revisionsgericht insbesondere dahin zu überprüfen, ob der Entscheidung die zutreffenden Maßstäbe zu Grunde gelegt worden sind.

b) Nachdem bislang eine Unterbringungsanordnung auch bei einer geringfügigen Anlasstat nicht ausgeschlossen ist, kommt es entscheidend

auf die **Gefährlichkeitsprognose** an. Nach geltendem Recht ist zu prüfen und für eine Anordnung zu bejahen, dass die zu **erwartenden Taten erheblich** sind. Dabei kann die Erheblichkeit sich bereits aus dem Gewicht des drohenden Straftatbestands ergeben; im Regelfall reicht dies aber nicht aus, sondern es kommt hierbei auf die Ausgestaltung der drohenden Straftat an (BGH, Beschluss vom 24.11.2004 – 1 StR 493/04; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 63 Rn. 16), weil das Gesetz keine Beschränkung auf bestimmte Tatbestände vorgenommen hat (BGH a.a.O.). Außerdem sind nach herrschender Meinung an den Begriff der Erheblichkeit weniger hohe Anforderungen zu stellen als bei einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Üblicherweise liegt Erheblichkeit bei Straftaten vor, die mindestens in den Bereich der mittleren Kriminalität hineinragen. Dies können allerdings auch bereits Diebstähle oder Betrügereien mittleren Ausmaßes sein (BGH, Urteil vom 11.08.2011 – 4 StR 267/11).

Dementsprechend gab es auch schon Tatrichterentscheidungen mit der Anordnung von Unterbringung gemäß § 63 StGB, welche auf einfachen Körperverletzungen basierten - allerdings mit drohenden erheblicheren Körperverletzungen, Betrugstaten mit unbezahlten Rechnungen von insgesamt 19.000 € (vgl. BGH, Beschluss vom 14.12.2011 – 5 StR 488/11) und exhibitionistische Handlungen ohne ersichtliche Gefahr der künftigen Begehung schwerer wiegender Delikte (vgl. BGH, Beschluss vom 25.02.1999 – 4 StR 690/98); vom Tatrichter abgelehnt, aber dagegen Revision eingelegt, wurde die Unterbringungsanordnung bei einem Täter, dem 29 Ladendiebstähle vorgeworfen wurden mit jeweiligen Verkaufswerten von 70 bis 160 DM (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 7.01.1997 – 5 StR 508/96).

Um solche Sachverhalte genauer konturieren zu können, erscheint die beabsichtigte Ergänzung von § 63 S. 1 StGB sehr hilfreich, wenn es sich bei den künftigen Taten, welche zu erwarten sind, grundsätzlich um solche handelt, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich

geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder aber durch die Tat schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Die damit getroffene gesetzgeberische Grundentscheidung, wonach grundsätzlich nicht mehr alle erheblichen Taten, mit denen gerechnet werden muss, in die Gefährdungsprognose einfließen, füllt den vom Tatrichter zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus und gibt in nicht zu beanstandender Weise vor, dass grundsätzlich nur erwartbare Taten zu berücksichtigen sind, durch die die Opfer körperlich oder seelisch **erheblich geschädigt** oder gefährdet werden. Diese Vorgabe entspricht dem von Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden **erheblichen Rechtsgutverletzungen** nach rechtem und vertretbarem Ausgleich verlangt (BVerfG, Beschluss vom 8.10.1985 – 2 BvR 1150/80). Diesen Grundsätzen entspricht auch die beabsichtigte Gesetzesänderung, indem damit nur auf eine **erhebliche** und keine **schwere** Schädigung oder Gefährdung der Opfer abgestellt wird.

Der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Abwägung entspricht auch die weiterhin vorgesehene Einschränkung, dass bei drohenden Vermögensdelikten grundsätzlich nur noch erwartbare Taten mit schweren wirtschaftlichen Schäden in die Gefährdungsprognose einfließen sollen. Somit lassen sich ohne weiteres auch Brandstiftungsdelikte erfassen, welche im konkreten zwar keine Menschenleben gefährden, sondern auf die Verursachung großer Sachschäden gerichtet sind (bspw. Brandstiftung an landwirtschaftlichen Gebäuden oder Firmengebäuden).

In Sonderfällen ermöglicht die neu vorgesehene Regelung § 63 Satz 2 StGB-E eine an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Entscheidung über die Unterbringungsanordnung auch bei nicht erheblichen Anlasstaten

2. Anrechnung verfahrensfremder Strafen (§ 67 Abs. 6 StGB-E)

Die beabsichtigte Einführung der Anrechnung des erfolgten Maßregelvollzugs auch auf verfahrensfremde Strafen, sofern deren Vollzug nach erfolgter Maßregelunterbringung eine unbillige Härte darstellen würde, entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09) und ermöglicht dem entscheidenden Gericht insoweit eine sachgerechte Lösung, sofern die Gefahr besteht, dass ansonsten die mit der Maßregel erreichten Besserungszwecke und Therapieerfolge verloren gehen könnten. Die Entscheidung hierüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer zu übertragen ist sachgerecht.

Ebenfalls ist der Ausschlussgrund einer Anrechnung, sofern die Tat, für welche die verfahrensfremde Strafe ausgesprochen wurde, erst nach Anordnung der Maßregel begangen wurde, sehr zu begrüßen; ansonsten bestünde die konkrete Gefahr, dass im Maßregelvollzug von Untergebrachten Straftaten begangen werden in der Hoffnung, dafür verwirkte Strafen anschließend angerechnet zu erhalten.

III. Dauer der Unterbringung, Überprüfungsverpflichtungen

Erhebliche Kritik an der bisherigen Praxis der Unterbringung gemäß § 63 StGB richtet sich gegen die festgestellte Zunahme der Unterbringungsdauer, wie dies auch in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel dies unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, um so strenger werden Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges sein (BVerfG, Urteil vom 8.10.1985 – 2 BvR 1150/80; zuletzt im Fall „Mollath“ BVerfG, Kammerbeschluss vom 26.08.2013 – 2 BvR 371/12).

Dem könnte man mit einer starren Obergrenze für die Dauer der Unterbringung entgegenwirken, was aber abzulehnen ist, weil es Falllagen geben kann und gibt, in denen auch nach langjähriger Unterbringung die Gefährdungsprognose für den Untergebrachten eine Entlassung nicht zulässt (vgl. hierzu Leygraf a.a.O.).

Die vom vorliegenden Reformentwurf festgelegten zeitlichen Schwellen von sechs und zehn Jahren Unterbringungsdauer (§ 67d Abs. 3 u. 6 StGB-E), nach Erreichen derer die Unterbringung nur noch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen fortgesetzt werden darf, setzt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte verstärkte Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes um. Dem entspricht auch die in § 67 d Abs. 6 S. 2 StGB-E aufgenommene Aussage des Gesetzgebers, dass bei einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren deren Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig ist.

Die weiterhin vorgesehene Verpflichtung, nach einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren, und danach jeweils alle zwei Jahre, ein ärztliches Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, welcher jeweils nicht das

letzte Gutachten einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben soll (§ 463 Abs. 4 StPO-E) wird dazu beitragen, dass nur noch in nachweisbar begründeten Fällen längere Unterbringungen angeordnet bleiben.

Zusammenfassung

Die Regelungen zur beabsichtigten Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erscheinen insgesamt abgewogen, zielführend und entsprechen den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Karlsruhe, 12. Februar 2016

Prof. Dr. Jürgen Graf

Dr. jur. Heinz Kammeier

Lehrbeauftragter für "Recht im Gesundheitswesen"
an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH

Rilkeweg 11
D-48165 Münster
Tel. 02501 - 58 88 88
Handy 0171 - 744 59 35
eMail:
kammeier-muenster@t-online.de
heinz.kammeier@uni-wh.de
URL: www.heinz-kammeier.de

Dr. Heinz Kammeier * Rilkeweg 11 * D-48165 Münster

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12. Februar 2016

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

BT-Drs. 18/7244 vom 13.01.2016

hier: Sachverständigenanhörung am 15. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die mir gegebene Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich werde mich hierbei auf einige mir zentral erscheinende Aspekte konzentrieren.

Vorbemerkungen

Die Frage, wie mit krankheitsbedingt gefährlichen Tätern umzugehen ist, bei denen eine Schuldstrafe wegen Schuldunfähigkeit nicht in Betracht kommt oder bei denen eine schuldangemessene Strafe nicht ausreicht, um darüber hinaus den notwendigen Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten, wird seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kontrovers diskutiert. Vor gut 100 Jahren (1909) wurde ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Maßregeln in das deutsche Strafrecht vorgelegt. Vor über 80 Jahren wurden die Maßregeln

eingeführt. § 42b RStGB sah dabei die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor. Bei vermindert zurechnungs- bzw. vermindert schuldfähigen Personen trat die Unterbringung neben die Strafe, d.h. sie wurde im Anschluss daran vollzogen.

Die sogenannte Große Strafrechtsreform von 1969/1975 hielt trotz einiger Änderungen im Wesentlichen an dieser Grundkonzeption der psychiatrischen Maßregel – als einer freiheitsentziehenden Unterbringung – fest. Im Sinne der ebenfalls 1975 veröffentlichten sog. "Psychiatrie-Enquete" (Bericht der Bundesregierung über die Lage der Psychiatrie ..., BT-Drs. 7/4200 vom 25.11.1975) sollten Unterbringung, Behandlung und Versorgung der nach Maßregelrecht untergebrachten Personen den Bedingungen der allgemeinen Psychiatrie weitgehend angeglichen werden. So benannte der neue § 63 StGB anstelle der Heil- oder Pflegeanstalt nunmehr das psychiatrische Krankenhaus als Aufnahme-Institution und priorisierte den Besserungsgedanken. Vor den §§ 61 ff. StGB stand nun die Überschrift "Maßregeln der Besserung und Sicherung". Doch während in der allgemein-psychiatrischen Versorgung der stationäre und erst recht der geschlossen-stationäre Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus zu einer Versorgungsvariante unter zahlreichen anderen relativiert und zeitlich erheblich verkürzt wurde, blieb eine entsprechende Entwicklung in der forensischen Psychiatrie aus. Die psychiatrische Maßregel wurde verstärkt zu einer ärztlich dominierten Behandlungs-Maßregel, sie wurde gewissermaßen "medikalisiert". In der Folge führten viele Überprüfungsentscheidungen aufgrund von § 67e StGB von Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichten überwiegend weitere *Behandlungs*-Erfordernisse zur Rechtfertigung der weiteren freiheitsentziehenden Unterbringung an, statt auf den *Gefährlichkeits*-Status des Betroffenen und die hieraus – unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – abzuleitenden und ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit einzugehen. (Vgl. hierzu: Kammeier, H., Die Entwicklung in der Forensik seit der Enquete, in: J. Armbruster et al. (Hg.), 40 Jahre Psychiatrie-Enquete. Blick zurück nach vorn, Psychiatrie Verlag, Köln 2015, S. 432 ff.; ders., Die psychiatrische Maßregel. Gefahrenabwehr und Behandlung zwischen Selbstbestimmung und/oder Zwang, Soziale Psychiatrie 2016, Heft 1, S. 4 ff.).

Schließlich, so scheint es, waren es die Verdoppelung der Zahlen von Unterbringungsanordnungen, von untergebrachten Personen und der durchschnittlichen Unterbringungsdauer, die die gegenwärtigen Koalitionsfraktionen im November 2013 zur Verabredung einer "Reform des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern" veranlasste. Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, der auf der Grundlage des von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellten Diskussionsentwurfs entstand, geht weitgehend richtige Schritte auf dem eingeschlagenen Reformweg. Darüber hinaus sind aber

weitere Schritte erforderlich, um die Reformbemühungen nicht ins Stocken geraten zu lassen und den Schutzauftrag der psychiatrischen Maßregel in einer zeitgemäßen Form auszugestalten.

Maßvolle Beschränkung der Anordnungen

Aus meiner Sicht ist zunächst die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 17) zu begrüßen, dass die bloße Behandlungsbedürftigkeit eines Täters keine Unterbringung nach § 63 StGB rechtfertigen kann.

Damit konzentriert der Gesetzgeber seine staatliche Schutzpflicht – hier in Anwendung der psychiatrischen Maßregel – auf die Abwehr von *erheblichen Gefahren* für dritte Personen und von schweren wirtschaftlichen Schäden, – statt auf die Behandlung von Krankheit.

Der Auftrag zur Reduzierung einer nach § 63 StGB prognostizierten Gefährlichkeit – auf der Grundlage und im kausalen Zusammenhang mit der nach § 20 StGB festgestellten psychischen Erkrankung des Betroffenen – erhält seinen prägenden Ausdruck im Rahmen des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots im *Angebot* an indizierten Behandlungen. Dies umso mehr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 23.03.2011 – 2 BvR 882/09 = Recht & Psychiatrie 2011, 168) zur Geltung des Selbstbestimmungsrechts und des Einwilligungserfordernisses auch hinsichtlich der Behandlung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, mit der Ausnahme von in engen Grenzen zulässiger zwangsweiser Behandlung. Damit wird das Argument weiterer Behandlungsbedürftigkeit bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Fortdauer der Unterbringung zugunsten der prioritären Gefährlichkeitseinschätzung relativiert.

Wie weit mit dieser Konkretisierung der Rechtsprechung (S. 16) tatsächlich ein – weiterer – Rückgang von Unterbringungsanordnungen erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Denn bereits seit einigen Jahren sind diese Zahlen wieder rückläufig. Aus einigen Bereichen wird sogar berichtet, dass insbesondere die Zahl der neu zugewiesenen Sexualdelinquenten auffällig zurückgegangen sei, – woran immer dies liegen mag. – Wichtiger erscheint mir zunächst, das Augenmerk auf die sehr unterschiedliche Anordnungspraxis bzw. -häufigkeit in den Landgerichtsbezirken zu richten (vgl. Traub/Weidmann, in der Begründung, S. 9; Heinz,

W., Recht & Psychiatrie 2011, S. 63) und zu erforschen, ob bundesweit noch eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung einer psychiatrischen Maßregel gegeben ist.

In diesem Zusammenhang sollte bei weiteren Reformvorhaben in diesem Bereich geprüft werden, ob nicht eine einheitlichere Anwendung von Unterbringungen auch auf anderem Wege erreicht werden könnte. Die an einigen Stellen der Entwurfsbegründung genannte Angleichung an das Recht der Sicherungsverwahrung könnte insoweit Vorbild sein für eine weitere Präzisierung der Anordnungsvoraussetzungen durch die Aufführung eines Normenkatalogs, etwa im Sinne des § 66 StGB.

Zur Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung

Aus meiner Sicht ist die Tatsache zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an der Unbefristetheit der psychiatrischen Maßregel festhält.

Der Staat ist verpflichtet, seine Bürger auch mit den Mitteln des Straf- bzw. Sanktionenrechts solange und in dem Maße vor Gefahren durch rechtswidrige Handlungen zu schützen, wie diese – strafrechtlich definiert – nicht als sozialadäquat hingenommen werden müssen.

Den nach § 20 StGB freigesprochenen oder ihnen nach §§ 21, 67 StGB vollstreckungs- und vollzugsrechtlich gleichgestellten Personen verlangt der Staat zum Schutz Dritter ein "ausschließlich präventiven Zwecken" dienendes *Sonderopfer* an Freiheitseinbuße ab (vgl. BVerfG, Urte. v. 04.05.2011 – 2 BvR 233/08 u.a. = Recht & Psychiatrie 2011, 177, mit Bezug auf die Sicherungsverwahrung; zur Bedeutung des Sonderopfers vgl. auch Kammeier-*Pol-lähne*, Kommentar zum Maßrgelvollzugsrecht, 3. Aufl., Berlin 2010, Rz B 34 ff.). Soweit die rechtswidrigen Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden, hält der Erste Strafsenat des OLG Hamm das von diesen Tätern zu erbringende Sonderopfer "daher als ein noch erhöhtes" (Beschl. v. 28.07.2015 – 1 Vollz (Ws) 260/15 = BeckRS 2015, 14881), verglichen mit dem von in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen.

Die Dauer der präventiven psychiatrischen Maßregel kann nicht durch ein Zeitmaß bestimmt werden, nach dem Schuld für begangene oder für potentiell erwartete Taten bemessen wird. Dies hebt die Gesetzesbegründung (S. 31) zu Recht hervor. Wenn dann aber das Bundesverfassungsgericht (ausgehend von seiner Grundsatzentscheidung v. 08.10.1985 = BVerfGE

70, 297) immer wieder betont, die psychiatrische Maßregel sei am *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* auszurichten, so kann sich dieses Gebot – nach meinem Verständnis von Verhältnismäßigkeit – nicht ausschließlich auf die Begrenzung der Dauer des Sonderopfers an Freiheitseinbuße beziehen. (Im Extremfall kann sogar eine über 20 Jahre währende Unterbringung nach landesrechtlichem PsychKG zum Schutz Dritter erforderlich und damit gerechtfertigt sein: BGH, Beschl. v. 23.09.2015 – XII ZB 291/15 = juris, unter Bezug auf die Vorinstanzen, LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.06.2015 – 25 T 393/15 = juris, und AG Düsseldorf, Beschl. v. 22.05.2015 – 98 XIV 2304 L.)

Um dennoch ungerechtfertigt lange Unterbringungszeiten zu vermeiden, ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf – anstelle einer absoluten zeitlichen Limitierung der psychiatrischen Maßregel – die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder angemahnte *richterliche Aufklärungspflicht* konkretisiert und für die Gerichte die Einführung erhöhter Prüfanforderungen nach bestimmten Fristen vorsieht. Die Festlegung der ersten besonderen "Schwelle" nach sechs Jahren Unterbringung stellt immerhin eine Verbesserung gegenüber der zur Zeit geltenden Gesetzeslage dar. Andererseits überzeugen mich die vorgebrachten Argumente für diesen Zeitpunkt nicht wirklich. Die zweite besondere "Schwelle" zur Prüfung weiterer Unterbringungsnotwendigkeit nach zehn Jahren ist der Parallelisierung mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung geschuldet. Auch hierfür scheinen eher formale als inhaltliche Gründe zu sprechen.

Eine Erledigung der psychiatrischen Maßregel und eine Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringung zu einem dieser Zeitpunkte mit der Begründung, nun sei die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt, verlagert in gewisser Weise nur die Zurechnung für die Verantwortung bei einem Rückfall. Solange sich jemand im Vollzug der Maßregel befindet, trägt die Vollzugseinrichtung, das psychiatrische Krankenhaus, und eine darin persönlich benennbare Leitungsperson die Verantwortung für das Legalverhalten der untergebrachten Person. Nach der Verhältnismäßigkeits-Entlassung kann die Verantwortung nur dem – insoweit anonymen – Gesetzgeber zugerechnet werden.

Wichtiger als eine an Jahren orientierte und normierte besondere Prüfanforderung dürften *inhaltliche Kriterien* sein.

- So könnte die an anderen Stellen zur Begründung herangezogene Annäherung an die Sicherungsverwahrung mit den Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs in § 66c StGB durchaus auch als Vorbild für die Festlegung von grundsätzlichen strukturellen

Ausstattungsstandards und –anforderungen für den Vollzug der psychiatrischen Maßregel dienen. Die jährliche Überprüfung nach § 67e StGB hätte dann auch die Einhaltung dieser Standards in den Blick zu nehmen.

- Nach langjähriger freiheitsentziehender Unterbringung ist im Rahmen der Resozialisierung und zur Vorbereitung einer Entlassung die *Bereitstellung eines "sozialen Empfangsraumes"* von großer Bedeutung. Soweit der Appell der obergerichtlichen Rechtsprechung an die zuständigen staatlichen Stellen, hierfür Sorge zu tragen, nicht oder nur ungenügend umgesetzt wird, könnte ebenfalls eine dem § 66c StGB vergleichbare Regelung für die psychiatrische Maßregel zu einer Verkürzung von Unterbringungsauern beitragen.
- "Gefährlichkeit" ist ein soziales Konstrukt und damit eine normative Zuschreibung. Sie ist kein Persönlichkeitsmerkmal oder eine Eigenschaft wie "Diabetiker- oder Bluter-sein". Von daher kann es sich als trügerisch erweisen, prognostische Aussagen über die künftige Gefährlichkeit einer Person ausschließlich oder überwiegend auf die gesundheitliche Entwicklung oder das Sozialverhalten innerhalb der Unterbringungseinrichtung zu gründen. Vielmehr ist sie aufgrund der von der Unterbringungseinrichtung oder einem Sachverständigen mitgeteilten Tatsachen zur individuellen und sozialen Entwicklung der untergebrachten Person richterlich zu eruieren, denn Gefährlichkeitseinschätzung und darauf bezogener Freiheitsentzug ist richterliche Aufgabe. Deshalb sollte der Richter auch die Darstellung von Entlass-Szenarien für die betreffende Person in sozialen Bezugsräumen verlangen sowie die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die bisherigen Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen, das bisherige Setting, dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit entsprach, sich als ungeeignet erwiesen hat oder gar übermäßig war. (Vgl. die in § 58 Abs. 5 des PsychKG-Entwurfs des Landes Berlin, Abgeordnetenhaus-Drs. 17/2696, vorgesehene Regelung, wonach sich ein Sachverständiger auch dazu äußern soll, in welcher Weise die Unterbringungsbedingungen der untergebrachten Person im Hinblick auf das Erreichen ihres individuellen Unterbringungsziels förderlich oder hinderlich erscheinen, und welche Vorschläge er für das weitere Vorgehen machen kann. – Hieran hat der Unterzeichner im Auftrag der Senatsverwaltung für Gesundheit des Landes Berlin mitgewirkt.)
- Unter diesen Voraussetzungen ist zu fordern und zu erwarten, dass auch eine zweite Dimension des Begriffs der Verhältnismäßigkeit stärkere Beachtung findet. Soweit

der Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist und statt durch eine geschlossene Unterbringung eben so gut unter anderen Versorgungs- und hinreichenden Kontrollbedingungen gewährleistet werden kann, ist bei der Abverlangung eines Sonderopfers der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der *Intensität des zulässigen Freiheitseingriffs* zu beachten. Deshalb sind alternativ zur Verfügung stehende Versorgungs- und Kontroll-Einrichtungen, wie z.B. Forensische Ambulanzen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens, unter Beachtung dieser Dimension der Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorrangig heranzuziehen (vgl. Kammeier, H., Zur Verhältnismäßigkeit der psychiatrischen Maßregel. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts von Mai bis August 2013 und die Folgen, Sozialpsychiatrische Informationen 2014, Heft 2, S. 34 ff.; zur Ausrichtung eines Sonderopfers an den Maßstäben der praktischen Vernunft, vgl. Frisch, W., NSTZ 2013, 249, 253.)

Qualitative Verbesserung der Überprüfungsmodalitäten

Aus meiner Sicht ist die in § 463 Abs. 4 StPO vorgesehene Normierung einer "gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung" zu begrüßen.

Sie ergänzt nicht nur die bisherige Forderung in § 454 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach "die Anstalt zu hören ist", sondern wertet diese Mitteilungspflicht darüber hinaus qualitativ auf. Ergänzend hierzu erlangt eine solche qualifiziertere Auskunft an das Gericht besondere Bedeutung, wenn man die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.01.2015 – 2 BvR 2049/13 und 2 BvR 2445/14 = Recht & Psychiatrie 2015, 148) hinzu nimmt, nach der die hier in Rede stehenden Mitteilungen nicht auf ärztliche oder sonstige therapeutische Erkenntnisse begrenzt sind, sondern auch das Sozialverhalten der untergebrachten Person einzubeziehen und den daraus möglichen Schlussfolgerungen Beachtung zu schenken haben. Diese Rechtsprechung eröffnet grundsätzlich insbesondere auch Beschäftigten aus dem Sozial- und dem Pflegedienst die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse über die betroffene Person der Strafvollstreckungskammer mitzuteilen.

Die darüber hinaus vorgesehene Begutachtung durch – externe – Sachverständige gestattet nunmehr auch ausdrücklich die Begutachtung durch Psychologen, soweit sie über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Ich rege an zu prüfen, ob gerade im Blick darauf, dass es bei diesen Begutachtungen um die Perspektiven einer Wiedereingliederung in ein Leben außerhalb der Unterbringungseinrichtung geht, nicht zusätzlich weitere höchst erfahrene Personen aus anderen Berufen, z.B. der Sozialarbeit oder der forensischen Pflege, vor allem aber mit Sachkunde über eine gemeinde-orientierte und -verankerte Soziale Psychiatrie mit ihren Strukturen und Möglichkeiten zur sozialen Bewältigung von Gefährlichkeit, als kompetent infrage kommen und in den Gesetzestext aufgenommen werden könnten.

Rechtsschutz im Überprüfungsverfahren

Aus meiner Sicht ist die bei der Überprüfung der Unterbringung unter Beteiligung eines Sachverständigen im neuen § 463 Abs. 4 S. 8 StPO vorgesehene Bestellung eines Verteidigers zu begrüßen.

Da der Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen das Argument einer Angleichung an das Recht der Sicherungsverwahrung anführt, bleibt aber die Frage, warum eine solche Angleichung nicht auch hinsichtlich des Rechtsschutzes einer in der psychiatrischen Maßregel untergebrachten Person normiert wurde. Schließlich ist hier von vergleichbar langen Unterbringungsdauern wie in der Sicherungsverwahrung auszugehen. Zusätzlich kommt erschwerend die Bewertung der Gefährlichkeit des Betroffenen in einem kausalen Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung hinzu, die die Sach- und Rechtslage keineswegs einfacher erscheinen lässt, als bei einer in der Sicherungsverwahrung untergebrachten – im Prinzip "gesunden" – Person.

Deshalb sollte der Gesetzgeber diesbezüglich den vorliegenden Entwurf ergänzen und von Amts wegen – wie in § 119a Abs. 6 StVollzG für Sicherungsverwahrte – die Bestellung eines Rechtsanwalts bei *jedem* Überprüfungsverfahren auf der Grundlage von § 67e StGB vorsehen.

Zur Unterbringung in der Entziehungsanstalt, § 64 StGB

Ich begrüße die vorgesehene Präzisierung der bei einer Unterbringungsanordnung zu beachtenden Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder 3 StGB.

Ob diese Präzisierung allerdings die grundsätzlich bestehende Problematik des staatlichen sanktionierenden Umgangs mit suchtkranken Tätern zu lösen oder auch nur zu entspannen vermag, wage ich zu bezweifeln. Dieses Problem sollte der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 (BVerfGE 91,1) und der Novellierung des § 64 StGB im Jahr 2007 (BGBl. I, S. 1327) noch einmal separat anfassen.

Zur Anrechnung verfahrensfremder Strafen, § 67 Abs. 6 StGB

Die im Gesetzentwurf formulierten Kriterien zur Anrechnung finde ich überzeugend.

Allerdings bedarf es in den Fällen, in denen der Strafrecht nicht zugleich mit der Erledigung der Maßregel ausgesetzt wird und der Vollzug der Reststrafe in einem psychiatrischen Krankenhaus – statt in einer Justizvollzugsanstalt – angeordnet wird, der Klarstellung darüber, welches Vollzugsrecht für diese Person gilt: *Straf-Vollzugsrecht*, weil es sich bei diesem Vollzug um die Verbüßung von Strafe handelt – oder *Maßregel-Vollzugsrecht*, weil der Vollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus als einer Einrichtung des Maßregelvollzugs stattfindet.

Weitere Anregungen

Um weitere Verkürzungen von Unterbringungsauern in der psychiatrischen Maßregel zu erreichen, rege ich an zu prüfen, ob das Recht der einstweiligen Unterbringung nach **§ 126a StPO** dahingehend umgestaltet werden kann, dass außer einem Einschluss in einem psychiatrischen Krankenhaus – mit der Möglichkeit von Lockerungen des Vollzugs – auch außerstationäre Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Eine entsprechende Prüfung halte ich hinsichtlich des Anwendungsbereichs von **§ 67b StGB** für sinnvoll. Hier wäre zu klären, ob nicht auch "besondere Umstände" in den Fällen zu einer Aussetzung des Vollzugs zugleich mit der Anordnung der Unterbringung in Betracht gezogen werden können, bei denen eine Reststrafe – zunächst – nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Hier wären Überlegungen heranzuziehen, die vergleichbar dem "Therapieerfolg" und dem "Verhalten der verurteilten Person" bei der Neuregelung des § 67 Abs. 6 StGB, in die "besonderen Umstände" einfließen könnten. Dies insbesondere dort, wo zur geschlossenen Unterbringung gleich gut oder besser geeignete alternative Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind und sich anbieten.

Abschließend rege ich an, eine **umfassende Erhebung von Daten** zur Anordnung, zum Vollzug, zur Dauer und zur Beendigung der psychiatrischen Maßregel in Auftrag zu geben. Die vorhandenen durch das Statistische Bundesamt, durch den sogenannten Kerndatensatz und andere kriminologische Untersuchungen erfassten Daten zur Versorgungssituation in der psychiatrischen Maßregel reichen bei Weitem nicht hin, die unterschiedlichen Anordnungshäufigkeiten, Verweildauern und vor allem mögliche und nicht in Anspruch genommene Alternativen zur stationären geschlossenen Unterbringung fachlich zu bewerten und für weitere Reformvorhaben und -schritte rechtspolitisch aufzubereiten. Damit nehme ich ausdrücklich Bezug auf die Feststellung zu Nr. 31 in den "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, CRPD, vom 17.04.2015, in dem es wörtlich heißt: "Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für schuldunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Schuldunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit."

Mit freundlichem Gruß

gez. kammeier



Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 15.02.2016

Das Referat für forensische Psychiatrie der DGPPN hat sich zur Novellierung des § 63 StGB am 30.07.2015 umfassend geäußert. Den Ausführungen des Fachreferates schließe ich mich grundsätzlich an. In der folgenden Stellungnahme möchte ich einige Aspekte der Novellierung aus klinischer Sicht anmerken.

In den letzten 15 Jahren hat sich die Zahl der forensisch untergebrachten Personen verdoppelt, die durchschnittliche Verweildauer von Patienten im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB ist deutlich angestiegen. Die Ursachen dafür sind bekannt. Maßgeblich war das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahre 1998, infolge dessen es zu einer vermehrten Unterbringungsanordnung, andererseits auch zu einem Anstieg der durchschnittlichen Verweildauer durch die Einführung der sog. Erwartungs- gegenüber der Erprobungsklausel kam. Als weiterer wichtiger Aspekt kamen die Auflösung der Langzeitbereiche von psychiatrischen Krankenhäusern und die kürzeren Behandlungsdauern in psychiatrischen Allgemeinkrankenhäusern als Effekt der Forensifizierung von Patienten hinzu. Zudem war die Aufnahme zum stationären Probewohnen in Bayern nur noch in Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft möglich. Begutachtungen bei bedingter Entlassung verzögerten die Entlassungen zum Teil erheblich.

Das höhere Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und Ängste gegenüber forensischen Patienten brachten in diesem Sinne eine Verschärfung, da sich immer weniger komplementäre Einrichtungen in der Lage sahen, die Weiterentwicklung und Betreuung von Patienten nach ihrer Entlassung zu übernehmen.

Aus Sicht des klinisch-praktischen Forensikers sind die Reformbestrebungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 63 StGB zu begrüßen und längst überfällig.

IHRE NACHRICHT VOM /
IHRE ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN:

ANSPRECHPARTNER/IN:
Frau Dr. Lausch

Telefon: 09421/8005-111
Telefax: 09421/8005-115
E-Mail:
c.broeker@bkh-straubing.de

HAUSANSCHRIFT:
Lerchenhaid 32
94315 Straubing

BANKVERBINDUNG:
IBAN: DE82 7426 0110 0005
5300 08
BIC: GENODEF1SR2



www.bkh-straubing.de

Die Reformüberlegungen hinsichtlich der Beschränkung auf gravierende Fälle werden aus Sicht des Kliniklers unterstützt. Der Gesetzestext stellt klar, dass Taten erwartet werden müssen, durch die die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Bei geringfügigeren Anlassdelikten kann eine krankheitsbedingte hohe Risikokonstellation die Anordnung einer Maßregel gem. § 63 StGB erforderlich machen. Eine solche Fallkonstellation ist aus klinischer Sicht durchaus realistisch, bedarf aber einer sehr ausführlichen und wissenschaftlich fundierten Einzelfallbeurteilung im Hinblick auf die Prognose von zukünftigen schweren Straftaten. Das dürfte in der Praxis aus klinischer Sicht äußerst schwierig und selten sein.

Die Gesetzesnovellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches beabsichtigt eine Befristung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Aus klinischer und praktischer Sicht lässt sich sagen, dass eine Befristung von sechs Jahren für einen gewissen Prozentsatz der Untergebrachten auf dem Boden ihrer psychiatrischen Grunderkrankung, z.B. bei Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis, bei entsprechender Behandlungsgestaltung und Nachsorgemöglichkeit erfahrungsgemäß praktikabel erscheint. Dem gegenüber steht eine Gruppe schwer zu behandelnder Patienten mit Persönlichkeits- und/oder Trieb-Anomalien, deren Delikt-Diagnose-Korrelation und das damit einhergehende Gefährdungspotential aus klinisch-psychiatrischer Sicht einer längeren Unterbringung, z.B. von zehn Jahren, erfordern. Im Bezirkskrankenhaus Straubing, der Hochsicherheitseinrichtung für den Maßregelvollzug in Bayern, befindet sich dieses Patientenkontingent gehäuft. Die durchschnittliche Verweildauer dieser Patienten (Störungen der Sexualpräferenz im Sinne von pädosexuellen und sadistischen Störungen, organisch- und intelligenzbeeinträchtigte Patienten, Klientel mit expressiver Gewaltproblematik) liegt bei derzeit elf Jahren, da die Delikt-Diagnose-Korrelation äußerst ungünstige Vorbedingungen darstellt und eine therapeutische Beeinflussbarkeit nur schwer umsetzbar ist.

Aus klinischer Sicht berücksichtigt eine differenzierte strukturierte Behandlungsstrategie der im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten einerseits die Berücksichtigung relevanter soziodemographischer Grunddaten, wie z.B. Schule und Berufsausbildung sowie die individuellen delikt-spezifischen Problembereiche (Delikt-Diagnose-Korrelation). Als erster Schritt einer erfolversprechenden Maßregelvollzugsbehandlung bedarf es einer tiefen strukturellen, risikominimierenden und individuellen Behandlungsplanung mit dem Ziel einer Persönlichkeitsveränderung und -nachreifung. Dazu werden evidenzbasierte Therapieverfahren im Maßregelvollzug nach dem RNR-Prinzip implementiert, die den Störungsgrad, die Intensität der Maßnahme und die Wirksamkeit der Interventionen auf den individuellen Einzelfall bezogen, berücksichtigen. Dieser integrative Behandlungsansatz bedarf therapeutischen Personals, das speziell in diesen Verfahren ausgebildet ist sowie Fachkräfte für Schul- und Berufsausbildungen. Generell ist festzustellen: Je qualifizierter das therapeutische Personal und je vielfältiger die Rahmenbedingungen sind, umso erfolversprechender und effizienter ist die Behandlung. Das aber kostet Geld!

Einen weiteren wichtigen Baustein im Gesamtbehandlungsplan stellt die Nachsorge der forensisch-psychiatrischen Patienten dar, die erheblich zum erfolgreichen Risikomanagement mit entsprechenden Betreuungs- und Kontrollfunktionen beiträgt. Dies erfordert allerdings den Ausbau und die Erweiterung von komplementären forensischen Nachsorgeeinrichtungen und eine verstärkte personelle Ausstattung mit qualifiziertem Personal. Aus klinischer Sicht mangelt es an ausreichenden Institutionen, die qualifiziertes, forensisch geschultes Personal und sozialtherapeutisch ausgerichtete Hilfsangebote

vorhalten. Momentan schöpft man aus dem Angebot der gemeindenahen Psychiatrie, die auf Störungsaspekte und weniger auf die Resozialisierung von psychisch kranken Rechtsbrechern fokussiert ist. Um diese Lücke zwischen psychiatrischem Maßregelvollzug und erfolgreicher Resozialisierung bzw. Nachbetreuung zu schließen, ist der Ausbau von fachspezifischen, komplementären Nachsorgeeinrichtungen erforderlich.

Die Einholung von Sachverständigengutachten soll künftig nach jeweils drei Jahren erfolgen und ausschließlich von Gerichten in Auftrag gegeben werden. Im klinischen Alltag sind zu häufige Begutachtungen zu vermeiden, da sie den Therapieprozess in nicht unerheblichem Maße stören können. Patienten empfinden Zeiträume, in denen Begutachtungen durchgeführt werden, als „Wartezeiten“, in denen es zum Teil auch zu „Therapieauszeiten“ kommen kann. Hochfrequente Begutachtungen wären demnach eher kontraproduktiv. Aus klinisch-praktischer Sicht trägt ein Drei-Jahres-Intervall dazu bei, die durch die Maßregelkliniken angewandten Therapiemethoden und -maßnahmen extern zu validieren und ggf. auch Modifikationen im Behandlungssetting umzusetzen. Dies führt bei sachgerechter Handhabung von externen Sachverständigengutachten meinem Dafürhalten nach nicht zu Verlängerungen von Unterbringungsauern. Es gibt den Patienten vielmehr das Gefühl einer externen Supervision im Sinne einer zweiten Fachmeinung.

Durch Verkürzung von Intervallen bei Begutachtungen wird es eine Nachfrage von geeigneten und qualifizierten Gutachtern im forensischen Bereich geben. Insofern wird es begrüßt, dass neben forensischen Psychiatern auch in der forensischen Behandlung erfahrene Psychologen zur Begutachtung herangezogen werden. Die in Frage kommenden Gutachter müssen in der psychiatrisch/psychologischen Diagnostik, der Kenntnis von Therapiemaßnahmen und -standards bzw. der kriminalprognostischen Beurteilung von Patienten erfahren sein. Bereits jetzt herrscht in den forensischen Kliniken ein Mangel an qualifizierten ärztlichen Mitarbeitern, die eine Schwerpunktausbildung für forensische Psychiatrie anstreben bzw. langfristig im forensischen Kontext arbeiten möchten. Dies stellt ein Problemfeld dar, welches den Gerichten auch bestens bekannt sein dürfte. Wünschenswert wären Qualifizierungen und Schwerpunktbezeichnungen in forensischer Psychiatrie. Sofern dies allerdings eine Bedingung für die beauftragten Gutachter wäre, käme es zu erheblichen Engpässen in der Gutachtensabwicklung.

Es bedarf einer sorgfältigen Dokumentation des Behandlungsverlaufes, die bereits bei der Therapieplanung unmittelbar nach der Aufnahme eines Patienten in der Maßregelklinik beginnen muss. Behandlungspläne im Maßregelvollzug sollten auf deliktrelevante Problembereiche der Untergebrachten fokussiert sein und die Behandlungsmaßnahmen entsprechend dem RNR-Prinzip durchführen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das: Mit welchem Problem wird der Patient in der Maßregel aufgenommen, mit welchen Maßnahmen kann sein Risikoprofil reduziert werden und wie lange bedarf es erfahrungsgemäß eines stationären Settings? Die formulierten Therapieziele stellen eine Art Inventur dar, die im Rahmen von Jahresstellungennahmen und bei externer Begutachtung bewertet werden.

Eine Entwicklung hinsichtlich der Fortdauerentscheidungen sollte auch die gutachterlichen Stellungnahmen der Kliniken betreffen. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Richtern, Staatsanwälten und Vertretern von Maßregelvollzugseinrichtungen hat in Bayern 2015 Handreichungen zu einheitlichen Standards für die Stellungnahmen gemäß § 67e StGB erarbeitet, die Hilfestellung für Maßregelvollzugseinrichtungen, Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsgerichte sein sollen und die die zur Tatsachengrundlage für Fortdauerentscheidungen ergangene Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Standards sollen demnach formelle Grundlagen, der Be-

handlungsverlauf und Behandlungsperspektiven, die Gefahrenprognose, die integrative klinische Beurteilung und Stellungnahme zur Entlassungsreife sowie ein Fazit mit einem konkreten Vorschlag und entsprechenden Anregungen sein. Aus praktisch-klinischer Sicht sind diese Stellungnahmen nicht mit Gutachten zu vergleichen, bieten aber inhaltlich eine differenzierte Beurteilung des Behandlungsverlaufes in regelmäßigen, gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Abständen.

Aus Sicht der klinischen forensischen Psychiatrie wird die beabsichtigte Gesetzesnovellierung begrüßt und für praxisnah erachtet, wobei damit eine Erhöhung der vorhandenen personellen Ressourcen verbunden ist.

Dr. Susanne Lausch
Ärztliche Direktorin
Maßregelvollzugsleiterin

ERICH JOESTER · THOMAS BECKER · WOLFGANG MÜLLER-SIBURG**
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE*

PROF. DR. REINHOLD SCHLOTHAUER · TEMBA HOCH
DR. HABIL. HELMUT POLLÄHNE*** · LEA VOIGT
RECHTSANWÄLTE*

*Rechtsanwälte Joester · Becker · Müller-Siburg · Prof. Dr. Schlothauer · Hoch · Dr. Pollähne
Willy-Brandt-Platz 3, 28215 Bremen*

Bremen, den 11. Februar 2016

*Willy-Brandt-Platz 3, 28215 Bremen
(Hauptbahnhof Ausgang Bürgerweide)*

Telefon (0421) 33 51 66

Telefax (0421) 33 51 6 88

E-Mail: sommer@strafverteidigerkanzlei-bremen.de

Bürozeiten: Montag-Freitag 8- 18 Uhr

** Fachanwalt für Strafrecht*

*** Notar bis 2008*

**** Privatdozent Universität Bremen*

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -

per mail vorab:

rechtsausschuss@bundestag.de

Akten-Nr.

HP/33/16 pol

Bitte bei Zahlungen u. Schriftwechsel stets angeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs 18/7244)

Sehr geehrter Herr Dr. Grußendorf,

*gerne nehme ich Ihre Einladung an und stehe dem Rechtsausschuss am 15.2.2016 ab 16:00 als Gutachter zur Verfügung. Meine ausführlichen Überlegungen waren bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) vom 27.7.2015. Der nunmehr als BT-Drs. vorliegende Entwurf gibt keine Veranlassung, diese Stellungnahme zu revidieren, weshalb sie hiermit dem Ausschuss (zzgl. Anlage, s.u.) noch einmal übersandt wird – zu ergänzen sind lediglich Ausführungen zu der in den Entwurf aufgenommenen Klarstellung in § 64 S. 2 (s.u. **C.I.**):*

Die Unterbringung gem. § 63 StGB ist seit längerem dringend reformbedürftig, sowohl in der justiziellen und forensisch-psychiatrischen Praxis (in puncto Anordnung, Vollstreckung und Vollzug) als auch hinsichtlich der dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen.

*Commerzbank Bremen, BLZ 290 800 10, Kto. 111 760 900
IBAN: DE35 2908 0010 0111 7609 00 – BIC: DRESDEFF290
Postgiroamt Hamburg, BLZ 200 100 20, Kto. 743 48-201
IBAN: DE59 2001 0020 0074 3482 01 - BIC: PBNKDEFFXXX
Steuer-Nr. 60-163-06949 – Finanzamt Bremen*

Der Verfasser dieser Stellungnahme hat die Entwicklung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in einem Beitrag für die „Neue Kriminalpolitik“ (1/2015 S. 25-47) nachgezeichnet: Darin wird der Reformstau beschrieben und die „Forensische Psychiatrie“ als „Behandlungsfall“ charakterisiert; außerdem werden die überfälligen Reformforderungen im Lichte der aktuellen Reformvorschläge diskutiert (aaO S. 36 ff.), wobei insb. auch auf das Eckpunktepapier des BMJ vom Juli 2013 und den Abschlussbericht der Bund-Länder-AG vom Dezember 2014 eingegangen wird.

Um vorliegend Wiederholungen zu vermeiden, wird hierauf vollinhaltlich Bezug genommen (in Kopie anbei) und im Folgenden ausschließlich auf Details der geplanten Einzelregelungen (s.u. **A.** zum StGB und **B.** zur StPO)¹ sowie auf den Entwurf zu § 67 Abs. 6 StGB-neu und zu § 64 S. 2 StGB (in den bisherigen Entwürfen noch nicht enthalten) eingegangen (s.u. **C.**).

A. zu den StGB-Einzelregelungen (§§ 63, 67d)

I. zur Neufassung des § 63 StGB

1. § 63 S. 1 StGB nF

Der Versuch, bereits die Anordnungsvoraussetzungen einzugrenzen, ist grundsätzlich zu begrüßen, der Vorschlag geht jedoch nicht weit genug. Die drohenden Taten, die die unbefristete (und deshalb potenziell lebenslange) Freiheitsentziehung in der forensischen Psychiatrie legitimieren sollen, auf solche zu reduzieren, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“, bleibt in zweierlei Hinsicht hinter dem Ziel zurück, die Zahl der Unterbringungsanordnungen deutlich zu reduzieren.

Einerseits ist die hiermit konstruierte (wenn auch bereits dem geltenden Recht immanente) „Gefahr der Gefährdung“ zu kritisieren: Als Maßnahme der Gefahrenabwehr kann eine solche freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ihre Legitimation allenfalls daraus ableiten, zu erwartende Taten zu verhindern, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt“ werden. Werden potenzielle ‚Opfer‘ lediglich „gefährdet“, ohne dass bereits die Gefahr besteht, sie würden seelisch oder körperlich auch

¹ Zu § 13 EGStPO ist eine eingehendere Stellungnahme nicht veranlasst: Dass die Neuregelungen (nach gewissen Übergangsfristen) auch für sog. Altfälle gelten müssen, versteht sich selbst.

„erheblich geschädigt“, so kann der Schutz vor einer solchen Gefährdung das mit der Freiheitsentziehung durch den Betroffenen erbrachte Sonderopfer nicht aufwiegen. Eine solche „Gefahr der Gefährdung“ ist auch kriminalprognostisch derart vage, dass sie nicht geeignet erscheint, die forensisch-psychiatrische Freiheitsentziehung zu legitimieren.

Andererseits ist die Gefahr, dass „wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“, auch dann keine hinreichende Legitimation, wenn „schwerer“ wirtschaftlicher Schaden droht.

Es ist kein Zufall, dass sich der für § 63 StGB-E vorgeschlagene Maßstab (s.o.) von dem des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB für die Sicherungsverwahrung abhebt, der auf einen „Hang zu erheblichen Straftaten“ abstellt, „namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt“ werden. Einmal abgesehen von sonstigen Probleme in der Gleichstellung der gem. § 63 StGB einer- und § 66 StGB andererseits Untergebrachten (s. auch u. **II. 2.**), ist der genannte Unterschied aber weder nachvollziehbar noch legitimierbar und birgt die Gefahr der Diskriminierung (s.u. **3. a**).

2. § 63 S. 2 nF

Das Problem, dass eine tatbestandliche Reduzierung auf der Ebene der „zu erwartenden Taten“ nicht ausreicht, um Unterbringungsanordnungen zu verhindern, die sich im Hinblick auf die „begangenen Tat(en)“ als unverhältnismäßig erweisen, wurde erkannt, aber nur halbherzig gelöst: Dass eine Anordnung bei Taten, die im Hinblick auf den neuen S. 1 (s.o.) zukünftig nicht mehr als erheblich gelten, zulässig sein soll, „wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“, verschiebt das Verhältnismäßigkeitsproblem auf die Prognoseebene, wo es – wie die Erfahrung zeigt – nicht gut aufgehoben ist. Zwar wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis begründet, so dass die Unterbringungsanordnung in den genannten Fällen die Ausnahme sein soll, was zunächst einmal zu begrüßen ist, es besteht jedoch auch weiterhin die Gefahr, dass es im Hinblick auf die Anlasstat(en) zu unverhältnismäßigen Unterbringungsanordnungen kommt, denen man mit § 62 StGB alleine nur schwer beikommen wird.

In Anbetracht der notorischen kriminalprognostischen Unsicherheiten ist das Gebot der Stunde, solange an unbefristeten kriminalrechtlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr festgehalten werden soll (wogegen weiterhin gute Gründe streiten; vgl. auch u. **II. 2.** zur

Befristung), die Stärkung materieller Rechtssicherheit, u.a. durch Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen (dazu *Pollähne* in: *Pollähne/Rode* [Hg.], *Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen*, 2010, 98 ff. sowie *ders.*, *Kriminalprognostik*, 2011, 299 ff.): Hat der Betroffene m.a.W. keine „erheblichen“ rechtswidrigen Taten begangen, hat die Unterbringung zu unterbleiben.

3. was fehlt?!

a) Die Unterbringung gem. § 63 StGB ist – zumal mit der Bezugnahme auf die §§ 20, 21 StGB – im Hinblick insb. auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) grundsätzlich infrage zu stellen. Das liegt nicht nur an der Unbestimmtheit der §§ 20, 21 StGB (ausf. dazu *Schiemann*, in: *Pollähne/Lange-Joest* [Hg.], *Verbrechen, Rechtfertigungen, Wahnsysteme*, 2014, 101 ff. m.w.N.), sondern auch an der in ihnen angelegten Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, zu denen die meisten der Betroffenen i.S.d. UN-BRK zu rechnen sind. Außerdem ist in § 63 StGB die Gefahr angelegt, Freiheitsentziehungen zu begründen, die mit Art. 14 UN-BRK nicht vereinbar sind (ausf. dazu *Tolmein* in: *Pollähne/Lange-Joest* [Hg.], *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* 2015, 79 ff. m.w.N., vgl. auch *Pollähne* in *Aichele* [Hg.] *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*, 2013, 173 und 193). Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich der GesE zu dieser Problematik noch nicht einmal ansatzweise äußert.

b) Systemimmanent ist zu kritisieren, dass der GesE daran festhält, die Unterbringung (bei Vorliegen der jew. Voraussetzungen) ausschließlich „in einem psychiatrischen Krankenhaus“ vorzusehen: Einerseits wären durchaus andere Institutionen des psycho-sozialen Versorgungssystems denkbar, um dem angestrebten Zweck – nicht zuletzt i.S.d. Subsidiaritätsprinzips – gerecht zu werden; andererseits hätte es nahegelegen, die neuen Diskussionen um den Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalt (ehedem. § 65 StGB) resp. deren Renaissance als Maßregel aufzugreifen, wie dies in § 63 Abs. 2 StGB i.d.F. von 1969 bereits einmal vorgesehen war.

c) Nach der Ersetzung des ehem. § 42e StGB aF durch § 63 wurde längere Zeit die Auffassung vertreten, die Geltung des Subsidiaritätsprinzips bereits auf der Anordnungsebene (ehedem hervorgehoben durch das Kriterium der „Erforderlichkeit“) sei durch den seinerzeit neuen § 67b StGB (s.u. III. 2.) suspendiert worden; eine Auffassung, die bereits

damals verfassungsrechtlich nicht haltbar war. In Rechtsprechung und Literatur ist die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auf der Anordnungsebene allerdings nachwievor umstritten, so dass eine legislative Klarstellung (des verfassungsrechtlich Selbstverständlichen) dringend angezeigt erscheint. Da das Missverständnis auch durch § 62 StGB mitbegründet wird, könnte sich eine Klarstellung des Umfangs der im Maßregelrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzipien (insb. Geeignetheit und Erforderlichkeit, und nicht ‚nur‘ Verhältnismäßigkeit i.e.S.) anbieten. Will man an Unterschieden zwischen einzelnen Maßregeln festhalten, böte sich eine Ergänzung in § 63 StGB an, die das Kriterium der Erforderlichkeit der (freiheitsentziehenden) Unterbringung wieder explizit zum Ausdruck bringt (so wie dies auch in § 126a Abs. 1 StPO der Fall ist).

II. zur Neufassung des § 67d

1. § 67d Abs. 2 nF

In § 67d Abs. 2 S. 1 StGB das Wörtchen „erheblichen“ einzufügen, bedarf keiner weiteren Anmerkung, handelt es sich doch im Hinblick auf die völlig einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass allenfalls weitere „erhebliche rechtswidrige Taten“ die Fortdauer der Unterbringung (ebenso wie ihre Anordnung) rechtfertigen können, nur um eine redaktionelle Klarstellung. Mindestens so wichtig wäre hingegen die Klarstellung gewesen, dass sich jene Erheblichkeit an der Neufassung des § 63 S. 1 StGB-E zu orientieren hat (ungeachtet der Neuregelung in Abs. 6, s.u.).

2. § 67d Abs. 6 nF

Für das Reformvorhaben, unverhältnismäßigen Freiheitsentziehungen in der forensischen Psychiatrie gem. § 63 StGB vorzubeugen, erlangt diese Neuregelung eine Schlüsselrolle – für (zu) viele Betroffene im wahrsten Sinne des Wortes! Auch hier gilt (wie bei § 63 StGB-E, s.o. I.) jedoch: Das Vorhaben ist im Ansatz zu begrüßen, bleibt aber auf halber Strecke stehen. Zu fordern wäre eine absolute Befristung der Maßregel, die diesen Namen verdient, der GesE bietet demgegenüber nur eine relative Befristung, und die auch nur „in der Regel“:

- Dauere die Unterbringung sechs Jahre, sei ihre Fortdauer „in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch

oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.“ Damit fällt der GesE – ohne nachvollziehbaren Grund – erheblich hinter die Vorschläge des Eckpunktepapiers von 2013 zurück, das eine Staffelung von 4 bzw. 8 Jahren vorsah. Um die Brisanz zu erkennen, muss die Regelung umgekehrt gelesen werden: Obwohl nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder (auch ‚nur‘) in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden, könnte er in Ausnahmefällen länger als sechs Jahre (bis max. 10 Jahre, s.u.) untergebracht werden.

- Sind sogar zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, soll die für die Sicherungsverwahrung in § 67d Abs. 3 S. 1 StGB vorgesehene Regel „entsprechend“ gelten: Danach wäre auch die Unterbringung nach § 63 StGB für „erledigt“ zu erklären, „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche [rechtswidrige Taten] begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Darin liegt einerseits eine zu begrüßende kriminalprognostische Beweislastumkehr; andererseits ist die Zehnjahresgrenze hier ebenso problematisch wie bei der Sicherungsverwahrung.

III. was noch fehlt !

1. § 67 Abs. 4 (bzw. 6 nF) StGB

Von den zahlreichen Anrechnungsproblemen beim Nebeneinander von Strafe und Maßregel aus einem Verfahren² (zu verfahrensfremden Strafen s.u. **C. II.**) wird eines durch die geplante Neufassung des § 67d Abs. 6 StGB (s.o. **II. 2.**) eher noch verschärft, was der GesE offenbar übersehen hat:

Wird eine Maßregel nach §§ 63, 21 StGB infolge Unverhältnismäßigkeit für erledigt erklärt, bleibt von der Begleitstrafe gem. § 67 Abs. 4 StGB ein Strafdrittel über, dessen Vollstreckung in der Regel mangels günstiger Prognose nicht gem. § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der Betroffene muss deshalb nach Beendigung einer unverhältnis-

² Da die Unterbringung nach § 64 StGB nicht explizit Gegenstand dieses GesE ist (vgl. zum Reformbedarf auch Schalast/Lindemann R&P 2016, (?), sei die Kritik an der durch das 23. StrÄndG 1986 eingeführten sog. „limitierten“ Vikariierung in § 67 Abs. 4 StGB (exempl. NK-StGB/Pollähne, § 67 Rn. 7 m.w.N.) nur in Erinnerung gerufen.

mäßig langen Freiheitsentziehung noch ein (mehr oder weniger langes, je nach Urteil) Strafdrittel verbüßen.³ Ihn auf das Gnadenrecht zu verweisen, sollte eines Rechtsstaats unwürdig sein. Da es eine ‚Erledigung‘ der Strafe aus Gründen der (hier: erst recht) Unverhältnismäßigkeit von Gesetzes wegen nicht gibt, ist der Gesetzgeber gefordert, dieser Absurdität ein Ende zu bereiten!

2. § 67b StGB

Für die Verhinderung potenziell unverhältnismäßiger Freiheitsentziehungen in der forensischen Psychiatrie gem. § 63 StGB spielt § 67b StGB – jenseits der verstärkten Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bereits auf der Anordnungsebene (s.o. **I. 3. c**) – eine wesentliche Rolle, die es legislativ⁴ zu stärken gilt:

Einerseits verstärkt die Forderung „besonderer Umstände“ (ähnlich § 56 Abs. 2 StGB) die Wahrnehmung der Vorschrift als Ausnahme-Regelung, was nicht sachgerecht ist: Wenn „die Erwartung [zu] rechtfertigen“ ist, dass der „Zweck der Maßregel“ (Besserung und Sicherung) auch durch deren Anordnung mit gleichzeitiger Aussetzung zur Bewährung „erreicht werden kann“, dann bedarf es keiner „besonderen Umstände“, um dieses Vorgehen zu legitimieren.

Andererseits ist das Festklammern an der Zweijahresgrenze (§ 67b Abs. 1 S. 2 in Anlehnung an § 56 Abs. 2 StGB) im Hinblick auf ggf. verhängte Begleitstrafen sachwidrig, abgesehen von der darin liegenden Diskriminierung derer, die gem. § 63 StGB i.V.m. § 21 StGB untergebracht wurden, im Vergleich mit denjenigen, deren Unterbringung i.V.m. § 20 StGB erfolgte. Selbstverständlich kann sich die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregel des § 63 StGB auch bei längeren Begleitstrafen als nicht erforderlich und deshalb als unverhältnismäßig erweisen: Sollte die Gefahr bestehen, dass sich der Verurteilte in Anbetracht längerer Begleitstrafen der Vollstreckung entzieht, wären schon die tatbestandlichen Voraussetzungen der Aussetzung nicht gegeben; der Konflikt mit den §§ 56, 57 StGB (die freilich ihrerseits reformbedürftig sind, gerade auch im Hinblick auf die Zweijahresgrenzen) könnte durch eine Anrechnungsregelung ausgeräumt werden.

³ Vgl. LG Leipzig R&P 2012, 55 einerseits und BVerfG StV 2013, 217 andererseits.

⁴ Für einen Ausbau der forensischen Ambulanzen auch insoweit: *Hahn* in: Pollähne/Lange-Joest (Hg.) Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? 2015, 125 ff.

3. § 67e StGB

Dass die noch im Eckpunktepapier 2013 vorgesehene wichtige Neuregelung der Überprüfungsfristen in § 67e StGB (im Sinne ihrer gestaffelten Verkürzung) vollständig entfallen ist, befremdet. Zur Verhinderung übermäßig langer Unterbringungszeiten braucht es – im Rahmen des Konzepts prozeduraler Rechtssicherheit (*BVerfGE* 109, 130 und 117, 71) – kürzerer Prüfungszeiträume, als es die derzeitigen lediglich jährlichen Überprüfungen gewährleisten. Man versetze sich einmal in die Situation eines Untergebrachten, der am Ende der StVK-Anhörung vom Vorsitzenden hört, man sehe sich dann in einem Jahr wieder: Gerade in der forensischen Psychiatrie sollte man sich nicht damit beruhigen, der Untergebrachte könne ja jederzeit einen Antrag auf Überprüfung stellen.

B. zu den StPO-Einzelregelungen (§ 463)

I. zu § 463 Abs. 4 StPO nF

1. § 463 Abs. 4 S. 1 StPO nF

Eine „Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist“, bevor die StVK über die Fortdauer der Vollstreckung entscheidet, ist bereits jetzt eine pure Selbstverständlichkeit und bedürfte eigentlich keiner Vergesetzlichung.

Dass es sich dabei immer um eine „gutachterliche Stellungnahme“ handelt, erscheint fraglich: Soweit der Regelungsvorschlag als Appell zu begreifen ist, diese Stellungnahmen fachlich aufzuwerten, wäre dies zu begrüßen, auch wenn dem Missverständnis vorzubeugen ist, jene Stellungnahmen mit (echten) Gutachten zu verwechseln.

In diesem Zusammenhang ist die Schweigepflicht gem. § 203 StGB ein ungelöstes Problem (vgl. nur *Waider* und *Tolmein* in: *Pollähne/Rode* [Hg.] *Schweigepflicht und Datenschutz*, 2010, 99 ff. und 123 ff.), das die psychiatrische und justizielle Praxis vor ebenso schwierige Entscheidungen stellt, wie den Betroffenen selbst und seine Verteidigung. Hier besteht legislativer Klärungsbedarf.

2. § 463 Abs. 4 S. 2 bis 5 StPO nF

Im Rahmen eines Konzepts prozeduraler Rechtssicherheit erhalten externe Begutachtungen eine zentrale Rolle (vgl. *BVerfG* aaO). Insoweit ist zu begrüßen, dass solche Gutachten nicht

erst – wie bisher – nach fünf Jahren, sondern bereits nach jeweils drei Jahren (wie bereits jetzt in Teilen des Landes-Maßregelvollzugsrechts) und „ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren [sogar] nach jeweils zwei Jahren“ eingeholt werden sollen.

Es darf jedoch (ohne dass auf Anhieb ersichtlich wäre, wie dies legislativ ‚einzufangen‘ ist) nicht übersehen werden, dass externe Gutachten kein ‚Allheilmittel‘ zur Eindämmung unverhältnismäßiger Freiheitsentziehungen in der forensischen Psychiatrie sind und dass sie sich in nicht wenigen Fällen gar als kontraproduktiv erweisen: Umso mehr negative externe Gutachten der Untergebrachte ansammelt, um so unwahrscheinlicher, dass er jemals auf Bewährung entlassen wird; stattdessen muss er auf Unverhältnismäßigkeit hoffen.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die in § 463 Abs. 4 S. 3 StPO-E vorgesehene Klarstellung, wonach der externe Gutachter auch nicht „das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben“ darf, über das Ziel hinausgeschossen: Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen es nicht nur sachgerecht sondern auch den Interessen des Betroffenen förderlich wäre, den oder die letzte Gutachter/in nach drei Jahren erneut zu beauftragen; dem Untergebrachten dann einen neuen Sachverständigen aufzuzwingen, ist abwegig.

Ähnliches gilt für den – ebenfalls ‚gut gemeinten‘ – neuen Satz 4, demzufolge der Sachverständige, „der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, ... auch nicht in dem Verfahren beauftragt gewesen sein [darf], in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist.“ Es gibt durchaus Einweisungsgutachten, die deutlich zurückhaltender sind, als die nachfolgenden „sachverständigen“ Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung. Weshalb jener Gutachter – allemal mit (anwaltlich beratener) Zustimmung des Untergebrachten – nicht erneut dazu gehört werden sollte, ob er sich z.B. das, was sich seit dem Urteil im Maßregelvollzug tat, so vorgestellt hat, erschließt sich nicht.

Mit der Begutachtung sollen – so der Entwurf in Satz 5 – nur „ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.“ Das ist ein hehres Ziel und mehr kann in einer Strafprozess-Ordnung wohl auch nicht geregelt werden. Worin die „forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung“ besteht und wie sie zertifiziert wird, um der Justiziabilität offen zu stehen, muss

wohl andernorts geregelt und gewährleistet werden. Die Veränderungen der gutachterlichen Landschaft verdienen allerdings verstärkt Beachtung: Immer häufiger werden von den Gerichten z.B. niedergelassene Gutachter hinzugezogen, deren klinische und therapeutische Erfahrung mehr und mehr verblasst; sie befinden über Diagnosen, Prognosen und Behandlungsaussichten weitgehend vom Schreibtisch aus.

Ungeachtet dessen sei angemerkt, dass nicht ‚nur‘ die psychologischen Sachverständigen auch über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen sollten, sondern umgekehrt die ärztlichen Sachverständigen auch über – um im Duktus zu bleiben – ‚forensisch-psychologische‘ Sachkunde und Erfahrung. Darüber hinaus wird sowohl die forensisch-psychiatrische wie -psychologische Sachkunde und Erfahrung nicht ohne kriminologisches Zusatzwissen auskommen: Die geplante gesetzliche Fassung betont – gerade auch in kriminalprognostischer Hinsicht – zu einseitig die medizinische Dimension.

3. § 463 Abs. 4 S. 8 StPO nF

Die Änderung in dem neuen Satz 8 (ehedem Satz 5) dient lediglich der Klarstellung, dass bei der „Überprüfung der Unterbringung, bei der nach S. 2 das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll“, eine Verteidigung notwendig ist. Dem Missverständnis, dass es zukünftig nicht mehr um „das Verfahren“ geht, sondern ‚nur‘ noch um „die Überprüfung“, wird durch das Wörtchen „soll“ nur unzureichend entgegengewirkt: Es muss klar sein, dass die Beiordnung bereits für das Verfahren der Auswahl des Gutachters notwendig ist; mehr noch: Bereits die Entscheidung, ob von der in der soll-Vorschrift angelegten Ausnahmeoption (Verzicht auf externe Begutachtung) Gebrauch gemacht wird, bedarf der Mitwirkung eines Verteidigers.

II. zu § 463 Abs. 6 nF

Die Änderung in Satz 1 ist lediglich redaktioneller Natur (Einbeziehung des neuen § 67 Abs. 6 StGB); und dass der Verurteilte „in den Fällen des § 67d Abs. 6 StGB ... mündlich zu hören“ ist (Satz 2 nF), sollte schon bisher selbstverständlich gewesen sein, die Klarstellung kann aber nicht schaden.

III. was fehlt !?

1. Einige Vollstreckungsgerichte halten daran fest, dass nicht bei jeder Überprüfung der § 63-Unterbringung gem. § 67e StGB ein Fall notwendiger Verteidigung analog § 140 Abs. 2 StPO gegeben sei: Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, dies klarzustellen.

2. Beschwerden der StA gegen freiheitsentziehungsbeendende StVK-Entscheidungen haben von Gesetzes wegen – also automatisch – aufschiebende Wirkung (§§ 454 Abs. 3 S. 2 sowie 462 Abs. 3 S. 2 StPO); § 307 StPO gilt insoweit nicht. Mit Art. 104 Abs. 2 GG ist dies nicht in Einklang zu bringen, ermöglicht es doch dem Exekutivorgan StA die Möglichkeit, gegen das Gericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.⁵ Dies muss dringend korrigiert werden.

C. zu weiteren Neuregelungen im StGB (§ 64 betreffend)

I. § 67 Abs. 6 neu

Die in § 67 Abs. 6 StGB (etwas unsystematisch platzierte) Neuregelung dient der Umsetzung der Härtefall-Entscheidung des *BVerfG* (E 130, 372) zur Anrechnung des Maßregelvollzugs auf sog. verfahrensfremde Strafen (und gilt insoweit sowohl für Unterbringungen nach § 63 StGB als auch nach § 64 StGB). Das ist zunächst einmal grundsätzlich zu begrüßen.

Bei der Frage, ob die Nichtanrechnung (und damit ggf. der vollständige Vollzug jener Strafe) eine „unbillige Härte“ wäre, sollen „insbesondere das Verhältnis der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs zur Dauer der verhängten Strafen, der erzielte Therapieerfolg und seine konkrete Gefährdung sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollstreckungsverfahren“ Berücksichtigung finden. Damit orientiert sich der GesE sehr eng am *BVerfG* – und in puncto „Verhalten im Vollstreckungsverfahren“ zu eng wegen des damit verbundenen disziplinarischen Einschlags.

Die Anrechnung soll ausgeschlossen werden, wenn „die der verfahrensfremden Strafe zugrundeliegende Tat nach der Anordnung der Maßregel begangen worden ist“. Abgesehen davon, dass dies in der Praxis nur äußerst selten vorkommt, versteht sich keineswegs von selbst, dass in jenen Fällen keine „unbillige Härte“ gegeben sein kann.

⁵ Ausf. dazu der Beitrag des Verf. „Wider die aufschiebende Wirkung staatsanwaltschaftlicher Beschwerden gegen StVK-Entscheidungen“ in R&P 2015 S. 198-200, ebenfalls anliegend).

II. § 64 S. 2 nF

Als gäbe es im Bereich der Anordnung des § 64 StGB sowie seiner Vollstreckung und im Vollzug nicht schon genug Probleme, musste der 3. Strafsenat des BGH noch ein weiteres erfinden: Komme das Gericht nach gutachterlicher Einschätzung – insb. im Zusammenhang mit längeren Begleitstrafen – zu dem Ergebnis, die Entziehungsbehandlung könne länger als zwei Jahre dauern (was in der Praxis gar nicht so selten ist), dann bestehe von Rechts wegen keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 64 S. 2 StGB, mit der Folge, dass diese Verurteilten (deren Abhängigkeitsprobleme gar nicht in Frage gestellt werden), im Justizvollzug landen (BGH R&P 2011, 32 und NStZ-RR 2015, 43). Dazu hätte Bernd Volckart – einer der Vordenker des Maßregelvollzuges – gesagt: Fug & Recht, das ist Unfug & Unrecht! (vgl. auch Trenckmann NStZ 2011, 322 mwN) Hier steht eigentlich eine höchstrichterliche Klärung aus – in einer funktionierenden Demokratie ist es aber vorzugswürdig, wenn der Gesetzgeber von sich aus eingreift.

Dass dies mit dem vorliegenden GesE geschehen soll, indem in § 64 S. 1 weingefügt wird: „innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder 3“, ist zu begrüßen. Damit wird – um einem Missverständnis zu begegnen – nicht exorbitanten Unterbringungszeiten im 64er-Maßregelvollzug das Wort geredet; es gilt aber zu verhindern, dass alkohol- und drogenabhängige Verurteilte, die therapiebedürftig und entsprechend motiviert sind, stattdessen im Strafvollzug unterzubringen. Deshalb ist die geplante gesetzliche Klarstellung sachgerecht.

Dr. iur. habil. Helmut Pollähne
- Rechtsanwalt -

Maßregelvollzug (§ 63 StGB) im Reformstau Forensische Psychiatrie – ein Behandlungsfall?¹

Abstract:

Nach einer Phase tiefgreifender kriminalpolitischer und psychiatriepraktischer Reformen im Maßregelvollzug der 1980er Jahre haben sich Entwicklungen eingestellt, die zu einer erneuten Reform drängen, die auf sich warten lässt. Überbelegung, Fehlweisungen, Unverhältnismäßigkeit der (Dauer der) Freiheitsentziehung, Grenzen der Zwangsbehandlung sind einige der Stichworte der aktuellen Debatte, die die Gesetzgebung davon zu überzeugen hat, dass es mit Reförmchen in Details nicht getan ist.

Schlüsselwörter: Maßregelrechtsreform; Forensische Psychiatrie; Unterbringung im Maßregelvollzug (§ 63 StGB); Verhältnismäßigkeit; Freiheitsentziehung; Kriminalpolitik.

The blocking of reforms in hospital treatment orders (§ 63 StGB). Forensic Psychiatry – in need of treatment?

Abstract

After a period of extensive reforms in hospital treatment orders as well in criminal policy as in psychiatric and practical terms in the 1980ies developments have taken place that strongly ask for new reforms being long in coming. Forensic hospital overcrowding, wrongful inpatient treatment orders, deprivation of liberty beyond proportionality, limits to compulsory treatment – only some keywords of the actual debate, that will have to convince legislation to render more than just minor reforms in details.

Keywords: Forensic psychiatry; Inpatient treatment of mentally ill offenders; Legal basis of inpatient treatment of mentally ill offenders; deprivation of liberty; criminal policy reform.

A. Einleitung

Von allen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, die es im Strafrecht (§ 61 StGB) gibt bzw. gab (bis 1969: Arbeitshaus; ab 1975 vorübergehend: Sozialtherapeutische Anstalt), scheint diejenige der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus² die am wenigsten umstrittene zu sein – während die Sicherungsverwahrung seit eh und je als die umstrittenste galt und wohl auch weiterhin gelten wird.³ Dass die Unterbringung gem. § 63 StGB in der Praxis nicht selten zur – wenn auch ‚nur‘ psychiatrischen – Sicherungsverwahrung gerät, ist bereits ein Teil der Probleme, die es im Folgenden zu erörtern gilt.

Der Fall „Mollath“ war nicht Auslöser der aktuellen Reformdebatte, wohl aber ein Katalysator; freilich gibt es im psychiatrischen Maßregelvollzug viele ‚Mollath-Fälle‘, und durchaus nicht wenige, die in puncto Unverhältnismäßigkeit skandalträchtiger wären. Abgesehen davon, dass das BMJ bereits im Juli 2013 Eckpunkte einer Maßregel-Reform unterbreitet hat und das Thema auch im Koalitionsvertrag vermerkt wurde,⁴ wird die kriminalpolitische

¹ Erweiterte Fassung des Eröffnungsvortrages auf dem 43. Symposium des Instituts für Konfliktforschung „Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? Alternativen zum Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung“ am 04.04.2014 in Maria Laach; der Autor ist wissenschaftlicher Leiter des Instituts.

² Zur historischen Entwicklung Kammeier 1996, vgl. auch Hassemer 2010, 31 ff. zum „Glanz“ der Maßregeln im Strafrecht (neben dem „Elend“ und „Teufelswerk“, ebd. S. 35 ff.).

³ Vgl. nur Mushoff 2008b sowie Pollähne 2008a und 2014a m.w.N.; exempl. zum Streit um § 64 StGB Pollähne/Kemper 2007 und Kemper 2010.

⁴ Die auf jener Grundlage eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat unter dem 05.12.2014 einen „Diskussionsentwurf zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63

und rechtswissenschaftliche Diskussion durch unterschiedliche Entwicklungen befördert, in Stichworten: Inkrafttreten der sog. Behindertenrechtskonvention (UN-BRK); Grundsatzentscheidungen des BVerfG zur Zwangsbehandlung; Stärkung der Patientenautonomie; Belegungs-/Kostendruck. Um die aktuellen Debatten und die Entwicklungen der letzten Jahre, die diese Debatten ausgelöst haben, in das rechte Licht zu rücken, sei ein Rückblick gestattet auf die letzte große Maßregel-Reformphase vor rund 30 Jahren – zum Zwecke der Anschaulichkeit und Konkretisierung mit einem gewissen biographischen Einschlag:

B. Maßregelvollzug 1985: Schatten und Licht

Vor ziemlich genau 30 Jahren geriet der Verfasser erstmals mit dem Maßregelvollzug in Kontakt, nämlich im Rahmen der universitären Schwerpunktausbildung in Bielefeld bei einem Besuch in Lippstadt-Eickelborn. Damals war der 63er-Maßregelvollzug im Allgemeinen ein Behandlungsfall, und der Maßregelvollzug in Eickelborn ganz besonders:

Rasch hatte in einem ersten Gutachten für den Träger der Klinik deren Auflösung empfohlen: Moderne forensische Psychiatrie könne dort im ‚Niemandland‘, im sog. *Rottlandbereich* und in jenen Gebäuden der *Westfälischen Provincialheilanstalt* nicht gelingen. Sein abschließendes Gutachten „krank und/oder kriminell“ empfahl immerhin noch die Vonselbstständigkeit der Klinik und führte zur Gründung des *Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie*; dass es lange Zeit die größte Maßregelvollzugseinrichtung der Republik blieb (und eine viel zu große allemal), konnte auch er nicht verhindern.⁵

Der Auftrag des BVerfG (von 1972)⁶ und des StVollzG (von 1977), auch für die Maßregeln der „Besserung und Sicherung“ – wie sie in dieser durchaus programmatisch gemeinten Reihenfolge erst seit 1969 hießen – Vollzugsgesetze zu schaffen, wurde gerade erst und mit erheblicher Verspätung erfüllt: NRW erhielt 1984 ein Maßregelvollzugsgesetz, in anderen Bundesländern mussten die Untergebrachten zum Teil noch länger warten.⁷

Ein Essener Pelzmanteldieb schrieb Rechtsgeschichte: In seiner Grundsatzentscheidung vom 08.10.1985 bekräftigte das BVerfG die Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch für die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln und beendete damit eine wegen der Gefahr weiterer Diebstähle bereits achtzehn Jahre währende Unterbringung (davon alleine neun Jahre in Eickelborn), für die die damalige Landesregierung nur den ebenso lapidaren wie zynisch anmutenden Kommentar übrig hatte, das läge „in der Natur der Sache begründet“.⁸

Das sozial- bis antipsychiatrische Umdenken in der psychosozialen Versorgungslandschaft hatte – nicht zuletzt infolge der Psychiatrie-Enquete von 1975 – die gesamte Anstalts-Psychiatrie erreicht. Die forensische Psychiatrie behielt jedoch bis auf weiteres die „absolute Schlusslichtposition“. Hier galt es, so die Enquete, „erst einmal dem heutigen Justizvollzug vergleichbare Mindestbedingungen einer menschenwürdigen Unterbringung zu gewährleisten“.⁹ *Leygraf* beklagte noch in seiner 1988 erschienenen Bestandsaufnahme des bundesdeutschen Maßregelvollzuges die „desolaten, deprimierenden und unzulänglichen“ Unterbrin-

StGB“ (DiskE) vorgelegt, der am 20.01.2015 veröffentlicht wurde (s.u. E.):

http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/BL-AG%20Novellierung%2063%20StGB%20-%20Diskussionsentwurf.pdf?__blob=publicationFile

⁵ *Rasch* 1984, vgl. auch *ders.* 1986, 83 ff.; ausf. auch *Pollähne* 1994 m.w.N.

⁶ BVerfGE 33, 1 (vgl. auch E 40, 276).

⁷ Ausf. *Pollähne* 1994, 15 ff., 25 ff. m.w.N.

⁸ BVerfGE 70, 297 = R&P 1986, 25 m. Anm. *Eisel*, dazu auch *Fabricius/Wulff* 1984.

⁹ BT-Drs 7/4200, 281 f., vgl. dazu auch *Finzen/Schädle-Deininger* 1979.

gungs- und Behandlungsbedingungen;¹⁰ es handele sich um „gigantische Lebensversicherungsanlagen“.¹¹

1983 war der erste Jahrgang von *Recht & Psychiatrie* erschienen, einer interdisziplinären Fachzeitschrift, die sich von Anfang an gerade auch dem Maßregelvollzug intensiv widmete. Darin vertrat *Volckart* 1984 erstmals die – inzwischen weit verbreitete – Auffassung, die im Maßregelvollzug Untergebrachten hätten einen Rechtsanspruch auf Lockerungen und Urlaub; und bereits 1985 problematisierte *Marschner* dort die Rechtsgrundlagen der Zwangsbehandlung.¹²

Teile des sozialliberalen Programms der großen Strafrechtsreform von 1969/1975 harrten der Durchsetzung: Ein Flaggschiff dieser Reform, die Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB a.F.), wurde Ende 1984 von der neuen schwarz-gelben Koalition endgültig beerdigt, ohne dass sie jemals wirklich das Licht der Justizpraxis erblickt hatte; an die Stelle trat die sog. „Vollzugslösung“ des § 9 StVollzG, womit das Reformpotenzial der Sozialtherapie für die forensische Psychiatrie (vgl. ehemals § 63 Abs. 2 StGB a.F.) zunächst einmal versickerte.¹³ Dass der Maßregelvollzug keine „Rechtswohltat“ war bzw. sein sollte,¹⁴ machte der Gesetzgeber spätestens 1986 deutlich, als er Änderungen im Vollstreckungsrecht – v.a. beim Nebeneinander von Maßregel und Freiheitsstrafe – vornahm (insb. § 67 Abs. 4 StGB), mit deren Unzulänglichkeiten die Kliniken und die Justiz, vor allem aber die Betroffenen und ihre Anwälte heute noch zu kämpfen haben.¹⁵

Aber immerhin: Resozialisierung und der Grundsatz >in dubio pro libertate< waren noch Leitmotive der Kriminalpolitik (die Wende zur Sicherheitspolitik und zum Prinzip >in dubio pro securitate<¹⁶ sollte noch gut zehn Jahre auf sich warten lassen): Am 05.12.1985 wurde die Bundesregierung einstimmig durch den Bundestag aufgefordert, einen „Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums“ vorzulegen.¹⁷ In dem am 07.07.1986 vorgelegten Bericht hieß es zum Maßregel-Komplex u.a., für den Gesetzgeber stelle sich die Frage, ob nicht „an die Stelle der derzeit unbefristeten Unterbringung des psychisch kranken Rechtsbrechers in einem psychiatrischen Krankenhaus eine differenziertere Regelung treten sollte, die sicherstellt, dass eine lebenslange Unterbringung tatsächlich nur in den Fällen erfolgt, in denen von dem Untergebrachten erhebliche Gefahren für besonders hochrangige Rechtsgüter – namentlich für das Leben – ausgehen“.¹⁸ Knapp drei Jahre später, am 20.04.1989, verabschiedete der Bundestag mit großer Mehrheit eine noch weiter gehende Aufforderung an die Bundesregierung: Danach sollte sie „im Benehmen mit den Psychiatrie-Referenten der Länder ein Konzept zur Novellierung der Vorschriften der §§ 63, 64 StGB“ erarbeiten und dabei sicherstellen, dass die Verhängung dieser Maßregeln „auf wirklich gravierende Fälle beschränkt“ bleibe und „an die Stelle der derzeit ausnahmslos unbefristeten Unterbringung eines psychisch kranken Rechtsbrechers in einem psychiatrischen Krankenhaus eine differenzierte Regelung“ trete.¹⁹ Daraus wurde bekanntlich nichts mehr – bereits Mitte der 1990er Jahre zeichnete sich eine radikale Trendwende ab, die ihren deutlichsten Ausdruck in den sich seit 1997 häufenden Entwürfen zur „Verbesserung des Schutzes der

¹⁰ *Leygraf* 1988, 183, vgl. auch die Beschreibungen bei *Albrecht* 1978, 124, *Rüping* 1983 und *Pollähne* 1994, 17, 118 f. m.w.N.

¹¹ *Leygraf* 2002, 3, vgl. *Merkel/Roth* 2010, 5 und *DGSP* 2014, 8.

¹² *Volckart* 1984 und *Marschner* 1985, vgl. auch das 1983 erstmals erschienene und längst (inzwischen fortgeführt von *Grünebaum*) zum Standardwerk avancierte Handbuch von *Volckart* zum „Maßregelvollzug“ (7. Aufl. 2009) sowie *Marschner/Lesting* 2010.

¹³ *Rasch* 1985 und 1989, vgl. auch *Egg* 2008; zur Lage der Sozialtherapie nach den Gesetzesverschärfungen von 1998 *Alex* 2006.

¹⁴ Vgl. den Disput zwischen *Jäger/Jacobsen* 1990 und *Gretenkord* 1991.

¹⁵ Dazu *Hoffmann/Feest* 1986 und *Pollähne/Woynar* 2014, 191 ff.

¹⁶ Dazu *Braum* 2004, vgl. auch *Pollähne* 2011, 109, 253, 263 f., 300 m.w.N.

¹⁷ BT-Drs 10/4391.

¹⁸ BT-Drs 10/5828, 6.

¹⁹ vgl. BT-Drs 11/2597, 3.

Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern“ fand, wobei es nicht nur, aber primär um einen Ausbau der Sicherungsverwahrung ging.²⁰ Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde diese Entwicklung ebenso besiegelt wie die nur zehn Jahre vorher vereinbarte Reform des strafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums (s.o.) bis auf weiteres beerdigt;²¹ und mit dem sog. „Unterbringungssicherungs-gesetz“ von 2007 wurden „am Ende nur noch die Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben und die bessere Nutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzuges“ bezweckt, wobei es primär um die Unterbringung gem. § 64 StGB ging.²²

Wie all dem auch sei: Die forensische Psychiatrie befand sich Mitte der 1980er Jahre – nicht zuletzt in Eickelborn – in einer Aufbruchstimmung; dies hatte sie aber auch nötig, denn sie war ein Behandlungsfall. Wie weitgehend jene Behandlung seinerzeit gediehen ist und wie nachhaltig die Behandlungserfolge waren, blieb freilich umstritten.²³

C. 30 Jahre später: Forensische Psychiatrie – quo vadis?

Die Pelzmanteldiebe von damals wurden entlassen, aber in anderem Gewande gibt es sie noch immer, die Täter aus dem Bereich der sog. mittleren Kriminalität, mit deren Entlassung sich die Justiz auch nach langen Jahren der Freiheitsentziehung schwer tut²⁴ – obwohl man sich doch jederzeit unweigerlich fragen müsste, warum sie überhaupt jemals in der forensischen Psychiatrie eingeschlossen wurden (zur Verhältnismäßigkeit s.u. D.).

Die Unterbringungsdauer nahm in den 1980er und 90er Jahren ab, ist seitdem aber offenbar wieder angestiegen, auch wenn die präzise Erfassung methodisch schwierig ist.²⁵ Die durchschnittliche an einem Stichtag gemessene bisherige Verweildauer lag in den 1970er-Jahren bei ca. 8-12 Jahren.²⁶ Die einzig repräsentative Studie von *Leygraf* ergab 6,3 Jahre für die 1980er-Jahre.²⁷ Verweilten rund 60% der strafrechtlich Untergebrachten nach früheren Studien länger als 10 Jahre, waren dies *Leygraf* zufolge nur noch 20%.²⁸ Im Übrigen muss wegen der immanenten Probleme der Stichtags-Erhebung von einer generell deutlich längeren Verweildauer ausgegangen werden. Besonders bedenklich sind auch die großen regionalen und anstalts- aber auch delikt-spezifischen Unterschiede in der mittleren Verweildauer.²⁹ Nach den zuletzt für den Entlassungsjahrgang 2006 durch die *KrimZ* erhobenen Zahlen lag die durchschnittliche Verweildauer der Entlassenen bei 6,6 Jahren,³⁰ was freilich dadurch verzerrt wird, dass gerade die „ewigen“ Maßregelvollzugspatienten in diesen Zahlen unterrepräsentiert sind.³¹ Die *Bund-Länder-AG* geht von einem Anstieg der durchschnittlichen Unterbringungsdauer bis in das Jahr 2012 auf knapp 8 Jahre aus.³²

²⁰ *Pollähne* 1998 und 2008a m.w.N.

²¹ *Ausf. Pollähne* 2007, 387 ff.

²² *Schöch* 2009, 704, vgl. *Kemper* 2010.

²³ *Krit. DGSP* 2014, 8: „diese Reformen führten zu fatalen Fehlentwicklungen“.

²⁴ Dazu *Bund-Länder-AG* DiskE 2015, 16 m.w.N. (vgl. auch aaO S. 25).

²⁵ Jährliche *KrimZ*-Untersuchungen liegen leider nur für die Jahre 2002 bis 2006 vor, wurden dann jedoch – wohl auch aus Gründen mangelnder Kooperation der Bundesländer und Anstaltsdirektionen – eingestellt (zuletzt *Dessecker* 2008, 34 ff.).

²⁶ *Ritzel* 1975, 186; *Albrecht* 1978, 113.

²⁷ *Leygraf* 1988, 107 ff., vgl. NK-StGB-*Pollähne* § 63 Rn. 6 m.w.N.

²⁸ *Gretenkord/Lietz* 1983, 383; *Leygraf* 1988, 109.

²⁹ *Rasch* 1991, 111, vgl. auch *Traub/Weithmann* 2011.

³⁰ *Dessecker* 2008, 34 ff., der als Median 5½ Jahre angibt; die *DGPPN* (2013, 2) geht gar von einer Verdopplung der Unterbringungsdauer innerhalb der letzten 20 Jahre aus.

³¹ Immerhin wird mitgeteilt (a.a.O. S. 39), dass 6% der „ehemaligen“ Untergebrachten (35 Männer und Frauen) im Vollzug verstorben waren; vgl. NK-StGB-*Pollähne* a.a.O. m.w.N.

³² DiskE 2015, 15 m.w.N.

Als Mittel gegen überlange Unterbringungsauern war bereits Ende der 1970er Jahre gefordert worden, regelmäßig externe Gutachten einzuholen.³³ Im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz von 1984 wurde dies festgeschrieben, einige andere Landesgesetze folgten dem Beispiel.³⁴ Aber nur gut zehn Jahre später hatte sich der Wind gedreht: Nun wurden externe Gutachten gefordert zur Verhinderung zu früher Entlassungen – der Gesetzgeber verankerte dies 1998 in der StPO (§§ 463 Abs. 3 i.V.m. 454 Abs. 2 StPO).³⁵ Ob die erst 2007 eingeführte Soll-Vorschrift (§ 463 Abs. 4 StPO) zu externen Gutachten nach jeweils fünf Jahren der Unterbringung gem. § 63 StGB halten kann, was sich der Gesetzgeber davon versprochen hat, steht noch dahin.³⁶

Vor gut zehn Jahren setzte eine Diskussion ein, die der allfälligen – so genannten, wenn nicht persiflierten – ‚Behandlungsideologie‘ ein Ende bereiten sollte und long stay-Unterbringungen propagierte.³⁷ Diese Diskussion ist mindestens ambivalent: Propagiert sie einerseits die Verkürzung oder gar Befristung der psychiatrischen Maßregel, fordert sie zugleich – und sei es ‚nur‘ implizit – den Auf- bzw. Ausbau einer (wenn auch psychiatrischen) Sicherungsverwahrung; dabei werden zudem menschenrechtliche und rechtsstaatliche Argumente von pragmatischen und fiskalischen überlagert.³⁸

Die in den 1980er Jahren angedachte Dezentralisierung des Maßregelvollzuges im Sinne der Auflösung von Mammutanstalten, die zugleich eine Zentralisierung sein sollte im Sinne eines Heranrückens an die zumeist städtischen Wohn- bzw. Herkunftsorte der Betroffenen, scheiterte beginnend in den 1990er Jahren am zunehmenden Widerstand der betroffenen Kommunen und am Sankt Floriansprinzip.³⁹ Erst in den letzten Jahren wurde es möglich, das Konzept wenigstens ansatzweise durchzusetzen, wenn auch häufig um den Preis von Hochsicherheitsanstalten, Teilprivatisierungen und Sonderrechtsbedingungen.⁴⁰ Zugleich haben die inflationären Steigerungsraten der Belegung das ihre dazu beigetragen, neue Mammutanstalten entstehen resp. alte wieder wachsen zu lassen.

1985 war mit insg. 2.500 Patienten der Tiefstand der Belegung im 63er Maßregelvollzug erreicht, nachdem er in den 1960er Jahren noch bei knapp 4.500 lag – ein Wert, der allerdings spätestens 2005 wieder überschritten wurde: Inzwischen liegt die Zahl nur in den sog. alten Bundesländern (inkl. Gesamtberlin) über 6.500.⁴¹ Allein in dieser quantitativen Dimension ist die Diagnose berechtigt: Der psychiatrische Maßregelvollzug ist wieder zum Behandlungsfall geworden.⁴²

Die steigenden Einweisungszahlen (lt. Strafverfolgungsstatistik) sind nur ein Teil des Problems der rapiden Belegungszunahme (zur Unterbringungsdauer s.o.), verdienen aber gleichwohl einen genaueren Blick: Nachdem sie ab Mitte der 1990er Jahre stark angestiegen

³³ Albrecht 1978.

³⁴ Ausf. Pollähne in: Kammeier 2010 Rn. F 142 ff. m.w.N.

³⁵ HK-StPO-Pollähne § 454 Rn. 22 ff. m.w.N., vgl. auch ders. 2007, 399 f. zu den Änderungen durch das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung ...“ v. 16.07.2007 (BT-Drs 16/1110).

³⁶ Vgl. Schöch 2009, 711 f., Pollähne 2007, 395 ff. und BT-Drs 16/1110, 25 ff. sowie 16/5137, 11 f.; zum Streit um den Wert externer Gutachten Beier 2000 und Müller/Becker/Stolpmann 2006, vgl. auch Pollähne 2011, 151 ff. m.w.N.

³⁷ Vgl. dazu nur Lindemann 2002 sowie Leygraf 2002, Pollähne 2005b, Mushoff 2008a und Merkel/Roth 2010, 7 f., wobei kriminalpolitikhistorisch bemerkenswert ist, wie sich die Kritik an einer vermeintlichen „Behandlungsideologie“ (oder wahlweise -euphorie) im politischen Spektrum von rechts nach links und dann wieder nach rechts verschoben hat.

³⁸ Ansatzweise Kröber 2003.

³⁹ Pollähne 1999.

⁴⁰ Lohner/Pape/Konrad 2005, Schmidt-Quernheim/Rabe/Hax-Schoppenhorst 2011 und Steinböck 2011, vgl. bereits Kammeier 1990 sowie Pollähne 2008b und Kammeier 2002 zu Kostenaspekten, vgl. auch DGSP 2015, 9.

⁴¹ Vgl. auch NK-StGB-Pollähne § 63 Rn. 5 m.w.N.

⁴² Ebenso DGSP 2014, 3 f., ähnlich Dessecker 2013b, 68 ff. m.w.N., vgl. auch Streng 2014 und Walter 2014a; um ein Bild von Hassemer (2010, 35 und 40) zu bemühen: das „Prinzip der Prävention [hat] sich selbstständig“ gemacht. Der „Ergebnisbericht“ der Bund-Länder-AG 2015 beginnt mit den Worten „Angesichts der steigenden Zahl von Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB untergebracht sind ...“.

waren, trat ab etwa 2004 eine gewisse Abflachung ein, 2008 wurde allerdings mit 1.101 ein Allzeitrekord verzeichnet. Seitdem sind die Zahlen (jedenfalls bis 2012) wieder rückläufig, liegen aber nachwievor auf dem hohen Stand von vor 15 Jahren. Insgesamt hatte sich die Zahl der Einweisungen innerhalb von 20 Jahren (1991 bis 2010) mehr als verdoppelt. Legt man die Gesamtzahlen für den Maßregelvollzug zugrunde, wobei der 63er den mit Abstand größten Anteil hat, kommt inzwischen ein Untergebrachter auf fünf Strafgefangene – 1995 war das Verhältnis noch 1:10.⁴³ *Heinz* hat zudem darauf aufmerksam gemacht, dass mittlerweile die Zahl der gem. § 63 StGB Untergebrachten höher liegt als die Gesamtzahl der Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren.⁴⁴ Über die Gründe dieser Entwicklung ist wenig Verlässliches bekannt, offenbar hat sich jedoch „die Handhabung der juristischen Erheblichkeitsschwelle“ verändert, so *Traub/Weithmann* auf der Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der Unterbringungen in Baden-Württemberg in den Jahren 1995 bis 2009: Der Anstieg gehe „im Wesentlichen auf eine ansteigende Zuweisung von psychisch ernsthaft gestörten Patienten mit mittelschweren Straftaten und geringer kriminologischer Vorbelastung zurück“, gleichwohl gebe es keinen Hinweis darauf, dass schizophrene Patienten „krimineller“ würden, vielmehr seien die „Delikte der psychisch Kranken in Schwere und Vorgeschichte eher geringer geworden“; ein Grund könnte die gestiegene Zahl von Begutachtungen sein, ein anderer ein verändertes Behandlungsverständnis in der Allgemeinpsychiatrie, das „gewalttätige und deliktische Verhaltensweisen zunehmend weniger als Krankheits Symptome einordnet und kürzere stationäre Behandlungen anstrebt“, so dass „ein Teil der psychisch Kranken aus der notwendigen Versorgung mit der Folge zunehmender sozialer Auffälligkeit herausfallen“.⁴⁵

Ob der Rückgang seit 2008/2009 auch auf eine restriktivere Revisionsrechtsprechung des *BGH* zurückzuführen ist, wäre einer näheren Analyse wert. Abgesehen davon, dass die allermeisten Anordnungen gem. § 63 StGB offenbar niemals zum Gegenstand eines Revisionsverfahrens⁴⁶ und viele Revisionen wohl ohne weitere Begründung gem. § 349 Abs. 2 StPO verworfen werden, fällt in den letzten Jahren die hohe Quote der Aufhebungen in den veröffentlichten *BGH*-Beschlüssen⁴⁷ auf: In insg. 88 Entscheidungen der letzten fünf Jahre (2010-2014) kam es in 59 Fällen (67%) zur Aufhebung der Anordnung, in weiteren 9 Fällen wurde die Nichtanordnung (gegen die Revision der StA) gehalten; nur in 15 Fällen wurde die Anordnung gehalten und lediglich in weiteren 5 Fällen die Nichtanordnung beanstandet. Insgesamt wurde mithin in drei von vier Fällen die Unterbringungsanordnung aufgehoben bzw. die Nichtanordnung bestätigt. Das mag darauf hindeuten, dass die Bereitschaft der Tatgerichte, eine Anordnung gem. § 63 StGB zu treffen, bzw. der StA, eine solche Anordnung zu betreiben, nachwievor hoch ist⁴⁸ – und dass sie aus Sicht des *BGH* zu hoch ist. Bereits de lege lata sind m.a.W. ein erheblicher Teil der Probleme im Maßregelvollzug hausgemacht; da hapert es an allen Ecken und Enden des normativen Instrumentariums (§§ 20, 21, 62, 63, 67b StGB) und nicht selten – zumal im Sicherungsverfahren – entsteht der Eindruck, in Anbetracht der erheblichen psychiatrischen Probleme des Beschuldigten müsse man es mit den Regeln der

⁴³ *Heinz* 2014, vgl. auch *Dessecker* 2013b, 69 f. und *Pollähne* 2013a, 26 f.

⁴⁴ *Heinz* 2014, vgl. *Dessecker* 2013b, 70.

⁴⁵ *Traub/Weithmann* 2013, 215 m.w.N., vgl. auch *Dessecker* 2013b, 70 ff., der ebenfalls die – naheliegend kriminalpolitisch bedingte (ähnlich *Hassemer* 2010, 38 f.) – Zunahme im Wesentlichen im Bereich der Körperverletzungsdelikte sieht (s.a. *Dessecker* a.a.O. S. 72 ff. zu Aspekten der „Psychiatisierung“ und „Forensifizierung“; Kurzfassung bei *ders.* 2013a).

⁴⁶ Nicht selten wohl auch aufgrund informeller Absprachen und/oder gut gemeinter, aber letztlich fataler Verteidigung; ausf. zum Verbot der Verständigung über Maßregeln *Weider* 2011, vgl. auch *BGH* StV 2011, 647.

⁴⁷ Bei *juris* werden alle *BGH*-Entscheidungen veröffentlicht, sofern sie auch nur eine (über den Wortlaut des § 349 Abs. 2 StPO hinausgehende) Zeile der Begründung aufweisen, und sei es nur ein Hinweis.

⁴⁸ *Walter* 2014a, 326 stellt gar die Frage, warum „der Colt bislang so locker“ saß?! Auch insofern exempl. der „Mollath“-Fall, vgl. *Müller* 2013. Auch die *Bund-Länder-AG* (DiskE 2015, 4) hält es für nötig, die „landgerichtliche Praxis noch stärker für das mit Verfassungsrang ausgestattete ... Erfordernis der Verhältnismäßigkeit [zu] sensibilisieren“.

strafjustiziellen Kunst nicht so eng sehen.⁴⁹ Ob die höchstrichterlichen Signale, ungeachtet etwaiger gesetzgeberischer Korrekturen (s.u. D.), nachhaltig wirken und zu einem (weiteren) Rückgang der Einweisungszahlen führen werden, steht dahin.

Vollzugslockerungen bis hin zur Beurlaubung wurden erst im Rahmen der Vollzugsgesetzgebung in den 1980er Jahren verrechtlicht und praktisch ausgeweitet. Die Rede war vom „kalkulierten Risiko“, und nicht mehr die vermeintliche „Vergünstigung“, sondern das jeweilige „Maß des Freiheitsentzuges“ galt es zu legitimieren.⁵⁰ Die Erfahrungen waren gut, Zwischenfälle blieben selten – und doch waren es gerade sehr seltene gravierende Zwischenfälle, nicht zuletzt in Eickelborn, die die Trendwende beförderten: Sicherheit wurde größer und Freiheit kleiner geschrieben, die Mauern wurden höher und die Toleranz niedriger, die Angst nahm zu und die Hoffnung auf Entlassung ab.⁵¹ Aus Angst davor, politisch und/oder medial (nur sehr selten auch juristisch) zur Verantwortung gezogen zu werden für sog. Prognoseopfer, womit nurmehr die sog. „falschen Negativen“ gemeint waren,⁵² wurden Fragen der Lockerung des Vollzuges zur Erprobung und der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung wie heiße Kartoffeln hin- und hergereicht zwischen Kliniken und Staatsanwaltschaften, Gutachtern und Gerichten: Niemand wollte sich die Finger verbrennen. Dass dadurch der Schutz der Allgemeinheit nachhaltig (und nicht nur wahlperiodisch) verbessert wurde, ist nicht belegt – dass die Freiheitsrechte der Untergebrachten beeinträchtigt wurden, ist demgegenüber nicht von der Hand zu weisen.⁵³

Die Verrechtlichung des Maßregelvollzuges – von der klinischen Praxis ohnehin beargwöhnt – konnte nicht halten, was man sich und insb. den Untergebrachten mit dem Maßregelvollzugsrecht versprochen hatte: Vollzugsgerichtliche Auseinandersetzungen sind selten, ‚Siege‘ der Patienten gegen ‚ihre‘ Klinik noch seltener. Ob sich die Erfolge vor dem BVerfG in Sachen Zwangsbehandlung nicht längerfristig als Niederlagen erweisen, steht noch dahin.⁵⁴ Kleine Fortschritte in der Vollzugsrechtswirklichkeit werden allzu oft von den Landesgesetzgebern wieder zunichte gemacht, wenn sie nicht ohnehin von sicherheitspolitischen Praktiken neutralisiert bzw. konterkariert werden.⁵⁵

D. Psychiatrischer Maßregelvollzug als Behandlungsfall

I. Ein Tagungsbericht

Im Forum „Freiheitsorientierter und therapiegerichteter Schutz der Allgemeinheit“ des eingangs erwähnten Symposiums in Maria-Laach wurden „Reformvorschläge zum psychiatrischen Maßregelvollzug“ diskutiert.⁵⁶ *Kammeier* präsentierte und erläuterte seine Thesen zur Reform des Maßregelrechts, die er u.a. für die ASJ-NRW erarbeitet hat.⁵⁷ Nötig sei ein radikales Umdenken im Rechtssystem zwischen Vollstreckungs- und Vollzugsrecht; der Glaube, die aktuellen Probleme mit der Kategorie der Unverhältnismäßigkeit lösen zu können, beruhe teilweise auf verfassungsrechtlichen Fehlvorstellungen und kriminalrechtlichen Missver-

⁴⁹ Vgl. auch *Hassemer* 2010, 41 f.; das Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO) gehört in der anstehenden Reformdebatte ohnehin auf den Prüfstand, vgl. *NK-StGB-Pollähne* § 71 Rn. 1 ff. m.w.N.

⁵⁰ *Pollähne* 1994, 44 ff. m.w.N. sowie *ders.* in *Kammeier* 2010 Rn. F 29 ff., 59, 123.

⁵¹ Dazu *Pollähne* 1999.

⁵² Vgl. *Pollähne* 2004b und 2011, 229 ff.

⁵³ Ähnlich *DGSP* 2014, 3.

⁵⁴ Zu BVerfGE 128, 282; 129, 269 und 133, 112 (vgl. auch R&P 2014, 85) und den daran anknüpfenden Diskussionen um Grundlagen und Grenzen der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug vgl. *Pollähne* 2014a m.w.N.

⁵⁵ Ähnlich *DGSP* 2014, 8 ff.

⁵⁶ Vgl. auch den Tagungsbericht im Forum Strafvollzug 2014, 267; die Dokumentation (hrsg. von *Pollähne* und *Lange-Joest*) erscheint 2015 im LitVerlag.

⁵⁷ www.asjnrlw.de/news/2012/positions-papier-zur-reform-psychiatrischen-massregel.

ständnissen.⁵⁸ *Tolmein* stellte u.a. in Frage, ob der Maßregelvollzug in puncto Zwangsunterbringung und ggf. -behandlung überhaupt mit der UN-BRK in Einklang zu bringen sei – wobei sich überhaupt erst einmal die Einsicht durchsetzen müsse, dass der weitaus größte Teil der im 63er-Maßregelvollzug Untergebrachten als „Menschen mit Behinderungen“ im Sinne jener Konvention zu gelten habe.

Inwieweit „Forensisch-Psychiatrische Ambulanzen als Alternative“ dienen bzw. zukünftig verstärkt dienen könnten, untersuchte *Hahn*. Anhand von aktuellem Zahlenmaterial über die Arbeit der forensischen Ambulanzen in Bayern und bundesweiten Stichtagserhebungen (2009-2013) bot er eine „Bestandsaufnahme & kritische Anmerkungen“: Trotz Zunahme der forensischen Ambulanzen und deutlicher Ausweitung der Betreuungsplätze sei ein Rückgang der Unterbringungsdauer nicht zu beobachten. Die Ambulanzen seien ausbaufähig, insb. sei auch deren Potenzial im Bereich der Aussetzung der psychiatrischen Unterbringung zur Bewährung gem. § 67b StGB bei weitem nicht ausgeschöpft.⁵⁹ Man dürfe sich aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch weiterhin ein erheblicher Teil der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen einer mehr oder weniger langen stationären Behandlung bedürften.

Unter dem Titel „Gewaltfreie Allgemeinpsychiatrie und die Grenzen der Selbstreform“ referierte *Tänzer* u.a. darüber, ob der „Maßregelvollzug als Hintertür“ der Allgemeinpsychiatrie (AP) dient. Zu beobachten seien sozialpsychiatrische Entwicklungsprozesse einerseits und solche der Forensifizierung des Gesamtsystems andererseits, hinzu kämen fatale Marktmechanismen. Seines Erachtens benötige die psycho-soziale Versorgungslandschaft beides: Die AP und die forensische Psychiatrie, wobei die Grenzen fließend seien. In der AP mangle es noch immer an einer systematischen Risikoeinschätzung bei der Aufnahme; bis zu 80% der im 63er-Maßregelvollzug Untergebrachten hätten AP-Vorerfahrungen.

Wer offen über die Reform des psychiatrischen Maßregelvollzuges diskutiert mit dem Ziel seiner deutlichen Einschränkung (inkl. Auflösungs-Option), muss die mehr oder weniger zwangsläufigen Alternativen in den Blick nehmen – wobei innerhalb des Kriminaljustizsystems insbesondere der Justizvollzug in den Blick gerät. Über die „Versorgung psychisch kranker Straftäter“ referierte *Konrad* unter dem Titel „Psychiatrie im Strafvollzug als Alternative?“ Es wurde schnell deutlich, dass bereits jetzt die psychiatrische Betreuung Inhaftierter unzureichend ist, und das obwohl einiges dafür spricht, dass die Anzahl der Gefangenen mit psychischen Störungen die Zahl der im Maßregelvollzug Untergebrachten womöglich übersteigt (bei deutlichen Unterschieden in der Diagnostik). Nicht selten sei kaum nachvollziehbar, warum bestimmte Inhaftierte eigentlich nicht im Maßregelvollzug untergebracht wurden – während sich bei nicht wenigen Maßregelvollzugspatienten die Frage aufdrängt, ob sie nicht genauso ‚gut‘ im Justizvollzug aufgehoben wären (Stichworte: Fehleinweisungen und Selektivität). Die psychiatrische Versorgung im Justizvollzug weise zwar – sowohl qualitativ als auch quantitativ – deutliche Defizite auf, könne aber auch aus prinzipiellen Gründen wohl auf absehbare Zeit nicht als „Alternative“ für den Maßregelvollzug dienen. Es müsste wieder verstärkt über ein Revitalisierung der Sozialtherapie als Maßregel (§ 65 StGB a.F.) nachgedacht werden.⁶⁰

Knecht referierte über die „Verteidigung gegen Maßregelvollzug gem. § 63 StGB zwischen ‚Zwangstherapiefälle‘ und ‚Rechtswohltat‘“ und wies dabei insb. auf die Risiken hin, die bestimmte Verteidigungsstrategien (v.a. im Zusammenhang mit § 21 StGB) in puncto Maßregelverordnung mit sich bringen können: Die ggf. gut gemeinte Anregung, den Mandanten begutachten zu lassen (insb. im Zusammenhang mit Sexualdelikten), könne dieser später – nach langen Jahren des Maßregelvollzuges – bitter bereuen. Wer Mandate in Maßregelvollstreckung und -vollzug übernimmt, muss rückblickend nicht selten resignierend feststellen, wie leicht es war, in den Maßregelvollzug zu geraten – und wie es schwer es ist, wieder her-

⁵⁸ Ausf. *Kammeier* 2014, vgl. auch *ders.* 2012 zu Einflüssen des Betreuungsrechts sowie *ders.* 2013.

⁵⁹ Ähnlich *DGSP* 2014, 11.

⁶⁰ Vgl. auch *ders.* Editorial R&P 2012, 2.

auszukommen. Die Grenze der Unverhältnismäßigkeit weiterer Freiheitsentziehung helfe nur in Extremfällen; als „Rechtswohltat“ könne § 63 StGB – wenn überhaupt – allenfalls bei Psychosekranken gelten.

An dem abschließenden rechtspolitischen Streitgespräch über „Bürgerrechte und Maßregelvollzug: Wie grundlegend muss eine Reform sein?“ beteiligten sich u.a. MinDir *Dittmann* vom BMJV sowie Rechtsanwältin *Scharfenberg*. Es wurde einerseits deutlich, dass sich die große Koalition – nicht zuletzt unter dem Druck der Bundesländer und unter dem Eindruck der Zahlen (s.o.) – des Themas annehmen wird, dass die derzeit konsensfähigen Punkte aber (etwa in puncto gestaffelter Befristung) noch hinter denen des BMJ-Eckpunktepapiers aus 2013 zurückbleiben werden.⁶¹ Andererseits wurde auf dem Podium und aus dem Plenum heraus mehrfach die Kritik geäußert, dass jene Eckpunkte ohnehin zu kurz griffen: Durch die zeitliche Staffelung der Anforderungen an Fortdauerentscheidungen werde sich praktisch wenig ändern, zumal an der Option lebenslanger Unterbringung⁶² festgehalten werden soll; die häufigere und ggf. frühere Hinzuziehung von Gutachtern (wobei es strittig blieb, inwieweit externe Sachverständige immer hilfreich seien) löse noch keine Probleme. Es wäre bedauerlich, wenn durch eine Mini-Reform auf Jahre hinaus die nötigen Änderungen blockiert würden.

II. Prüfsteine der Reformdebatte

Ob es der ‚richtige‘ Fall war, um den Maßregelvollzug zu skandalisieren, sei einmal dahingestellt, aber der ‚Fall Mollath‘⁶³ hat zweifellos dazu beigetragen, die forensische Psychiatrie ins Gerede zu bringen,⁶⁴ auch die Gefahr ihres Missbrauchs zu privaten und/oder politischen Zwecken. Die Öffentlichkeit hat angefangen zu begreifen, wie leicht es sein kann, in den psychiatrischen Maßregelvollzug zu geraten, und wie es schwer es ist, wieder herauszukommen. Dass es sowohl vor Mollath als auch danach zahlreiche andere Fälle gab und gibt, durchaus auch ‚skandalösere‘, sollte dabei aber nicht vergessen werden.⁶⁵ Ungeachtet dessen wird die überfällige Reformdebatte⁶⁶ Folgendes zu beachten haben:

Mit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 ist fraglich geworden, ob bzw. unter welchen Bedingungen es überhaupt zulässig ist, Menschen, die als solche mit psychischen Behinderungen im Sinne der Konvention zu gelten haben, aufgrund dieser Behinderung der Freiheit zu berauben; zumindest schärft diese Menschenrechtskonvention den Blick für illegitime Ungleichbehandlungen (Diskriminierungsverbot).⁶⁷

Mit den Grundsatzentscheidungen des BVerfG zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (s.o. C.) sind dessen Konzepte ins Wanken geraten, was nicht ohne Auswirkungen auf die Legitimation der freiheitsentziehenden Unterbringung an sich bleibt. Hinzu kommt die Stärkung der Patientenautonomie durch sog. Patientenverfügungen: Die Vorstellung, man könne durch eine >PatVerfü< und durch die Verweigerung der Begutachtung die Unterbrin-

⁶¹ So umfasst die Fallgruppe derer, deren Maßregel nach 4 Jahren erledigt werden soll, bereits solche Fälle, die von Anfang an nicht im geschlossenen Maßregelvollzug hätten untergebracht werden sollen.

⁶² Vgl. dazu die Beiträge in *Pollähne/Rode* 2010.

⁶³ Der Fall (bzw. „Skandal“) hat bekanntlich viele Facetten (vgl. nur *Müller* 2013 und *Hauer* 2013), hier geht es vor allem um jene, die auch Gegenstand des BVerfG-Beschlusses v. 26.08.2013 waren (2 BvR 371/12 = NJW 2013, 3228 = R&P 2014, 34 = JA 2014, 73 m. Anm. *Muckel*), vgl. auch das im ZEIT-Dossier am 22.8.2013 abgedruckte Streitgespräch mit *Strate*.

⁶⁴ *Müller* 2013, *Bachmann* 2014, 404; die Einschätzung von *Dessecker* 2013b, 81 (vgl. auch *ders.* 2013a), die Reformdiskussion sei „weitgehend zum Erliegen gekommen“, war gleichwohl nicht ganz falsch (s.o. B.).

⁶⁵ Allein im Jahre 2013 waren sieben weitere Verfassungsbeschwerden erfolgreich, im Folgejahr 2014 noch einmal sechs.

⁶⁶ *DSGP* 2014, 4; Überblick bei *Dessecker* 2004, 396 ff. und NK-StGB-Pollähne § 61 Rn. 38 ff., § 63 Rn. 42 ff. und vor § 67 Rn. 64 ff.

⁶⁷ Vgl. auch *Pollähne* in: *ders./Lange-Joest* 2014, 71.

gung gem. § 63 StGB verhindern,⁶⁸ mag blauäugig sein, lenkt aber immerhin die Aufmerksamkeit auf die gestärkten Rechte Betroffener.

Die §§ 20, 21 StGB sind ebenfalls ins Gerede gekommen, sei es ob ihrer Unbestimmtheit, sei es in Anbetracht des taktischen Umgangs damit.⁶⁹ Während bei Anwendung des § 20 StGB die weitere Zuständigkeit des Strafrechts resp. der Strafjustiz infrage steht, schafft § 21 StGB durch das Nebeneinander von Strafe und Maßregel nahezu unlösbare Probleme für das Vollstreckungs- und Vollzugsrecht. Ob die §§ 20, 21 StGB vor dem Diskriminierungsverbot der UN-BRK Bestand haben, steht dahin.⁷⁰ Eine Maßregelrechtsreform, die die Grundlagen der Schuld(un)fähigkeit ausklammert, greift zu kurz.⁷¹

Im strafrechtlichen Sanktionsinstrumentarium im Allgemeinen und im Maßregelrecht im Besonderen haben sich – nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Neuerungen im Recht der Sicherungsverwahrung – Unstimmigkeiten und Widersprüche eingeschlichen, die der Klärung harren.⁷² Soweit dabei verfassungsrechtliche Prinzipien tangiert waren, hat sich das BVerfG in den letzten Jahren mehrfach darum bemüht, Korrekturen anzubringen – aber eigentlich wäre der Gesetzgeber gefordert.⁷³ Vorgaben des BVerfG zum ThUG⁷⁴ verdienen für Anordnung und Vollstreckung des § 63 StGB womöglich dieselbe Beachtung, wie die inzwischen Gesetz gewordenen Vorgaben zur Sicherungsverwahrung.⁷⁵

Mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der für Maßregelanordnung, -vollstreckung und -vollzug gleichermaßen Bedeutung erlangt,⁷⁶ sind die anstehenden Probleme allein sicher nicht zu lösen.⁷⁷ Allerdings müsste sich überhaupt erst die Auffassung durchsetzen, dass es nicht ‚nur‘ um die Verhältnismäßigkeit i.e.S. geht, wie sie insb. in § 62 StGB Ausdruck gefunden hat, sondern dass vorrangig Fragen nach der Geeignetheit/Funktionalität und Erforderlichkeit/Subsidiarität zu beantworten sind, die bereits bei der Unterbringungsanordnung, und nicht erst in der Vollstreckung (§§ 67b, 67d StGB) bzw. im Vollzug Beachtung finden müssen.⁷⁸ So mag die Geeignetheit der forensischen Psychiatrie allenfalls in puncto „Sicherung“ unstrittig sein – in puncto „Besserung“ und „Behandlungsaussichten“ gibt es hingegen durchaus Aufklärungsbedarf im Einzelfall.⁷⁹ Die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung im Maßregelvollzug⁸⁰ resp. deren Subsidiarität ist bereits bei der Anordnung zu prüfen;⁸¹ da die vorherrschende Meinung dies noch immer anders sieht (und insb. auf § 67b StGB verweist), bedarf es eines klarstellenden Hinweises, entweder in § 63 StGB oder – für alle Maßregeln – in § 62 StGB.⁸²

⁶⁸ Exmpl. www.patverfue.de und www.zwangspanychiatrie.de sowie das in 2011 erschiene „Handbuch PatVerfü“ (S. 73 ff.).

⁶⁹ Ausf. *Schiemann* 2012 m.w.N.; vgl. auch *Merkel/Roth* 2010, 20 ff. und die Beiträge in *Pollähne/Lange-Joest* 2014.

⁷⁰ *Pollähne* in: *ders./Lange-Joest* 2014, 71.

⁷¹ Ähnlich *DGPPN* 2013, 9.

⁷² Exmpl. *Pollähne* in: *ders./Rode* 2010, 85 ff. und 2014a, vgl. auch *Boetticher* 2013, 162 ff. und *Walter* 2014a, 327; ähnlich *Kammeier* 2014, allerdings in diff. Perspektive.

⁷³ NK-StGB-Pollähne vor § 67 Rn. 64 ff. m.w.N.

⁷⁴ *Walter* 2014a, vgl. auch *Höffler/Stadland* 2012 zum Begriff der „psychischen Störung“.

⁷⁵ Vgl. auch *Pollähne* 2013b.

⁷⁶ Grundlegend *Dessecker* 2004.

⁷⁷ Weitergehende Zweifel auch bei *Kammeier* 2013 und 2014 sowie *DGSP* 2014.

⁷⁸ Ausf. *Dessecker* 2004, 334 ff.

⁷⁹ *Maier/Mache/Klein* 2000, vgl. auch *Merkel/Roth* 2010, 7 und *Pollähne* 2005a.

⁸⁰ Dass daneben auch Fragen der „vertikalen“ Eingriffstiefe von Bedeutung sind (*DGSP* 2014, 10), versteht sich von selbst, dürfte aber letztlich eher vollstreckungsrechtlich (insb. § 67b StGB, s.u.) oder vollzugsrechtlich zu lösen sein (vgl. auch *Pollähne* in: *Kammeier* 2010 Rn. B 21 f. und F 51 ff., 55 ff. m.w.N.).

⁸¹ *Streng* 2014, 39; ausf. *Pollähne* 2004a.

⁸² *Meyer* 2014, 410, *Walter* 2014, 322 f., *Hassemer* 2010, 34; zur Erforderlichkeit „extramuraler ... Betreuungseinrichtungen“ auch *Nowak/Kripsner* 2013, 661.

Die Möglichkeiten, die § 67b StGB bietet zur Anordnung ambulanter Maßregelvollstreckungsformen,⁸³ werden nicht ausgeschöpft: Die primär als Nachsorge-Einrichtungen konzipierten forensischen Ambulanzen können ebenso wertvolle Arbeit leisten in der Vorsorge mit dem Ziel einer Vermeidung stationärer Unterbringung. Einer Änderung der §§ 67b, 68a, 68b StGB bedürfte es dazu nicht; es wäre allerdings zu erwägen, die Sperrklausel des § 67b Abs. 1 S. 2 StGB zu lockern, wenn nicht zu streichen.⁸⁴

Die dem Gefahrenabwehrrecht innewohnenden Prognoseprobleme sind letztlich nicht lösbar; die dem § 63 StGB zugrundeliegende Konzeption des Sicherheitsrechts konfliktiert zwangsläufig mit den Prinzipien der Rechtssicherheit.⁸⁵ Die Stärkung prozeduraler Rechtssicherheit ist wichtig, wenn auch nicht ausreichend (s.u.): Ohne externen Sachverstand wird es – über § 463 Abs. 4 StPO hinausgehend – nicht gehen, die Gutachter müssen aber hinreichend qualifiziert und unabhängig sein.⁸⁶ Die vollstreckungsgerichtlichen Überprüfungszeiträume (§ 67e StGB) sind abzukürzen; eine erste frühe Befassung durch die StVK ist – abgesehen von der ggf. im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens seit der Hauptverhandlung verstrichenen Zeit – alleine schon deshalb angezeigt, damit das Gericht den Untergebrachten kennenlernt und seine Verantwortung für dessen „Sicherung und Besserung“ von Anfang an wahrnimmt.⁸⁷ Pflichtverteidigung sollte sowohl in Vollstreckungs- wie in Vollzugsangelegenheiten von Anfang an gewährleistet sein.⁸⁸

Daneben bedarf es eines neuen Konzepts zur Stärkung der materiellen Rechtssicherheit: Der Katalog möglicher Anlasstaten muss in § 63 StGB erheblich eingegrenzt werden, der Ansatz des BMJ-Eckpunktepapiers („erhebliche rechtswidrige Taten, namentlich solche ...“) greift zu kurz.⁸⁹ Die freiheitsentziehenden Maßregeln sind Teil des Strafrechts und „nehmen teil an dessen Ansehen und Strenge“, sie liegen an der „strafrechtlichen Kette“;⁹⁰ sie bleiben im Strafrecht Reaktion „auf Tatumrecht“ und müssen diesbezüglich angemessen sein.⁹¹ Neben einem engen Deliktskatalog liegt es nahe, die Erheblichkeit anhand der Strafan drohung näher zu präzisieren.⁹² Die Prognosemaßstäbe müssen verschärft werden, insb. auch im Vollstreckungsrecht.⁹³

Auch die Probleme überlanger Unterbringungszeiten – die mit *Walter* jenseits von fünf Jahren anzusetzen wären⁹⁴ – sind mit § 67d Abs. 6 StGB alleine nicht in den Griff zu kriegen, obgleich das Potenzial der Vorschrift von den Vollstreckungsgerichten nicht ausgeschöpft wird, wie das BVerfG nicht müde wird zu betonen.⁹⁵ Vielmehr bedarf es einer Befristung,⁹⁶ wobei es mit einer dem § 67d Abs. 3 StGB nachgebildeten Regelung nicht getan wäre, weshalb – wie vom BMJ vorgeschlagen – eine gestaffelte Befristung naheliegt, die allerdings

⁸³ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt im Erg. die DGSP 2014, wenn auch über den Versuch einer Änderung des § 63 StGB, vgl. *Kammeier* 2014. Im DiskE der *Bund-Länder-AG* (2015, 12) bleibt es letztlich bei der Erwähnung des § 67b StGB (s.u. E.).

⁸⁴ NK-StGB-Pollähne § 67b Rn. 6 m.w.N.

⁸⁵ Ausf. *Pollähne* 2011, ähnlich *Prantl* 2013: „Es geht um die Sicherheit der Menschen im Recht.“

⁸⁶ *Bachmann* 2014, 404 und *Müller* 2013, vgl. auch *Streng* 2014, 40 f. und *Walter* 2014a, 331 sowie *Strafverteidigervereinigungen* 2013, DGPPN 2013, 5 ff. und DAV 2013, 7; krit. *Pfäfflin* und *Schalast R&P* 2014, 3 und 62 (Editorial).

⁸⁷ *Walter* 2014a, 328 f., 331, *Strafverteidigervereinigungen* 2013, DAV 2013, 6.

⁸⁸ *Strafverteidigervereinigungen* 2013, DAV 2013, 6, vgl. DGSP 2014, 7.

⁸⁹ So auch DAV 2013, 5 und *Strafverteidigervereinigungen* 2013; die DGPPN (2013, 3) fordert „schwere“ Straftaten.

⁹⁰ *Hassemer* 2010, 35, 42.

⁹¹ *Merkel/Roth* 2010, 23.

⁹² *Walter* 2014a, 330; vgl. auch *Nowak/Krisper* 2013, 661 m.w.N. zu ähnlichen Reformüberlegungen in Österreich: enger Deliktskatalog und erhöhte Mindeststrafandrohung.

⁹³ Exempl. *Streng* 2014, 35, 41 (zu § 454 Abs. 2 StPO) und *Schalast R&P* 2014, 2 f. (Editorial) zu § 67d Abs. 2 StGB.

⁹⁴ *Walter* 2014a, 324.

⁹⁵ Krit. zu dieser Rechtsprechung *Kammeier* 2014 m.w.N.

⁹⁶ *Merkel/Roth* 2010, 23 m.w.N.

deutlich restriktiver zu fassen wäre.⁹⁷ Es bedarf aber auch absoluter Höchstfristen, die etwa an der jeweils maximalen Strafandrohung für die Anlasstat anknüpfen könnten.⁹⁸

Das Maßregelvollzugsrecht war von Anfang an den Landesgesetzgebern anheimgestellt. Im Zuge der Föderalisierung des allgemeinen Strafvollzugsrechts wird das StVollzG zerrieben, mitsamt seiner §§ 136-138 für den Maßregelvollzug.⁹⁹ Zumindest was den § 63 StGB betrifft, müsste jedoch die Vorgabe des BVerfG zum Vollzug der Sicherungsverwahrung gleichermaßen gelten: Wenn der Bundesgesetzgeber sich „im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für ein zweispuriges Sanktionensystem und den Einsatz einer so einschneidenden freiheitsentziehenden Maßnahme [...] entscheidet, muss er die wesentlichen Leitlinien des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts, das [...] von Verfassungen wegen zugrundezulegen ist, selbst regeln und sicherstellen, dass diese konzeptionelle Ausrichtung [...] nicht durch landesrechtliche Regelungen unterlaufen werden kann.“¹⁰⁰ Mit § 136 StVollzG ist es nicht getan: Es bedarf einer dem § 66c StGB (zzgl. § 67d Abs. 2 S. 2 StGB) entsprechenden Regelung.¹⁰¹

Der Strafvollzug taugt – allemal in seiner jetzigen Verfassung und Ausgestaltung – nicht als Alternative für den Maßregelvollzug. Dagegen dürfte das Potenzial der Sozialtherapie noch lange nicht ausgeschöpft sein, nicht ‚nur‘ als Alternative für die Sicherungsverwahrung,¹⁰² sondern – wie ehemals geplant (s.o. B.) – auch als Option für den Maßregelvollzug.¹⁰³ Ob es gelingen wird, die Abschiebung von der Allgemein- in die forensische Psychiatrie zu stoppen, gar umzukehren,¹⁰⁴ steht dahin – ob damit nicht mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet würde, allerdings auch.¹⁰⁵

E. Die Zeit ist reif für eine Reform ... die diesen Namen verdient

Hat der Gesetzgeber tatsächlich „getan, was er konnte, um die Maßregeln zu bändigen“?¹⁰⁶ Die ‚Reformen‘ (bzgl. § 63 StGB) von 1998 und 2007¹⁰⁷ haben dies jedenfalls (noch) nicht vermocht, wenn nicht – jedenfalls nach 1998 – eher noch zur Verschärfung der Probleme beigetragen.¹⁰⁸

Alles in allem ist die Zeit reif für eine Reform des psychiatrischen Maßregelvollzuges, die diesen Namen verdient hat.¹⁰⁹ Das Eckpunktepapier des BMJ vom Juli 2013¹¹⁰ war sicher ein begrüßenswerter Auftakt und eine Klausel im großen Koalitionsvertrag lässt immerhin erahnen, dass auch die amtierende Bundesregierung das Thema nicht aus dem Auge verlieren wird: „Wir reformieren das Recht der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen

⁹⁷ Ebenso DAV 2013, 6 und *Strafverteidigervereinigungen* 2013.

⁹⁸ Ausf. Walter 2014a, 324 ff., 330, ähnlich Müller 2013 und Streng 2014, 40; a.A. Kammeier 2014 und DGPPN 2013, 5.

⁹⁹ Ob dieser Titel des Bundes-StVollzG überdauert, steht dahin; vgl. AK-StVollzG-Pollähne vor § 136 Rn. 45 m.w.N.

¹⁰⁰ BVerfGE 128, 326 Rn. 129, vgl. Pollähne 2013b, 256 und DAV 2013, 5.

¹⁰¹ Ähnlich *Strafverteidigervereinigungen* 2013; ob der Bundesgesetzgeber die §§ 136-138 StVollzG überhaupt (noch) ändern dürfte, ist ungeklärt.

¹⁰² Vgl. Boetticher 2013, 161 ff. und Konrad in R&P 2012, 2 (Editorial).

¹⁰³ Egg 2008, vgl. auch Boetticher und Konrad a.a.O.

¹⁰⁴ Vgl. jüngst den Beschluss des BGH v. 09.12.2014 - 2 StR 297/14; die DGSP 2014 favorisiert jedenfalls eine Stärkung sozial- und gemeindepsychiatrischer Elemente im System des Maßregelvollzuges.

¹⁰⁵ Zu dieser Diskussion u.a. Doenisch-Seidel 2014, Schalast 2012, Zinkler 2014, vgl. auch DGSP 2014, 9.

¹⁰⁶ So Hassemer 2010, 41.

¹⁰⁷ Dazu Nedopil 1998 und Kobbé/Pollähne 1999 einerseits und Schöch 2009, Spiess 2008 sowie Pollähne 2007 andererseits.

¹⁰⁸ Ähnlich DGSP 2014, 10 f.

¹⁰⁹ DGSP 2014, 4.

¹¹⁰ www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20130715_Eckpunkte_Reformvorschlaege_Unterbringungsrecht.pdf?__blob=publicationFile.

Krankenhäusern, indem wir insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker zur Wirkung verhelfen. Hierzu setzen wir eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein.“¹¹¹

I. Zu den Vorschlägen der *Bund-Länder-AG*

Die tatsächlich eingesetzte *Bund-Länder-AG* hat bereits Anfang 2015 ihren Abschlussbericht und einen DiskE veröffentlicht zur „Novellierung der Regelungen zur Unterbringung“ gem. § 63 StGB, der die o.g. Befürchtungen bestärkt, es werde am Ende bei ‚Reförmchen‘ bleiben. Verfolgt werden (nur) drei Ziele: „stärkere (wenngleich maßvolle) Beschränkung der Anordnungen auf gravierende Fälle, zeitliche Limitierung der Dauer der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren und Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.“¹¹² Dabei erweisen sich etliche Vorschläge lediglich als „bestätigende Kodifizierungen“ bereits geltender Rechtsauffassungen bzw. sollen explizit nur „deklaratorischer“ Natur sein oder der Klarstellung dienen.¹¹³ Änderungen zu den §§ 63, 67d StGB und 463 StPO waren zu erwarten (s.u.) – umso mehr fällt ins Auge, dass weiterer Novellierungsbedarf (etwa in den §§ 20, 21, 62, 67b, 67e StGB) oder Ergänzungsbedarf (insb. im Zusammenhang mit §§ 66c StGB, 136 StVollzG) überhaupt nicht gesehen wird. Hier in der gebotenen Kürze zu den drei Zielen und zu den Vorschlägen für ihre Umsetzung nur einige wenige Anmerkungen:¹¹⁴

(1) Die Restriktionen des § 63 StGB auf der Anordnungsebene bleiben, insoweit dem BMJ-Eckpunktepapier folgend, halbherzig.¹¹⁵ Bedenklich erscheint zudem die – bereits zu § 454 Abs. 2 StPO kritisierte¹¹⁶ – Konstruktion der „Gefahr einer Gefahr“¹¹⁷ (auch in § 67d Abs. 2 StGB-E, s.u.); die in der Begründung gelieferten Beispiele¹¹⁸ verstärken die Bedenken eher. Der geplante neue S. 2 ist gut gemeint, bestätigt aber zunächst einmal auf fatale Weise die zur bisherigen Fassung durchaus bestrittene Auffassung, auch nicht erhebliche Taten¹¹⁹ könnten eine Unterbringung nach § 63 StGB rechtfertigen.¹²⁰ Ob die geforderten „besonderen Umstände“ verhindern können, dass eine solche Unterbringung selbst dann erfolgt, wenn der Betroffene – trotz seines krankheitsbedingten Zustands – noch nie eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat, ist zu bezweifeln. Gerade hier wird der entscheidende Unterschied zur Sicherungsverwahrung und die Ungleichbehandlung allein aufgrund der „seelischen Störung“ (§§ 20, 21 StGB) besonders deutlich, was mit der UN-BRK nicht in Einklang zu bringen ist.

(2) Die zeitliche Limitierung der Unterbringungsdauer ist eine zu limitierte (und bleibt noch hinter dem Eckpunktepapier zurück): Dass die neue Regel der Unverhältnismäßigkeit einer mehr als sechsjährigen Unterbringung¹²¹ bei der Gefahr nur „erheblicher“ (also nicht

¹¹¹ www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile S. 146, eingesetzt am 14.03.2014.

¹¹² *Bund-Länder-AG* Ergebnisbericht S. 2.

¹¹³ Exmpl. *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 24 und 26 sowie S. 4, 5, 10, 12, 20.

¹¹⁴ Eine ausf. Auseinandersetzung mit dem DiskE folgt in einer der nächsten R&P-Ausgaben; dabei gilt es auch, die halbherzige Übergangsvorschrift in § 12 EGStPO-E zu kritisieren.

¹¹⁵ *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 26: „Die Neuregelung des § 63 StGB-E schafft keinen einschränkenden Anlasstatenkatalog und auch sonst kein einem solchen vergleichbares formales Kriterium, anhand dessen Fälle eindeutig identifiziert werden könnten, die den neuen Erfordernissen für die Anordnung der Unterbringung nicht mehr genügen.“

¹¹⁶ Vgl. HK-StPO-Pollähne § 454 Rn. 30 m.w.N.

¹¹⁷ So explizit *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 20; in § 63 StGB soll es u.a. heißen „sind Taten, durch welche die Opfer ... erheblich gefährdet werden ..., zu erwarten und ... deshalb für die Allgemeinheit gefährlich“.

¹¹⁸ *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 5 ff.

¹¹⁹ Der DiskE (aaO S. 10) spricht sogar ausdrücklich von „Bagatelldelikten“.

¹²⁰ Vgl. nur NK-StGB-Pollähne § 63 Rn. 66 m.w.N.; die Begründung des DiskE (aaO S. 5 und 10 ff., 14) ist insoweit nicht frei von Widersprüchen, auch wenn es heißt (aaO S. 14), die Gefährlichkeit des Täters habe sich bereits „in der Anlasstat ... manifestiert“.

¹²¹ Der DiskE (aaO S. 15) spricht insofern selbst von einer „überdurchschnittlich langen Verweildauer“.

„schwerer“) rechtswidriger Taten noch Ausnahmen zulässt („in der Regel ...“), ist inkonsequent und letztlich ein Zeichen dafür, dass eine Befristung nicht gewollt ist.¹²² Auch hier irritiert die Konstruktion einer „Gefahr“, dass der Untergebrachte „Taten begehen wird, durch welche die Opfer ... in die Gefahr einer schweren ... Schädigung“ gebracht werden, die immerhin eine Freiheitsentziehung von mehr als sechs Jahren rechtfertigen soll.¹²³ Ob diese Vorgaben zur Erledigung der Unterbringung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit Rückwirkungen auf die vorgelagerten Aussetzungsentscheidungen gem. § 67d Abs. 2 StGB haben werden,¹²⁴ steht dahin.

(3) Die Ansätze zur Stärkung der prozeduralen Rechtssicherheit sind zu schwach und letztlich nicht geeignet, die Defizite an materieller Rechtssicherheit auszugleichen, zumal § 67e StGB ausgeklammert wurde¹²⁵: Das (einzige) Heil wird in häufigeren externen Gutachten¹²⁶ gesucht, wobei das Verbot, einen Gutachter¹²⁷ (erneut) hinzuzuziehen, der bereits bei der vorangegangenen Überprüfung beteiligt war (§ 463 Abs. 4 S. 3 StPO-E), gut gemeint ist,¹²⁸ aber zu rigoros daherkommt.¹²⁹ Die schon bisher missverständliche Formulierung „nach jeweils fünf Jahren“ sollte nicht fortgeschrieben werden, wenn gemeint ist, dass das externe Gutachten rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Frist vorliegen muss.¹³⁰ Dass § 463 Abs. 4 S. 5 StPO-E (als neuer S. 6) unverändert bleiben soll, könnte auf einem Redaktionsfehler beruhen,¹³¹ aber in der Tat wäre die gesetzliche Festschreibung einer Pflichtverteidigung für jede Überprüfung gem. § 67e StGB zu fordern.

II. Skeptischer Ausblick

Aus den Bundesländern kommt ein erheblicher Reformdruck, der dem wachsenden Belegungs- und Kostendruck geschuldet ist.¹³² Das allein legitimiert zwar weder Abstriche am Sicherheitsauftrag der Allgemeinheit noch gar am Behandlungsauftrag den Patienten gegenüber, dürfte aber sicher ‚heilsam‘ dazu beitragen, die drängenden Probleme der Forensischen Psychiatrie endlich anzugehen. Möge der DiskE der *Bund-Länder-AG* nicht das letzte Wort gewesen sein zur überfälligen Reform des Maßregelvollzuges und zur Behandlung der forensischen Psychiatrie – er könnte sich im Nachhinein als bloße Palliativmedizin erweisen oder, schlimmer noch, als Behandlungsfehler.

Literatur

Albrecht (1979) Aspekte des Maßregelvollzuges im psychiatrischen Krankenhaus, MschrKrim 104

¹²² *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 13 ff.

¹²³ Die dazu in der Begründung (DiskE S. 18 f.) angeführten Beispiele bestärken nur die Bedenken.

¹²⁴ So der DiskE (aaO S. 13); zu Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei § 67d Abs. 2 einerseits und Abs. 6 andererseits: NK-StGB-*Pollähne* § 67d Rn. 25 ff. und 58 ff. m.w.N.; diff. *Kammeier* 2014.

¹²⁵ Anders noch das BMJ-Eckpunktepapier 2013 S. 4, vgl. dazu *Strafverteidigervereinigungen* 2013, 5 und *DAV-Strafrechtausschuss* 2014, 6.

¹²⁶ Ausf. dazu *Pollähne* in: *Kammeier* 2010 Rn. F 142 ff. sowie *ders.* 2011, 151 f., 220, 224 m.w.N.

¹²⁷ In einem neuen § 463 Abs. 4 S. 5 StPO-E sollen Mindestanforderungen an die Qualifizierung der Gutachter formuliert werden, was zu begrüßen ist – ob es auch justiziabel wäre, steht dahin.

¹²⁸ Dazu *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 23: Der „Gefahr von repetitiven, sich selbst bestätigenden Beurteilungen“ vorzubeugen, ist berechtigt, eine zwingende Regelung aber zu starr.

¹²⁹ Gerade auch der Untergebrachte selbst könnte (mit anwaltlicher Unterstützung) ein Interesse daran haben, einen Gutachter, der bereits vor drei bzw. zwei Jahren einer Entlassungsvorbereitung das Wort redete, erneut zu hören.

¹³⁰ DiskE (aaO S. 22 und 23): Das Gutachten muss nicht erst „bei Ablauf der Frist ... bereits vorliegen“, sondern rechtzeitig vorher, damit die (möglichst rechtskräftige) StVK-Entscheidung „bei Ablauf der Frist“ vorliegt.

¹³¹ Die Begründung in *Bund-Länder-AG* 2015 DiskE S. 24 trägt nicht zur Aufklärung bei.

¹³² Die Einsetzung der *Bund-Länder-AG* ging u.a. auf einen Beschluss der Justizministerkonferenz v. 14.11.2013 zurück.

- Alex* (2006) Sozialtherapie unter den Bedingungen der Gesetzesverschärfungen seit 1998 unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung, StV 105
- Bachmann* (2014) Reformvorhaben der Großen Koalition auf dem Gebiet des StGB – Ein kritischer Blick, NJ 401
- Beier* (2000) Über den Mythos des Externen, ZfStrVo 285
- Boetticher* (2013) Zur nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung, NK 149
- Braum* (2004) Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate? ZRP 105
- Bund-Länder-AG* (2015) Ergebnisbericht und Diskussionsentwurf (DiskE) „zur Novellierung der Regelungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB“
- DAV-Strafrechtsausschuss* (2014) Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB“ (SN 2/2014)
- Dessecker* (2004) Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- ders.* (2008) Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2005 (KrimZ)
- ders.* (2013a) Die Problematik des § 63 StGB, DRiZ 172
- ders.* (2013b) Der psychiatrische Maßregelvollzug. Patientenzahlen und Wirkungen, Soziale Probleme 66
- DGPPN* (2013) Stellungnahme zu den Reformüberlegungen des § 63 StGB durch das Bundesministerium der Justiz
- DGSP* (2014) Forderungen an eine Reform von Recht und Durchführung der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Dauer und Eingriffsintensität
- Doenisch-Seidel* (2014) Gemeindepsychiatrie – die Forensik der Zukunft? R&P 189
- Egg* (2008) Die sozialtherapeutische Anstalt als Alternative zur Forensischen Psychiatrie, WsFPP (1) 19
- Fabricius / Wulff* (1984) Der Fall Paul L. Stein. Psychiatrisches Lebenslänglich nach einem Pelzdiebstahl, R&P 15
- Finzen / Schädle-Deiningner* (1979) „Unter elenden menschenunwürdigen Zuständen“. Die Psychiatrie-Enquete
- Gretenkord* (1991) Der Maßregelvollzug mag zwar keine „Rechtswohltat“ sein, aber ..., MschrKrim 124
- Hassemer* (2010) Glanz und Elend der Maßregeln im Strafrecht, in: Joecks u.a. (Hrsg.) FS Samson 31
- Hauer* (2013) Anmerkungen und Gedanken zum Fall Mollath – Verschwörung oder Gleichgültigkeit? ZRP 209
- Heinz* (2014) Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (KIS) www.ki.uni-konstanz.de/kis
- Höffler / Stadtland* (2012) Mad or bad? Der Begriff „psychische Störung“ des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR, StV 239
- Hoffmann / Feest* (1986) Die „Wende“ im Maßregelrecht? R&P 62
- Jäger / Jacobsen* (1990) ‚Rechtswohltat‘ oder unkalkulierbare Einzelfallentscheidung? MschrKrim 305
- Kammeier* (1990) Schöner sichern – sicherer Bessern? R&P 2
- ders.* (1996) Maßregelrecht

- ders.* (2002a) Der Preis der Sicherheit, R&P 168
- ders.* (Hrsg.) (2010) Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, 3. Aufl.
- ders.* (2012) Einfluss und Funktion des Betreuungsrechts im Maßregelvollzug (Teil 1 und 2), BtPrax 140 und 192
- ders.* (2013) Lockerungen und Entlassungen aus der psychiatrischen Maßregel, R&P 3
- ders.* (2014) Zur Verhältnismäßigkeit der psychiatrischen Maßregel, Sozialpsychiatrische Informationen (2) 34
- Kemper* (2010) Erfolgreiches Krisenmanagement für die Entziehungsanstalt? R&P 81
- Kobbé / Pollähne* (1999) RechtsSicherheit oder: Die Neuordnung des Sozialen. Gesellschaftspolitische Aspekte des Sexualstrafrechts, Zeitschrift für Politische Psychologie SH 237
- Kröber* (2013) Befristung der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB? in: Osterheider (Hrsg.) Krank und/oder kriminell? 50
- Leygraf* (1988) Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzuges
- ders.* (2002) Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten, R&P 3
- Lindemann* (2002) Zur Vereinbarkeit gesonderter Longstay-Abteilungen im Maßregelvollzug mit den geltenden (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben, R&P 8
- Lohner / Pape / Konrad* (2005) Modellkonzeption eines Krankenhauses des Maßregelvollzuges, R&P 122
- Maier / Mache / Klein* (2000) Woran krankt der Maßregelvollzug? MschrKrim 71
- Marschner* (1985) Rechtsgrundlagen zur Zwangsbehandlung, R&P 3
- ders. / Lesting* (2010) Freiheitsentziehung und Unterbringung, 5. Aufl.
- Merkel / Roth* (2010) Langzeitverwahrung von Gewalttätern, HFR Nr. 17
- Meyer* (2014) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, JuS 408
- Müller* (2013) Der Fall Mollath und die Strafjustiz – Anmerkungen aus der Praxis. Betrifft JUSTIZ (116) 176
- Müller / Becker / Stolpmann* (2006) Vergleich externer und interner Prognose-Gutachten im Maßregelvollzug Sachsen-Anhalts, R&P 174
- Mushoff* (2008a) Verwahrverschluss light? NK 67
- ders.* (2008b) Strafe - Maßregel - Sicherungsverwahrung
- Nedopil* (1998) Folgen der Änderung des § 67d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung, Mschr-Krim 44
- Nowak / Krisper* (2013) Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 645
- Pollähne* (1994) Lockerungen im Maßregelvollzug
- ders.* (1998) Vorwärts in die Vergangenheit. Zur unheilvollen Renaissance der Sicherungsverwahrung, FoR 129
- ders.* (1999) Maßregelvollzug zwischen Strafvollzug und Psychiatrie in: Weigand (Hrsg.) Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion, 37

- ders.* (2003) Mit Sicherheit Expansion? Zur Kapazitätsentwicklung im Maßregelvollzug, Sozialpsychiatrische Informationen (4) 4
- ders.* (2004a) Forensische Psychiatrie als „ultima ratio“. Zur Subsidiarität der strafrechtlichen „und/oder“-Unterbringung. Eine kasuistische Zeitreise, in: Osterheider (Hrsg.) Behandlungs- und Organisationsmodelle in der Forensik (Forensik 2003) 241
- ders.* (2004b) MRVGmbH? in: Kammeier/Michalke (Hrsg.) FS Tondorf 95
- ders.* (2005a) Gutachten über „die Behandlungsaussichten“ im Maßregelvollzug, R&P 171
- ders.* (2005b) Wenn Patienten in „long stay units“ (ver)enden, GrundrechteReport 195
- ders.* (2007) Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung: Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht, KritV 383
- ders.* (2008a) Endstation Unrechtsstaat? Mit der Sicherungsverwahrung auf Zeitreise, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) Jahrbuch 2008, 122
- ders.* (2008b) Die Privatisierung psychiatrischer Krankenhäuser und ihre Folgen für den Maßregelvollzug, in: Dessecker/KrimZ (Hrsg.) Privatisierung in der Strafrechtspflege 139
- ders.* (2011) Kriminalprognostik. Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit
- ders.* (2013a) Alternativen zur Freiheitsstrafe, in: Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro (Hrsg.) Alternativen zur Freiheitsstrafe (Dokumentation des 36. Strafverteidigtages) 9
- ders.* (2013b) Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung, StV 249
- ders.* (2014a) Hat das Bundesverfassungsgericht das Heilen verboten? in: Henking/Vollmann (Hrsg.) Gewalt und Psyche 17
- ders.* / Kemper (2007) Fehleinweisungen in die Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
- ders.* / Lange-Joest (Hrsg.) (2104) Verbrechen, Rechtfertigungen, Wahnsysteme
- ders.* / Rode (Hrsg.) (2010) Rechtsprobleme unbefristeter Freiheitsentziehungen
- ders.* / Woynar (2014) Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl.
- Rasch (1984) Krank und/oder kriminell? Maßregelvollzug in Westfalen-Lippe (unveröff. Gutachten im Auftrage des LWL)
- ders.* (1985) Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt, BewHi 319
- ders.* (1986) Forensische Psychiatrie
- ders.* (1989) Sozialtherapie im Maßregelvollzug, MschrKrim 115
- Rüping (1983) Der psychisch Kranke als Sicherheitsrisiko, NStZ 13
- Schalast (2012) Delinquenzrisiken psychisch Kranker und stationäre Behandlung, R&P 179
- Schiemann (2012) Unbestimmte Schuldfähigkeitsfeststellungen
- Schmidt-Quernheim / Rabe / Hax-Schoppenhorst (2011) Das Forensische Dorf in Düren – (Auslauf-)Modell einer therapeutischen Gemeinschaft? WsFPP (3) 29
- Schöch (2009) Bemerkungen zur Reform der stationären psychiatrischen Maßregeln durch das Therapieunterbringungsgesetz vom 16.7.2007, in: Hassemer u.a. (Hrsg.) FS Volk 703

Spiess (2008) Das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, StV 160

Steinböck (2011) Kann es im Maßregelvollzug eine „salutogenetische Architektur“ geben? WsFPP (3) 7

Strafverteidigervereinigungen (2013) Stellungnahme zu den Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums zur Unterbringung nach § 63 StGB (Berichterstatte(r)in: Scharfenberg)

Strate (2014) Der Fall Mollath: Vom Versagen der Justiz und Psychiatrie

Streng (2014) Problembereiche und Reformperspektiven der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, ZG 24

Traub / Weithmann (2011) Regionale Einflüsse auf den Maßregelvollzug, R&P 79

dies. (2013) Werden schizophrene Patienten „krimineller“? R&P 208

Volckart (1983) Maßregelvollzug

ders. (1984) Rechtsanspruch auf Lockerungen und Urlaub im Maßregelvollzug, R&P 3

Walter (2014a) Die Freiheit der Person und die Psychiatrie, GA 316

ders. (2014b) „Beyond Mollath“ – Strafrechtliche Unterbringung in der Psychiatrie, ZRP 103

Weider (2011) Das Verbot der Verständigung über Maßregeln der Besserung und Sicherung, in: Bernsmann/Fischer (Hrsg.) FS Rissing-van Saan 731

Zinkler (2014) Risikobasierte Allgemeinpsychiatrie: Wirkungen und Nebenwirkungen, R&P 64

Kontakt:

Dr. iur. habil. Helmut Pollähne

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Privatdozent am Bremer Institut für Kriminalpolitik

Wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Konfliktforschung

Rechtsanwälte Joester und Partner

Willy-Brandt-Platz 3

28215 Bremen

pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

Helmut Pollähne

Wider die aufschiebende Wirkung staatsanwaltschaftlicher Beschwerden gegen StVK-Entscheidungen

Sofortige Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen freiheitsentziehungsbeendende Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer haben von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung. Dies wird verfassungsrechtlich kritisiert und vorgeschlagen, die Vorschriften durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.

Schlüsselwörter: Strafvollstreckung, StVK, Beschwerde, Richtervorbehalt, aufschiebende Wirkung

Against the suspensive effect of prosecution appeals against court decisions on penal execution

Prosecution appeals against court decisions on penal execution lead to their suspension by law, with the effect that the convict may have to stay in detention. This will be criticized as a violation of the habeas corpus rule; the law will have to be changed.

Key words: Penal execution, prosecution appeal, suspensive effect, habeas corpus rule

Hiermit wird vorgeschlagen, die Vorschriften des strafprozessualen Vollstreckungsrechts, denen zufolge sofortige Beschwerden der Staatsanwaltschaft (StA) gegen freiheitsentziehungsbeendende Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (StVK) aufschiebende Wirkung haben, aufzuheben. An ihre Stelle sollte die allgemeine Regelung des § 307 Abs. 2 StPO treten, wonach das zuständige Gericht im Einzelfall die aufschiebende Wirkung der Beschwerde herstellen kann (Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung).

Geltende Rechtslage

Beschwerden (auch sofortige Beschwerden) haben – unabhängig davon, wer sie eingelegt hat – im Strafprozessrecht grundsätzlich¹ keine aufschiebende Wirkung (§ 307 Abs. 1 StPO), das zuständige Gericht kann jedoch im Einzelfall auf Antrag einstweilige Anordnungen treffen (Abs. 2). Hiervon sind im Strafvollstreckungsrecht der StPO (§§ 449 ff.) Ausnahmen zugunsten der StA vorgesehen (§§ 454 Abs. 3 S. 2 und 462 Abs. 3 S. 2 StPO); Beschwerden des Verurteilten haben hingegen – das folgt nicht zuletzt im Umkehrschluss aus jenen Vorschriften – niemals aufschiebende Wirkung (vgl. auch §§ 453 Abs. 2 S. 3 StPO).²

Danach haben sofortige StA-Beschwerden gegen Entscheidungen der StVK, mit denen sie die Vollstreckung freiheitsentziehender Strafrechtsfolgen (Strafen und Maßregeln) beendet, diese mithin zur Bewährung aussetzt oder für erledigt erklärt (insb. §§ 57, 67 d StGB), von Gesetzes wegen – also automatisch – aufschiebende Wirkung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschwerde begründet wird. Die StA kann so durch die schlichte Beschwerdeeinlegung die Entlassung des Verurteilten in Freiheit bis auf Weiteres aufhalten. Die Begründung wird – so die Erfahrung der Verteidigung in der Vollstre-

ckung (dazu auch POLLÄHNE & WOYNAR 2014 Rn. 467 m. w. N) – entweder gar nicht oder erst später (zumeist durch die jeweils zuständige Generalstaatsanwaltschaft) nachgeliefert; bisweilen werden Beschwerden auch – ebenfalls ohne ersichtlichen Grund – später wieder zurückgenommen.³

Für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung bedarf es weder einer Begründung (arg. § 306 Abs. 1 StPO) noch hat der Verurteilte die Möglichkeit, gegen den Eintritt der aufschiebenden Wirkung seinerseits Rechtsmittel einzulegen, also ein Gericht anzurufen: Er kann nur die Entscheidung des Beschwerdegerichts abwarten, das seinerseits an keine Fristen gebunden ist. Der Gesetzgeber hat all dies vorab so entschieden, basta.⁴

¹ Ausnahmen (außerhalb des Siebenten Buches/Erster Abschnitt der StPO; vgl. auch § 570 ZPO) gelten für die Unterbringung zur Begutachtung (§ 81 Abs. 4 StPO) und den Ausschluss aus der Hauptverhandlung wegen herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit (§ 231 a Abs. 3 StPO).

² Für den Widerruf der Straf(rest)aussetzung, der rechtskräftig werden muss, gilt insoweit die Sonderregelung des § 453 c StPO.

³ So jüngst in einem Verfahren der StA Oldenburg, die gegen die StVK-Entscheidung, die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gem. § 67 d Abs. 5 StGB für erledigt zu erklären, Beschwerde einlegte mit der Folge, dass der Mandant weitere Monate im Maßregelvollzug verblieb, ohne dass ihm diese Zeit auf die Reststrafe angerechnet wurde (§ 67 Abs. 4 StGB). In einem durch den Verf. erwirkten Beschluss des LG Osnabrück (v. 23.06.2015 – 17 StVK 305/15, n. rk.) heißt es dazu, der Verfahrensbevollmächtigte habe »sicherlich einige Punkte angesprochen, die für den Gesetzgeber überprüfenswert sind. Nach derzeitiger Rechtslage gibt es jedoch keinen Grund, von der Strafzeitberechnung abzuweichen«.

⁴ Durch das 3. StrRÄG v. 04.08.1953 (BGBl. I, 735, 748) »um zu vermeiden, daß ein Verurteilter zunächst bedingt entlassen wird, jedoch nach erfolgreicher Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Entlassungsbeschluß wieder in Haft genommen werden muß« (BT-Drs I/3713, 56).

Verstoß gegen Richtervorbehalt

Im Lichte des Art. 104 GG ist diese Regelung sehr bedenklich und sollte deshalb gestrichen werden. Gemäß Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG hat (nur) »der Richter« über Zulässigkeit *und Fortdauer* einer Freiheitsentziehung zu entscheiden. Dieser sog. Richtervorbehalt (habeas corpus) ist eines der historisch grundlegenden Grund- und Menschenrechte (vgl. auch Art. 5 Abs. 4 EMRK). Die Exekutive (hier: die StA) soll nicht die Möglichkeit haben, Freiheitsentziehungen ohne richterliche Überprüfung und Bestätigung zu begründen bzw. aufrechtzuerhalten. Genau dies geschieht jedoch mit Einlegung einer der o. g. sofortigen Beschwerden mit der (gesetzlichen) Folge aufschiebender Wirkung: Die von einem »Richter« i. S. d. Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG getroffene Entscheidung zur Beendigung der Freiheitsentziehung (Verneinung der Fortdauer) wird durch einen Akt der Exekutive – Einlegung der sofortigen Beschwerde – ausgehebelt. Die Beschwerde begründet die weitere Fortdauer der Freiheitsentziehung, was im Widerspruch zu Art. 104 Abs. 2 GG steht.

Einwände und Gegenargumente

Diesem verfassungsrechtlichen Einwand (bzw. der Kritik an jener Regelung) wird – soweit dieses Problem resp. diese Regelung überhaupt als Problem erkannt wird – dreierlei entgegengehalten:

Die Legitimationsreichweite des Urteils

Einerseits ergebe sich die Legitimation der (Fortdauer der) Freiheitsentziehung unmittelbar aus dem rechtskräftigen Urteil und insoweit nur mittelbar aus der Beschwerde der StA, die damit die richterlich begründete Freiheitsentziehung gem. Art. 104 Abs. 2 GG gewissermaßen »nur« wiederherstelle. Damit würde jedoch die (hier: negative) Fortdauerlegitimation der StVK-Entscheidung negiert: Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung ist die Freiheitsentziehung zu beenden, d. h. jeweils zur Bewährung auszusetzen oder zu erledigen. Die Fortdauer der Freiheitsentziehung steht damit unter dem Vorbehalt einer entsprechenden richterlichen Entscheidung der StVK.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, ohne eine entsprechende Entscheidung der StVK stehe die Fortdauer der Freiheitsentziehung gar nicht zur Diskussion: Dies wird insbesondere deutlich in den gem. § 67 e StGB regelmäßig erforderlich werdenden Prüfungen der Fortdauer der Maßregelvollstreckung, die ohne rechtzeitige Entscheidung der StVK ihre verfassungsrechtliche Legitimation verliert. Dies gilt letztlich aber auch für die Strafrechtsaussetzungsentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB i. V. m. mit § 454 StPO, auf die der Gefangene – bei Vorliegen der Voraussetzungen – einen Rechtsanspruch hat.⁵

Ungeachtet dessen greift das Argument jedoch ohnehin zu kurz: Wenn das zuständige Gericht (hier: die StVK) die Fortdauer der Freiheitsentziehung i. S. d. Art. 104 Abs. 2 GG verneint, verliert das rechtskräftige Urteil bis auf Weiteres seine Legitimationskraft für jene (fortdauernde) Freiheitsentziehung. Etwas anderes gilt erst dann, wenn die StVK-Entscheidung im

Beschwerdeverfahren vom zuständigen Gericht (!) aufgehoben wird. Es kann der StA als Exekutivorgan nicht zustehen, die Legitimation der Fortdauer der Freiheitsentziehung durch das rechtskräftige Urteil an der gegenteiligen richterlichen Entscheidung der StVK vorbei wiederherzustellen. Diese gesetzgeberische Vorentscheidung erweist sich als nicht haltbar.

Zumutbarkeitsgrenzen

Andererseits wird eingewandt, dem Verurteilten sei nicht zuzumuten, nach einer Entlassung durch die StVK aufgrund einer gegenteiligen Beschwerdeentscheidung des OLG (zum Teil erst nach Monaten) wieder in die Freiheitsentziehung zurückkehren zu müssen.⁶

Abgesehen davon, dass der Betroffene damit zu rechnen hätte,⁷ erweist sich dieses Argument als paternalistisch, so als habe der Gesetzgeber durch die aufschiebende Wirkung der StA-Beschwerde die Interessen des Verurteilten schützen wollen. Diesen Schutz wahrzunehmen sollte ihm selbst und seiner Verteidigung überlassen bleiben. Zudem würde dem Betroffenen damit zugleich die Chance genommen, in dem Zeitraum zwischen Entlassung und Beschwerdeentscheidung unter Beweis zu stellen, dass die StVK-Entscheidung (insbesondere in kriminalprognostischer Hinsicht) zutreffend war, seine Lage sich möglicherweise sogar noch verbessert hat.⁸

Schutz der Allgemeinheit?

Wenn schließlich eingewandt wird, es müsse möglich sein, den Schutz der Allgemeinheit (bei abweichenden Auffassungen zwischen StVK und StA, insb. in kriminalprognostischer Hinsicht) zumindest solange im Wege der Fortdauer der Freiheitsentziehung aufrechtzuerhalten, bis die StVK-Entscheidung rechtskräftig ist, so ist dagegen noch einmal die Kompetenzverteilung im Lichte des Art. 104 Abs. 2 GG in Erinnerung zu rufen (s. o.). Ungeachtet dessen bietet gerade dafür die allgemeine Regel des § 307 Abs. 2 StPO das nötige Instrumentarium. Den Schutz der Allgemeinheit kann die StA ggf. mit einem entsprechenden Eilantrag geltend machen: Sollte die StVK daraufhin zu dem Ergebnis kommen, die aufschiebende Wirkung sei herzustellen, wäre Art. 104 Abs. 2 GG gewahrt; andernfalls hätte es mit der Entlassung sein Bewenden.

Um eine vermeintliche »Schutzlücke« zu schließen, könnte die Entlassung von Gesetzes wegen aufgeschoben werden, bis die StA (innerhalb Wochenfrist nach Zugang des StVK-Beschlusses) sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit einem begründeten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung verbunden hat: Bis zum Abschluss des Verfahrens gem. § 307 Abs. 2 StPO⁹ wäre die Entlassung aufzuschieben.

⁵ Dazu MüKo-StGB/GROSS § 67 e Rn. 9 m. w. N.

⁶ FISCHER 2015 § 57 Rn. 20 m. w. N.

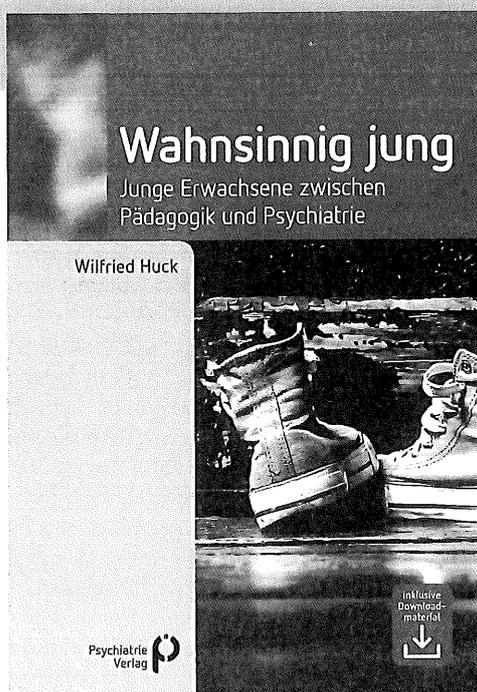
⁷ Daran dachte ggf. der Gesetzgeber, s. o. Anm. 4.

⁸ Entsprechendes gilt bei der U-Haft: Während die Beschwerde der StA gegen die Aufhebung des Haftbefehls keine aufschiebende Wirkung hat (§ 120 Abs. 2 StPO), kann deren Erfolg zur erneuten Inhaftierung führen.

⁹ In der Kriminalprognostik ist das Problem der sog. »falschen Positiven« geläufig, die aufgrund unzutreffender prognostischer Einschätzung eingesperrt bleiben und keine Chance erhalten zu beweisen, dass die Prognose »falsch« ist, vgl. POLLÄHNE 2011, 229 ff. m. w. N.

Jung und Wild

Junge Erwachsene in der Psychiatrie sind eine Patientengruppe, die als sogenannte »junge Wilde« zu den herausforderndsten für Jugendhilfe und Psychiatrie zählt. Dieses multiprofessionelle und diagnosenübergreifende Buch erschließt die Ressourcen sowohl der Jugendhilfe als auch der Adoleszenzpsychiatrie für beide Berufsfelder. Es hilft, effektive und vernetzte Behandlungskonzepte für psychisch erkrankte junge Erwachsene zu entwickeln.



Wilfried Huck
Wahnsinnig jung

224 Seiten + Downloadmaterial, 29,95 €

ISBN 978-3-88414-627-9

eBook 23,99 €

ISBN 978-3-88414-871-6

Psychiatrie
Verlag

www.psychiatrie-verlag.de

Eine solche Neufassung der Regelung wäre mit Art. 104 Abs. 2 GG in Einklang zu bringen. Gegenüber den oft monatelang dauernden Beschwerdeverfahren würde dies zu einer erheblichen Beschleunigung beitragen und die Verantwortung für die Fortdauer (wieder) in die Hand des Richters legen.

Ausblick

Die dargestellten Regelungen bedürfen dringend einer verfassungskonformen gesetzgeberischen Korrektur. Die nach Abschluss der Beratungen in der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz einberufenen Expertenkommission – so bleibt zu hoffen – anstehende StPO-Reform wäre der ideale Anlass, den hier unterbreiteten Vorschlag aufzugreifen. Derweil ist die Verteidigung aufgefordert, die Unvereinbarkeit der durch eine sofortige Beschwerde der StA bewirkte Fortdauer der Freiheitsentziehung mit Art. 104 GG zu rügen.

Literatur

- FISCHER T (2015) Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 62. Aufl. München: Beck
 POLLÄHNE H (2011) Kriminalprognostik. Berlin: de Gruyter
 POLLÄHNE H, WOYNAR I (2014) Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller
 v. HEINTSCHEL-HEINEGG B (Hg.) (2012) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, 2. Aufl. München: Beck (zit. MüKo-StGB/Verf.)

Anschrift des Verfassers

Willy-Brandt-Platz 3
 28215 Bremen
 pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

Christoph Wiesner
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg
Strafjustizzentrum
Gögginger Str. 101
86199 Augsburg

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin**
Nur per E-Mail: kathrin.schreiber@bundestag.de

Augsburg, den 09.02.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drucksache 18/7244)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum o. g. Gesetzesentwurf nehme ich im Vorfeld meiner geplanten Anhörung am 15.02.2016 schriftlich wie folgt Stellung:

Ich bin Vorsitzender der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Augsburg, die für den dortigen Bezirk auch zuständig ist für sämtliche Sicherungsverfahren nach § 413 StPO. Entsprechend den mit diesem Zuständigkeitsbereich verbundenen, in den vergangenen Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen beschränke ich meine schriftliche Stellungnahme auf die mit dem Entwurf beabsichtigten Änderungen im Anordnungsverfahren der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als den Betroffenen außerordentlich belastende Maßnahme auch jetzt nur angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, die schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen und daher grundsätzlich zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein müssen.

Dennoch ist zumindest nach meinen Erfahrungen immer noch zu beobachten, dass aus einer diffusen Angst heraus, ein psychisch kranker Straftäter könne gewissermaßen stets eine potentielle Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, allzu schnell zumindest ein Antrag auf die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gestellt wird, um sich im Fall des Falles nicht dem Vorwurf auszusetzen, im Vorfeld einer drohenden Straftat untätig geblieben zu sein.

Ich begrüße es daher, dass der Gesetzesentwurf die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung aufgreift und durch eine Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker als bislang im Gesetz selbst abbildet.

Für besonders begrüßenswert halte ich es dabei, dass hierzu auch weiter nicht beabsichtigt ist, dies etwa durch eine Katalogisierung von möglichen Anlasstaten für eine Unterbringung nach § 63 StGB erreichen zu wollen, sondern dass grundsätzlich auch zukünftig per se geringfügige Anlasstaten eine Unterbringung rechtfertigen können, wenn die hierfür zu begründenden besonderen Voraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Eine Beschränkung des Kreises der Anlasstaten, wie etwa auf Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe oberhalb von drei Jahren bedroht sind, hielte ich für nicht sachgerecht.

Eine solche Beschränkung der Anlasstaten hätte zur Folge, dass beispielsweise Sachbeschädigungen (Höchststrafe zwei Jahre) oder Bedrohungen (Höchststrafe ein Jahr) nicht mehr als Anlasstaten für eine Unterbringung nach § 63 StGB dienen könnten.

Dass dies zu, dem Schutz der Allgemeinheit abträglichen Konsequenzen führen kann, belegen zwei bei meiner Strafkammer anhängig gewesene Fälle:

In dem einen Fall wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, auf Grund einer seit Jahren bestehenden paranoiden Schizophrenie in zahlreichen Fällen Sachbeschädigungen unter anderem an diversen im öffentlichen Verkehrsraum sowie im Verkaufsraum eines Autohauses abgestellten Kraftfahrzeugen mittels einer 60 Zentimeter langen und 1,2 Kilogramm schweren Spaltaxt begangen zu haben.

Im Rahmen der Begutachtung des schuldunfähigen, bislang nicht durch Aggressionsdelikte gegen Personen aufgefallenen Beschuldigten kristallisierte sich heraus, dass dieser Stimmen hörte, die ihn auch bereits zur Tötung seiner Eltern aufgefordert hatten, er aber in der Tatnacht diese Aufforderungen lieber an Gegenständen, als an seiner Familie umsetzen wollte. Der psychiatrische Sachverständige kam nach ausführlicher Exploration in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass nicht nur den Anlasstaten ähnliche Taten künftig hoch wahrscheinlich seien, sondern auch eine hohe konkrete Wahrscheinlichkeit für Taten gegen Leib und Leben anderer bestehe, sofern der Beschuldigte unbehandelt bliebe.

Im zweiten Fall lagen dem Beschuldigten unter anderem mehrfache Bedrohungen gegenüber seiner von ihm geschiedenen Ehefrau zur Last, indem er diese mit dem Tode bedroht hatte.

Die Exploration des Beschuldigten, der in der Vergangenheit u. a. wegen eines politisch motivierten Auftragsmordes straffällig geworden war, hatte auch hier ergeben, dass die ihm zur Last gelegten Taten Folge einer im Tatzeitraum wieder exazerbierten paranoiden Schizophrenie waren und dass mit dem Grad einer höheren Wahrscheinlichkeit im unbehandelten Zustand von dem Beschuldigten über die Anlasstaten hinaus auch Handlungen gegen Leib oder Leben anderer Personen drohten.

Diese beiden Fälle veranschaulichen meines Erachtens hinreichend deutlich, dass eine katalogisierende Beschränkung der Anlasstaten auf vermeintlich schwerwiegendere Straftaten kein taugliches Mittel im Rahmen einer Reform des § 63 StGB darstellen könnte.

Sinngemäß gilt dies auch hinsichtlich einer Beschränkung auf der Prognoseseite. Auch hier bestünde die Gefahr, dass beispielsweise Fälle von Serientaten für sich genommener Bagatelldelikte, die aber in ihrer Gesamtheit eine schwere Störung des Rechtsfriedens begründen können, nicht mehr Anlass für die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB sein könnten.

Demzufolge halte ich die Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen im Gesetzesentwurf zur Verfolgung des Ziels einer stärkeren, wenngleich maßvollen Beschränkung der Maßregelanordnung auf gravierendere Fälle für vorzugswürdig gegenüber einem Gesetzeskonzept mit einem abschließenden Katalog von Anlass- und/oder zu erwartenden rechtswidrigen Straftaten.

Kritisch am vorgelegten Entwurf der Neuregelung von § 63 Satz 1 StGB sehe ich aus der Sicht der Praxis jedoch die abschließende Formulierung hinsichtlich derjenigen Straftaten, bei deren Erwartung eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann.

Insoweit hielte ich es für die praktische Handhabung sachgerechter, die Anforderungen an solche prognostisch zu erwartenden Straftaten eines psychisch kranken Täters zwar, wie im Entwurf vorgesehen, zu konkretisieren, aber gleichzeitig zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nur um einen anzulegenden Maßstab des Gesetzgebers handelt, nicht jedoch um ein abschließendes Werturteil hinsichtlich der Erheblichkeit drohender Straftaten.

So wird zwar in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass auch Betäubungsmitteldelikte oder Taten nach dem Waffengesetz ebenfalls Taten sein können, durch die Opfer seelisch oder körperlich erheblich gefährdet werden. Dies versteht sich, zumindest für den Bereich der Waffendelikte, jedoch nicht von selbst aus dem opferbezogenen Wortlaut des Entwurfes. Ich hätte jedenfalls starke Bedenken, bei zu erwartenden gravierenden Verstößen nach dem Waffenrecht die potentielle Gefährdung der Bürgerinnen und Bürger unter den „Opferbegriff“ des § 63 Satz 1 StGB (E) zu subsumieren.

Fraglich erscheint mir auch, ob beispielsweise die Zerstörung oder Beschädigung unersetzlicher Kulturgüter ohne Aggression gegen Personen noch als Anlass für eine Unterbringung nach § 63 StGB dienen könnte, zumal wenn der rein materielle

Schaden nicht die Grenze der Erheblichkeit überschritte, der ideelle Schaden jedoch unvergleichlich hoch sein könnte.

So war bei meiner Kammer ein Sicherungsverfahren anhängig, bei dem ein Beschuldigter im Zustand einer schizophrenen Psychose mehrere sakrale Kunstwerke im Augsburger Dom durch Steinwürfe beschädigte bzw. zerstörte, um von Gott hierdurch Antworten auf seine existentiellen Fragen zu bekommen. Darunter waren auch spätgotische Buntglasfenster, die zwar durch Ersatz der beschädigten Glasteile faktisch wiederhergestellt werden konnten, deren kunsthistorischer Wert nach sachverständiger Ansicht jedoch unwiederbringlich und dauerhaft zerstört wurde. Hinsichtlich der psychiatrischen Prognose drohten derartige Taten in unbehandeltem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder, eine Steigerung hin zu Aggressionsdelikten gegen Personen war jedoch nicht festzustellen.

Die Kammer hat die Anlassdelikte als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 1 StGB subsumiert und sich trotz der Wertung des Gesetzgebers (Höchstmaß der Freiheitsstrafe: drei Jahre) für eine Unterbringung des Beschuldigten nach § 63 StGB entschieden. Maßgebend hierbei war, dass bei der Beschädigung oder Zerstörung kunsthistorisch einmaliger Sakralgegenstände im Gegensatz zur Beschädigung austauschbarer Gegenstände der angerichtete materielle Schaden, der noch dazu im Einzelfall schwer zu beziffern sein kann, nicht allein maßgebend sein darf. Vielmehr wird erst der ideelle Schaden in solchen Fällen zu einer schweren Störung des Rechtsfriedens führen. Insoweit bestehen durchaus Parallelen zu nicht wiedergutzumachenden Angriffen auf die körperliche oder seelische Integrität eines Opfers.

Insgesamt ist zu sehen, dass zwar in der Gesetzesbegründung zahlreiche Varianten angesprochen werden, in denen eine Unterbringung nach einzelfallbezogener Prüfung nach wie vor in Betracht kommen kann, wie etwa bei einer Vielzahl weniger schwerer Taten mit erheblichem Gesamtschaden, oder beim Zusammentreffen von wirtschaftlichen Schäden und seelischem Schaden. Gleichwohl halte ich aus der Sicht der Praxis die bloße Erwähnung derartiger Beispielfälle im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht für ausreichend.

Eine „Öffnungsklausel“ wie vorgeschlagen würde dagegen für mehr Sicherheit bei den Rechtsanwendern sorgen, ohne das eigentliche Ziel des Gesetzes aus den Augen zu verlieren.

Die Anfügung des Satzes 2 –neu- halte ich dagegen für entbehrlich. Wie eingangs ausgeführt, halte ich es zwar für notwendig, dass die Unterbringung auch bei Bagatelldelikten nicht per se ausgeschlossen ist, in diesem Fall aber eine besonders sorgfältige, tatsachenorientierte Begründung unter Beachtung des in § 62 StGB bereits verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich ist.

Dies muss jedoch bereits jetzt in der Praxis so gehandhabt werden, soll ein Urteil höchstrichterlicher Überprüfung standhalten.

Im Übrigen muss auch jetzt schon bei jeder Unterbringung - und nicht nur im Falle von Unterbringungen nach Bagatellanlassaten deren Notwendigkeit anhand einer

sorgfältigen Gesamtwürdigung von Täter und Tat erfolgen unter Berücksichtigung aller in Frage kommender maßgeblicher Umstände.

Wenn der Entwurf bei dieser Ausgangslage von besonderen Umständen bei der Anordnung nach Bagateltaten spricht, sehe ich die Gefahr, dass dies dahin missverstanden werden könnte, dass besondere Umstände, sprich eine besonders sorgfältige Prüfung, nur in derartigen Fällen vorgenommen zu werden braucht.

Ich sehe deshalb in der Hinzufügung von Satz 2 neu keinen entscheidenden Mehrwert gegenüber der bestehenden Handhabung bei der Anordnung von Unterbringungen nach § 63 StGB, sondern eher die Gefahr einer Fehldeutung in der Praxis.

Zusammengefasst stehe ich dem vorgelegten Entwurf einer Neuregelung des § 63 StGB, von den beiden von mir dargelegten Kritikpunkten abgesehen, positiv gegenüber.

gez.
Christoph Wiesner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Ines Woynar Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht · Diplomkriminologin

RA Dr. Woynar Feldstraße 60 20357 Hamburg

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Feldstraße 60
20357 Hamburg
Tel 040 63 70 26 66
Fax 040 63 70 26 67
Mobil 0170 497 60 16
www.kanzlei-woynar.de
Gerichtskasten 485

25.02.2016

Stellungnahme zur Novellierung des Rechts der Unterbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite als Strafverteidigern mit dem Schwerpunkt Strafvollstreckung in mehreren Bundesländern. Die Zahl der nach § 63 und § 64 StGB Untergebrachten ist in den letzten Jahren stetig gestiegen; insbesondere dauert die einzelne Unterbringung immer länger. Nach meiner praktischen Erfahrung gibt es immer weniger Entlassungen aus dem Massregelvollzug. Es ist sehr schwierig, einen Untergebrachten „in die Freiheit“ zu verteidigen. Das gilt besonders für die nach § 63 StGB Untergebrachten, für die es keine Höchstfrist gibt.

Problem Erheblichkeit

Nötig ist eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle.
Die Anordnung der Unterbringung gemäss § 63 StGB sollte auf schwere Sexual- und Gewaltdelikte beschränkt werden. Wirtschafts- und Vermögensdelikte gehören nicht in den Katalog der Anlassdelikte. Es ist schwer vorstellbar, dass Betrugs- und Untreuedelikte aufgrund eingeschränkter Schuldfähigkeit begangen wurden. Selbst in Fällen von grossem wirtschaftlichem Schaden ist eine Unterbringung nicht gerechtfertigt.

Problem Dauer – zeitliche Limitierung

Bei der 64er Massregel orientiert sich die Klinik in der Behandlungsplanung mittlerweile zu sehr an der Höchstfristberechnung der Vollstreckungsbehörde:
(§ 67 Abs. 1 Satz 3): 2 Jahre + 2/3 der Begleitstrafe.

Eine sinnvolle Behandlung sollte aber 3 Jahre nicht überschreiten.
Bei kurzen Begleitstrafen müssen Behandlungsangebote auch am 2/3-Zeitpunkt ausgerichtet werden.

Bei langen Begleitstrafen sollte die Massregelbehandlung sofort beginnen. Ein Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe ist bei drogenbedingten Erkrankungen kontraproduktiv. Die Dauer kann sich an der Begleitstrafe orientieren.

Bei der 63er Massregel ist eine absolute Höchstfrist notwendig. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sollte 6 Jahre nicht überschreiten. Danach sind alternative Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen.

Das Überprüfungsverfahren und die Gefährlichkeitsprognose müssen sich stärker am Anlassdelikt orientieren. Viel zu häufig wird eine überlange Unterbringung an die fortbestehende medizinische Diagnose geknüpft. Die blosse Behandlungsbedürftigkeit rechtfertigt eine Unterbringung nicht.

Die Privatisierung der Massregelkrankenhäuser verzögert die Entlassungen, weil häufig wirtschaftliche Erwägungen die Unterbringung die Entscheidungen beeinflussen.

Problem Fortdauerüberprüfung

Die Fristenkontrolle bei der Fortdauerüberprüfung sollte nicht allein der StA als Vollstreckungsbehörde überlassen werden. In Hamburg gibt es spezialisierte Strafvollstreckungskammern, die auch eigene StVK-Akten führen. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch in anderen Gerichtsbezirken eingeführt wird. Viel zu häufig erfolgen die Überprüfungen von schlecht vorbereiteten und mangelhaft im Vollstreckungsbereich erfahrenen Richtern.

Die Fortdauerüberprüfung ist oft formelhaft. Das Gericht stützt sich wesentlich auf den medizinischen Bericht der Klinik.

Gutachterliche Stellungnahme der Klinik sollte nicht vom Therapeuten gefertigt werden, da das Vertrauensverhältnis - wenn es denn da ist – untergraben würde. Das Problem der Schweigepflicht ist nicht gelöst.

Die Verkürzung der Überprüfungsintervalle auf 6 Monate ist sinnvoll. Zu beachten ist aber, dass für ein Rechtsmittelverfahren (sofortige Beschwerde) vor dem OLG wenig Zeit bleibt. Oft ist bereits die nächste Anhörung fällig, ohne dass der letzte Fortdauerbeschluss rechtskräftig ist. Für Gutachten bleibt dann gar keine Zeit mehr.

Zwingende mündliche Anhörung und zwingende Pflichtverteidigung bei allen Massregeln ist notwendig.

Problem Anrechnung und Härtefallregelung

Die Regelung ist bereits jetzt sehr unübersichtlich. Im Fall der Erledigung einer Unterbringung gemäss § 63 müsste – unabhängig von der Dauer der Unterbringung – das Restdrittel der Begleitstrafe verbüsst werden. In der Praxis bleibt dann nur eine Gnadenentscheidung. Das ist sehr unbefriedigend.

Problem Gutachten

Externe Gutachten erfolgen jetzt alle 5 Jahre. Eine Verkürzung der Fristen ist sinnvoll. Zu beachten ist aber, dass die Untergebrachten irgendwann „gutachtenmüde“ werden. Wenn sie in kurzen Abständen auf dem Prüfstand stehen, können Ergebnisse auch negativer ausfallen. In Einzelfällen ist das Abwarten auf eine positive Lockerungserprobung, die in das Gutachten einfließen sollte, sinnvoll.

Die Kosten der Gutachten werden nach meinen Erfahrungen – im Gegensatz zum Erkenntnisverfahren – im Vollstreckungsverfahren nicht dem Untergebrachten auferlegt. Das muss so bleiben.

Gefährlichkeit – Krankheit:

Die (ungünstige) Prognose steht in Abhängigkeit von der psychiatrischen Bewertung. Es fehlen Anknüpfungstatsachen aus dem sozialen Bereich (sozialer Empfangsraum).

Gutachten müssen rechtzeitig in Auftrag gegeben werden. Die „guten“ Gutachter haben viel zu tun. Ein Vorlauf von 6 Monaten muss auf jeden Fall berücksichtigt werden. Starre Regelungen bei der Auswahl der Gutachter sind ungünstig. Die Verteidigung sollte bei der Auswahl einbezogen werden.

Hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen zeichnet sich immer mehr eine „Medizinlastigkeit“ ab. Zweifellos ist forensische Erfahrung gefordert. Dies kann und soll sich jedoch nicht auf den psychiatrischen und psychologischen Bereich reduzieren. Insbesondere ist der kriminologische Sachverstand nicht ausser Acht zu lassen. Kriminologen haben frühzeitig Erkenntnisse zur Einschätzung delinquenten Verhaltens geliefert und Forschungsergebnisse vorgelegt. Bei der Gefährlichkeitsprognose geht es vordergründig nicht um die Erkrankung, sondern um eine prognostische Einschätzung des Rückfallrisikos. Es kommt nicht auf die Störung als solche, sondern ihre kriminologische Relevanz an. Diese Hintergründe lassen sich mit Hilfe der Kernkompetenz der Kriminologie ermitteln. Eine Hinzuziehung von kriminologischen Erkenntnissen ist daher auch bei Psychologen und Psychiatern notwendig. Die Kriminologie kann als Herkunftsdisziplin nicht ausgeschlossen werden.

Problem Lockerungen

Lockerungserprobungen werden im Massregelvollzug viel zu selten und viel zu spät durchgeführt.

Die Lockerungsprognose wird in Abhängigkeit vom Stand der Erkrankung und nicht auf der Basis des Anlassdelikts gestellt. Häufig wird in der Klinik eine stabile Medikation vorausgesetzt. Rücknahme der Lockerungen, weil Mandant Antihormonelle Behandlung aufgrund von Nebenwirkungen in Frage stellt.

Lockerungsgutachten werden erst nach Einschätzung der Klinik – und von der Klinik - in Auftrag gegeben.

Problem Entlassungsvorbereitung /Entlassung / Nachsorge

Bereits jetzt ist die Entlassung aus dem Massregelvollzug von Unterstützungsmassnahmen geprägt. Kaum ein Entlassener kommt ohne Betreuungsmassnahmen aus. Für eine gute Vorbereitung auf das Leben in Freiheit sind rechtzeitig vollzugsöffnende Massnahmen erforderlich (offene oder halboffene Unterbringung, Arbeitsmassnahmen, Dauerbeurlaubung).

Die Forensische Nachsorge (§ 68a Abs. VII, VIII StGB) ist uneinheitlich geregelt (Ländersache). Es bedarf länderübergreifend der Abstimmung, um individuell passende soziale Empfangsräume zu gestalten.

Die Krisenintervention (§ 67 h StGB) zu kurz. Zweimal drei Monate insgesamt reichen nicht aus, um Krisen (Wohnungsverlust, Bagatelldelikte, Medikamentenwechsel, Betreuerwechsel) aufzufangen.

Vormundschaftsrechtliche Massnahmen sind häufig erforderlich, um die aufwendige Betreuung eines entlassenen Massregelpatienten zu organisieren.

Es gibt zu wenige Nachsorgeeinrichtungen, zu wenig ambulante Betreuungsangebote, zu wenig integrative Arbeitsangebote. Weiterführende Rahmenbedingungen müssen von den Ländern geschaffen werden.

Dr. Ines Woynar
Rechtsanwältin